

Kanton St.Gallen

Landschaftsqualitätsprojekt Neckertal

Gemeinden Hemberg, Neckertal, Oberhelfenschwil

Projektbericht



Bereinigte Version nach Rückmeldung BLW

Brunnadern, 21. Juli 2014

Impressum

Kontakt Kanton:

Dominik Hug
Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Abteilung Strukturverbesserung und BGEB/ Abteilung Direktzahlungen
Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
058 229 35 54
dominik.hug@sg.ch
www.landwirtschaft.sg.ch

Kontakt Trägerschaft:

Sandra Gerlach, Leiterin Bereiche Natur, Landschaft und Umweltbildung
Verein Naturpark Neckertal
Dorfstr. 2, 9125 Brunnadern
sandra.gerlach@naturpark-neckertal.ch
071 377 10 71
www.naturpark-neckertal.ch

Kontakt Redaktion:

André Matjaz
GeOs GmbH
Steineggstr. 57
9113 Degersheim
info@geos-gmbh.ch
071 222 45 03
www.geos-gmbh.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	4
1.1	Initiative.....	4
1.2	Projektorganisation.....	4
1.2.1	Projektträgerschaft.....	4
1.2.2	Verantwortlichkeiten und beteiligte Personen	4
1.3	Projektgebiet.....	6
1.4	Projektablauf und Beteiligungsverfahren.....	9
1.4.1	Projektablauf	9
1.4.2	Beteiligungsverfahren.....	10
2	Landschaftsanalyse	10
2.1	Grundlagen	10
2.1.1	Analyse der bestehenden Grundlagen: Sammlung, Beurteilung	10
2.1.2	Identifikation von Konflikten	10
2.1.3	Erfassung und Bewertung der Aktualität vorhandener Landschaftsziele	10
2.1.4	Koordination mit laufenden Projekten.....	13
2.2	Analyse	13
2.2.1	Einteilung des Projektgebietes in Landschaftseinheiten	13
2.2.2	Analyse der physisch-materiellen Dimension der Landschaft.....	13
2.2.3	Trends bei der Raum- und Landschaftsentwicklung der Region	17
2.2.4	Analyse der Wahrnehmungsdimension: Ansprüche und Erwartungen.....	19
2.2.5	Synthese	20
3	Landschaftsziele und Massnahmen	24
3.1	Erwünschte Entwicklung und Landschaftsziele.....	24
3.1.1	Leitbild.....	24
3.1.2	Landschaftsziele	24
3.2	Massnahmen und Umsetzungsziele	24
3.2.1	Massnahmen	24
3.2.2	Umsetzungsziele	27
4	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	28
5	Umsetzung.....	28
5.1	Kosten und Finanzierung.....	28
5.1.1	Finanzierungskonzept für Projektbearbeitung	28
5.1.2	Finanzierungskonzept für Direktzahlungsbeiträge	29
5.1.3	Kostenschätzung der Direktzahlungsbeiträge anhand der geplanten LQ-Ansätze und der vorhandenen Strukturen.....	29
5.2	Planung der Umsetzung	31
5.2.1	Weiterer Projektverlauf für 2014	31
5.2.2	Projektverlauf der Folgejahre	31
5.3	Umsetzungskontrolle, Evaluation	32
5.3.1	Umsetzungskontrollen	32
5.3.2	Prüfen neuer LQ-Projekte und Änderung laufender Projekte durch den Kanton ...	32
5.3.3	Evaluation der Umsetzungsziele	32
5.3.4	Zusätzliche Auswertungen im Pilotprojekt Neckertal	33
6	Literatur, Verzeichnis der Grundlagen	34

7	Anhänge.....	35
7.1	Beteiligungsverfahren.....	36
7.2	Analyse der landschaftlich wirksamen Elemente und Werte (Exceldatei)	39
7.3	Wahrnehmung, Ansprüche, Bedürfnisse der Bevölkerung	41
7.3.1	Umfrage	41
7.3.2	Ausstellung	47
7.4	Berechnungsbeispiel für 3 ausgewählte Betriebe	50

Beilagen

Landschaftlich bedeutende Gebiete und Inventare, Plan 1: 40'000

Analyse Istzustand Strukturen, Plan 1: 20'000

Massnahmenkatalog und Erläuterung des Beitragssystems zum LQB-Projekt des Naturparks Neckertal (im Bericht abgekürzt als *kantonaler Massnahmenkatalog*)

Abkürzungen

AREG	Amt für Arbeit und Geoinformation des Kantons St.Gallen
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
IBNL	Qualität von Natur und Landschaft: Instrument zur Bewertung von Naturpärken von nationaler Bedeutung
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL) Bemerkung: eine kantonale Anwendung des NHG
GIS	Geographisches Informationssystem (Mapinfo, Version 12)
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LK-Neckertal	Landschaftskonzept Neckertal
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; sGS 671.7; abgekürzt NHG)
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung
VNN	Verein Naturpark Neckertal
VP	Vernetzungsprojekt

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wird unter anderem die landschaftliche Vielfalt der Schweiz gezielt gefördert. Hierbei sollen Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) die Massnahmen, die zur Aufwertung und Erhaltung der Landschaft dienen, entschädigen. Die Kantone haben die Aufgabe, ein kantonales System zu entwickeln, wie künftig LQB bei ihnen beantragt und ausgezahlt werden können. Das Landwirtschaftsamt St.Gallen (LWA SG) hat sich entschieden, dieses System mit Hilfe von Pilotprojekten auszuarbeiten. Da der Perimeter des geplanten Naturparks Neckertal bereits über viele der notwendigen Grundlagen und Rahmenbedingungen für ein Pilotprojekt verfügt, hat sich der Kanton St.Gallen entschieden, eines von drei Pilotprojekten hier anzusiedeln.

Auf Anfrage des LWA SG hat der Verein Naturpark Neckertal die Trägerschaft für das LQB-Pilotprojekt übernommen. In der Projektausarbeitung wirken ebenfalls ansässige Landwirte mit. Im Januar 2014 soll der Projektbericht an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht werden, damit bereits im selben Jahr LQB beantragt werden können. Dieses Projekt soll massgebend dazu beitragen, die typische Landschaft der Region zu erhalten und aufzuwerten.

1.2 Projektorganisation

1.2.1 Projektträgerschaft

Die Projektträgerschaft wird beim LQB-Pilotprojekt Neckertal vom Verein Naturpark Neckertal (VNN) übernommen. Der Verein verfügt über eine geeignete Rechtsform und über Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, die aktiv die Projektleitung übernehmen können (Kontaktperson). Der VNN beteiligt sich zu 1/3 an den budgetierten Kosten zur Erstellung des Projektberichtes.

Mitglieder des VNN sind die beteiligten Gemeinden Oberhelfenschwil, Hemberg, Neckertal und Schönengrund (mindestens 51% Stimmrecht) und Vertreter weiterer Interessen- und Arbeitsgruppen. Ein Vorstand setzt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung um und setzt die operativ tätige Geschäftsstelle ein.

1.2.2 Verantwortlichkeiten und beteiligte Personen

Kontaktperson

Sandra Gerlach, Forstingenieurin FH arbeitet auf der Geschäftsstelle des VNN und ist Leiterin der Bereiche Natur, Landschaft und Umweltbildung. Sie wurde in diesem LQB-Pilotprojekt als Kontaktperson und Projektleiterin von Seiten der Trägerschaft eingesetzt. Sie leitet die jeweiligen Kern- und Begleitgruppensitzungen, ist zuständig für die Organisation und Abläufe der Sitzungen sowie die Verteilung von erarbeiteten Dokumenten an die Gruppenmitglieder. Zudem ist sie für die Beantragung der Bundes Coachingbeiträge verantwortlich und erarbeitet Teile des Projektberichtes. Sie hat an der LQB Tagung im Unterengadin vom 10./11.09.2013 teilgenommen und steht zeitweise im Austausch mit der *Agridea*.

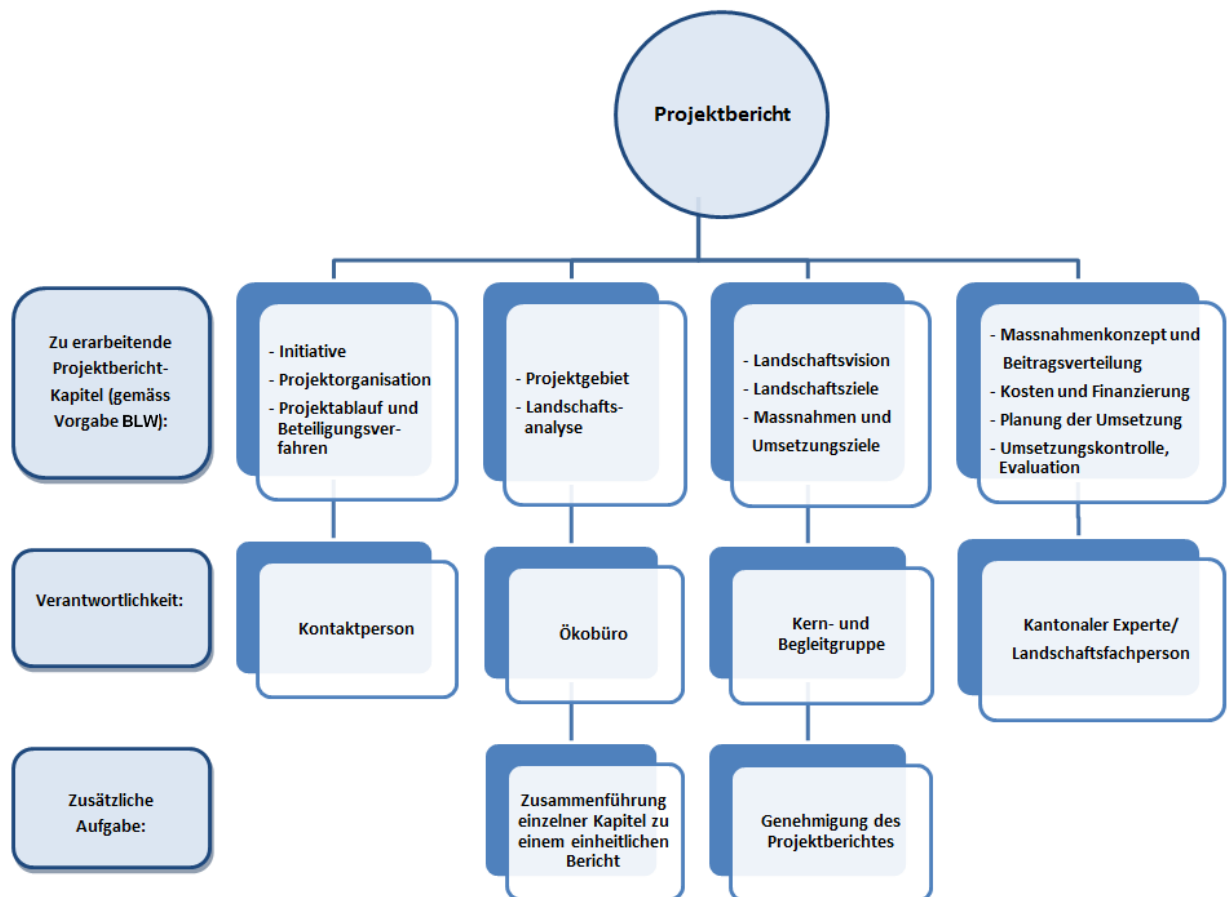


Abb. 1 Abläufe und Zuständigkeiten für die Projekterarbeitung

Fachliche Begleitung

André Matjaz (MSc ETH Agronomie, Feldornithologe-Exkursionsleiter SVS, bodenkundlicher Baubegleiter BGS und Naturerlebnispädagoge), Inhaber vom Ökobüro GeOs GmbH in Degersheim, wurde beauftragt, Teile des Projektberichtes zu erarbeiten (s. Abb.1). Er hat für den VNN bereits eine Landschaftsanalyse durchgeführt und für die Gemeinde Hemberg ein Vernetzungskonzept realisiert. Er legt das Layout und die Formatierung des LQB Projektberichtes fest und fügt die verschiedenen Projektbericht-Kapitel zusammen. Zudem ist er Mitglied der Kerngruppe und arbeitete am kantonalen Massnahmenkatalog LQB mit, da er bereits Erfahrungswerte aus einem LQB-Projekt in Plessur GR besitzt.

Kantonaler Experte / Landschaftsfachperson

Dominik Hug (MSc ETH Umweltwissenschaften) vom LWA SG Abteilung Direktzahlungen ist u.a. zuständig für LQB. Er ist für die Erarbeitung der Projektbericht-Kapitel verantwortlich, die von Seiten Kanton erarbeitet werden sollen (s. Abb.1). Während der Kern- und Begleitgruppensitzung übernimmt er die Protokollführung. Des Weiteren wurde er für dieses Projekt als Landschaftsfachperson bestimmt.

Kerngruppe

Für die aktive Erarbeitung von gewissen Projektberichtskapiteln wurde eine Kerngruppe gebildet (s. Abb. 1). Die Mitglieder dieser Gruppe kommen mehrheitlich aus der Landwirtschaft (s. Tab. 1).

Vorname	Name	Zusatz
Dominik	Hug	Landwirtschaftsamt SG, Abteilung Direktzahlungen, u.a. zuständig für LQB
Erich	Frick	Landwirtschaftliches Zentrum Flawil, u.a. Projekte ÖQV (Qualität und Vernetzung)
Jakob	Hagmann	Landwirt im Perimeter und Leiter der Landwirtschaftsgruppe Neckertal
Thomas	Bösch	Landwirt im Perimeter und Mitglied der Landwirtschaftsgruppe Neckertal
Jakob	Raschle	Landwirt im Perimeter
Sandra	Gerlach	Geschäftsstelle Verein Naturpark Neckertal, Leiterin Bereiche Natur, Landschaft und Umweltbildung
André	Matjaz	Inhaber Ökobüro GeOs GmbH

Tab. 1 Teilnehmer der Kerngruppe im LQB-Pilotprojekt Neckertal

Begleitgruppe

Neben der Kern- wurde auch eine Begleitgruppe gegründet, die jederzeit zu den erarbeiteten Dokumenten Stellung nimmt und Änderungswünsche anbringen kann. Bei den Teilnehmern dieser Gruppe wurde darauf geachtet, regionale Interessenvertreter aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus sowie Politik zu haben (s. Tab. 2).

Vorname	Name	Zusatz
Guido	Ackermann	Amt für Natur, Jagd und Fischerei SG, Leiter Abteilung Natur und Landschaft
Christine	Fehr	Amt für Natur, Jagd und Fischerei SG, Sachbearbeiterin Moorschutz und GAöL
Hansjakob	Zwingli	Landwirtschaftsamt SG, Leiter Abteilung Direktzahlungen
Christof	Gantner	Regionalförster, Waldregion 5 Toggenburg
Toni	Hässig	Gemeindepräsident Oberhelfenschwil
Adrian	Steiner	Geschäftsführer Verein Naturpark Neckertal
Matthias	Tanner	Verkehrsverein Oberhelfenschwil, Tourismus
Roland	Kugler	Bauernverein Toggenburg

Tab. 2 Teilnehmer der Begleitgruppe im LQB-Pilotprojekt Neckertal

1.3 Projektgebiet

Das Projektgebiet umfasst die politischen Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil. Es liegt in den Voralpen, dem Säntis vorgelagert und erstreckt sich von den Tallagen des Necker und dessen Zuflüsse von 600 m bis auf 1'170 m über Meer. Für Bevölkerung und Besucher bietet es attraktive Wandermöglichkeiten mit Alpenpanorama auf den Anhöhen.

Streusiedlungen, malerische Weiler und die traditionelle Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild. Die Wiesen und Weiden sind mit Wald und Kleingehölzen stark verzahnt. Einzelbäume, Hecken, Magerweiden und Moore tragen zum Strukturreichtum bei.

Die Geschichte des Projektgebietes geht weit bis ins Mittelalter zurück. Die Wasserfluh galt schon damals als wichtiger Passübergang, während die Ruine Neutoggenburg den Grafen von Toggenburg als Stammsitz diente. Das Neckertal stand zuweilen unter Einfluss der katholischen Kirche, der Abtei St. Gallen sowie der Grafen von Toggenburg und durchlebte die Wirren der Reformation. Gleich drei Pilgerrouen vereinigten sich in St. Peterzell. Die spätere wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der

Region hing stark mit der Weberei und Stickerei zusammen. Der daraus folgende Wohlstand ist noch heute an manch prächtigen Bauten zu bewundern.



Abb. 2 Projektgebiet mit Gemeindegrenzen

Die Betriebe sind heute mit 10 bis 30 ha (rund 1/5 im Nebenerwerb) deutlich grösser als vor 50 Jahren. Die Milchwirtschaft ist der hauptsächliche Betriebszweig, ergänzt durch Mast und Waldarbeit. Obwohl mancherorts noch immer landschaftsprägend, besitzt der Obstanbau wirtschaftlich eine geringe Bedeutung. Die Waldfläche überdeckt mit 2'740 ha 1/3 des Projektgebietes. Unterhalb der Wilket auf Gemeindegebiet von Neckertal liegt die *Alp Wimpfel*. Sie umfasst rund 100ha Fläche, davon 54ha Weiden.

Das gesellschaftliche Leben ist nach wie vor stark in der bäuerlichen Tradition verankert. Derzeit arbeiten rund 1/4 der beschäftigten Personen in der Landwirtschaft. Das Handwerk hat einen hohen Stellenwert. Die wirtschaftliche Situation ist indessen für einige Branchen schwierig. Einige Dörfer besitzen mit Bäckerei, Metzgerei und Dorfladen noch eine gute Infrastruktur, die sich heute allerdings im Rückgang befindet. Die traditionelle Bausubstanz ist weitgehend erhalten und prägt die heutigen Dorfbilder. Selbst neuere Bauten orientieren sich grösstenteils am traditionellen Baustil.

Die Infrastruktur hinsichtlich Verkehr, Energie und Kommunikation entspricht der typischen Situation einer Randregion. Das Verkehrsnetz ist gut ausgebaut während die öffentlichen Verkehrsverbindungen eher dürrig sind. Der Tourismus hat heute immer noch eine gewisse Bedeutung, insbesondere mit dem Tagestourismus. Nebst zwei Feriensiedlungen existieren einige Ferienwohnungen und zwei Campingplätze in *Bächli* und *Brunnadern*.

Gemeinde	Fläche [ha]	Wohn- Bevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP vom 01.01.2013)	landwirtschaftliche Betriebe (Bundesamt für Statistik -STAT-TAB, 2012)	Landwirtschaft- liche Nutzfläche (Bundesamt für Statistik -STAT-TAB, 2012) [ha]	Normalstösse Landwirtschaftsamt Kt. SG (2013) [NST]
Hemberg	2'018	932	69	1'340	0
Neckertal	4'900	4'096	162	2'797	80
Oberhelfenschwil	1'265	1'406	45	738	10
Total	8'183	6'434	276	4'875	90

Tab. 3 Kennzahlen Projektgebiet

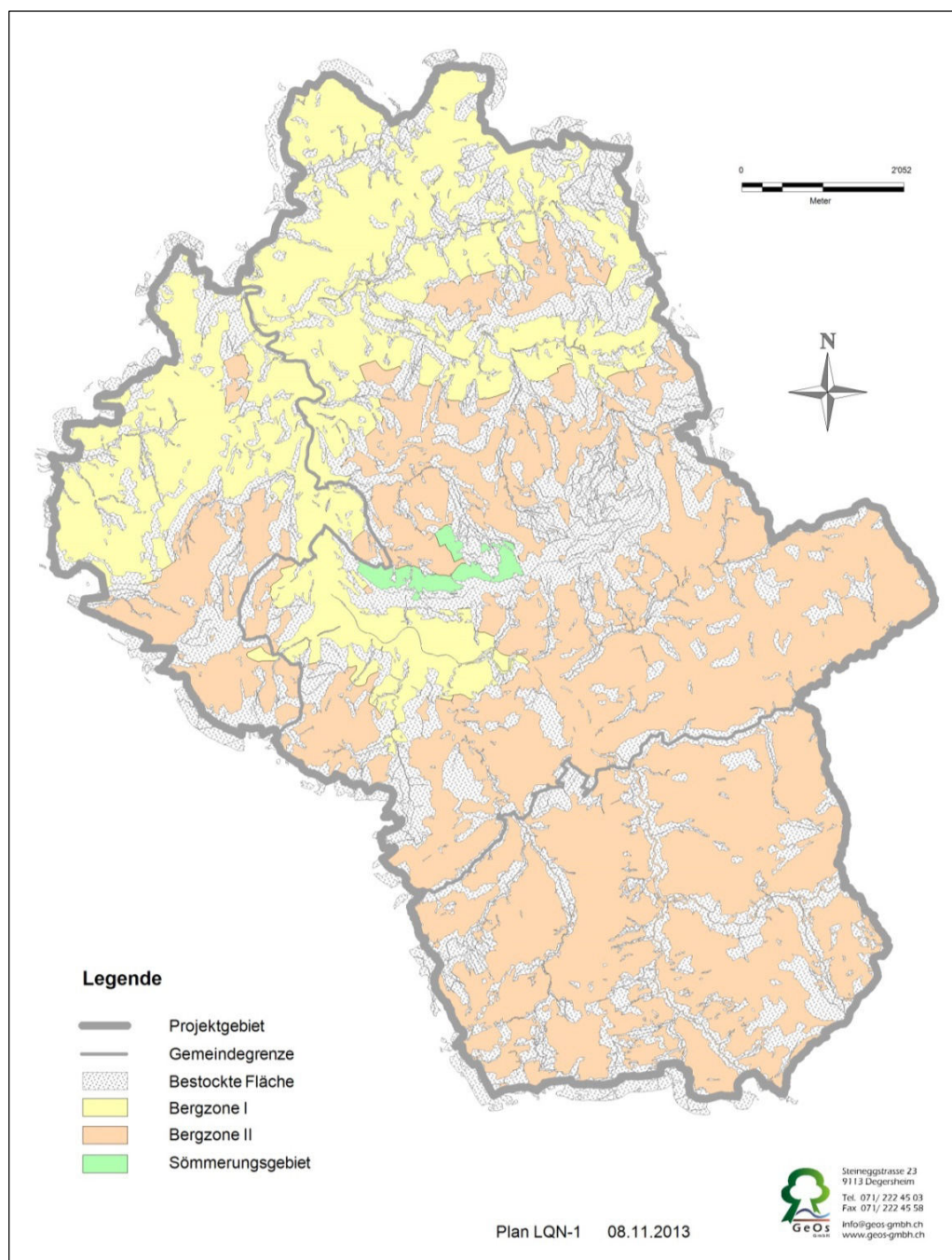


Abb. 3 Landwirtschaftliche Zonengrenzen (Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft)

Nutzung	BLS-Code	GAöL-Code	Fläche [a]
Flachmoor	0851	401	10'841
Flachmoor aussserhalb LN	-	402	52
Hecke mit Krautsaum	0852	403	551
Hecke ohne Krautsaum	-	404	62
Krautsaum	0611	407	268
Magerweiden	0617	409	2'616
Magerwiesen	0611	411	5'099
Magerwiesen ausserhalb LN	-	412	62
Pufferstreifen mit Schnittermin	0611	414	742
Pufferstreifen ohne Schnittermin	-	416	874
Rückführungsfläche Magerwiese	0611	418	116
Rückführungsfläche Streue	0851	419	14
Uferbestockung	0852	423	45
Uferbestockung ohne DZV-Beitrag	-	424	19
Waldrand (keine LN)	0425	425	2'741
Wiesenstreifen	0611	426	611
Hochstamm-Feldobstbäume	0490	490	7'776
standortgerechte Einzelbäume	0491	491	914
Winterweizen	0513	513	100
Silo- und Grünmais	0521	521	402
Freilandgemüse	0545	545	2
Einj. gätrn. Freilandkulturen	0554	554	6
Kunstwiese	0601	601	355
Extensiv genutzte Wiesen	0611	611	7'425
Wenig intensiv genutzte Wiesen	0612	612	6'413
Naturwiesen	0613	613	376'238
Weide	0616	616	48'288
Extensiv genutzte Weiden	0617	617	6'620
Waldweiden	0618	618	102
Heuwiesen im Sömmerungsgebiet	0621	621	98
Üb. Grünfläche anrb RGVE-DZ	0697	697	3
Mehrfährige Beeren	0705	705	10
Heil- und Gewürzpflanzen	0706	706	4
Christbäume	0712	712	16
Übrige Baumschulen: Rosen,Früchte etc. (keine LN)	0715	715	15
Streue nach Direktzahlungsverordnung	0851	851	720
Hecken und Feldgehölze	0852	852	109
Fläche ohne landw. Hauptzweckbestimmung	0903	903	46
Wassergraben, Tümpel, Teiche	0904	904	38
Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle	0905	905	25
Unbefestigte, natürliche Wege (keine LN)	0907	907	70
Hausgarten	0909	909	2

Tab. 4: Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen 2012 (Quelle: Landwirtschaftsamt Kt. St.Gallen)

1.4 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

1.4.1 Projektablauf

Der Realisierung des Pilotprojektes Neckertal wurde ein relativ enger zeitlicher Rahmen gesetzt. Zwischen der ersten Anfrage des LWA SG bei der heutigen Trägerschaft bezüglich eines Interesses an einem Pilotprojekt bis zur Einreichung des fertigen Projektberichtes beim BLW lagen lediglich neun Monate. Dennoch ist es gelungen, in den einzelnen Projektschritten strukturiert und zielführend vorzugehen (s. Anhang 7.1).

1.4.2 Beteiligungsverfahren

Im Pilotprojekt wurde, trotz des erwähnten Zeitdrucks, ein weit ausgedehntes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Anliegen von Landwirten im Perimeter, von der Bevölkerung, von betroffenen Fachstellen des Kantons (LWA SG und Amt für Natur, Jagd und Fischerei) sowie weitere Interessenvertreter (z.B. aus Tourismus, Gemeinden, Forst und Naturpark) flossen in die Erarbeitung des Projektes mit ein. Dies wurde durch die Zusammensetzung von Kern- und Begleitgruppe, durch eine Umfrage in der Bevölkerung sowie durch zwei öffentliche Infoveranstaltungen erreicht. Das Beteiligungsverfahren ist im Anhang 7.1 detailliert dargestellt.

2 Landschaftsanalyse

2.1 Grundlagen

2.1.1 Analyse der bestehenden Grundlagen: Sammlung, Beurteilung

Das Projektgebiet wurde landschaftlich bereits eingehend untersucht, so dass auf bestehende Ergebnisse zurückgegriffen werden kann:

- Landschaftskonzept Neckertal: Ökologische Grundlagen (*LK-Neckertal*; Gemeinde Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil. 2002)
- Machbarkeitsstudie Regionaler Naturpark im Raum Neckertal-Appenzeller Hinterland (Institut für Landschaft und Freiraum iLf. HSR. 2010)
- Bewertung der Qualität von Natur und Landschaft (IBNL) im Projektperimeter Regionaler Naturpark Neckertal (Naturpark Neckertal. 2012)
- Die Vernetzungskonzepte Brunnadern (AG R. Zingg - H. Schiess - IWA, 2009), Enzenberg - Siggettschwil (AG R. Zingg - H. Schiess - IWA, 2008), Hemberg (GeOs GmbH, 2009), Nassen-Ruhr (AG R. Zingg - H. Schiess - IWA, 2008), Neutoggenburg (Scherrer Ingenieurbüro AG, 2009), Wilket-Schwindelbach (LK Neckertal, 2005) decken rund die Hälfte des Projektgebietes ab. Hoffeld - Rotenfluh wird zurzeit erarbeitet.

Anhang 7.2 gibt eine Übersicht über die vorhandenen Landschaftselemente und –werte und stellt den Zusammenhang zur Landschaftsqualität her (s. auch Planbeilage *Landschaftlich bedeutende Gebiete und Inventare*).

2.1.2 Identifikation von Konflikten

Im Projektgebiet gibt es kaum Konflikte, die landschaftlich von Bedeutung sind. Latente Konflikte werden wie folgt wahrgenommen:

- Rationelle, intensive Landwirtschaft – extensive Bewirtschaftung von Flächen und Strukturen: Im Projektgebiet ist die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) sehr begehrt. Diese wird von vielen kleinen bis mittleren Betrieben, die in der Regel auf eher intensive Produktion ausgelegt sind, bewirtschaftet. Strukturen wie Hecken und Bäume erschweren hingegen die rationelle Pflege und Ernte. Zudem ist die Verwertung von Raufutter aus spät genutzten Flächen bei den Hochleistungskühen schwierig.
- Im Gebiet gibt es viele Weidzäune, die einige Wanderer als Hürden empfinden. In Einzelfällen birgt die Mutterkuhhaltung ein gewisses Gefahrenpotential für Besucher.

2.1.3 Erfassung und Bewertung der Aktualität vorhandener Landschaftsziele

In den vorhandenen Vernetzungskonzepten und im LK Neckertal sind die Aufwertungs- und Pflegemassnahmen auf ökologische Ziele ausgerichtet. Da die Massnahmen gleichzeitig landschaftswirksam sind, können daraus auch Landschaftsziele abgeleitet werden.

Vernetzungskonzepte

Die Vernetzungskonzepte berufen sich sowohl in der Analyse wie auch in den Förderungszielen auf die kleinräumige Verflechtung von Wald und Grünland. Sie behandeln die unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen und Landschaftselemente, die ein Landschaftsmosaik bilden. Sowohl Defizite als auch als Aufwertungspotentiale finden sich u.a. bei fehlenden Strukturen und Ausgleichsflächen, einwachsenden Gehölzrändern und bei der mässigen Artenvielfalt (Blütenreichtum) in den extensiv genutzten Wiesen und Weiden.

Sie haben grundsätzlich zum Ziel:

- Schutz, optimale Bewirtschaftung und Pflege der **Moore, Magerwiesen, Magerweiden, Streuobstbestände**, Strukturen wie **Hecken** und **Gewässern**
- Räumliche Vernetzung mittels **Trittsteinen**, insbesondere in Defiziträumen
- Qualität und Quantität der **ökologischen Ausgleichsflächen**
- extensiv genutzte **Uferbereiche**
- Auf Biodiversität ausgerichtete **Bewirtschaftung von öAF** wie Staffelung des Schnitts, Stehenlassen von Altgrasstreifen, Einsatz des Messerbalkens, später Schnitt
- Förderung und Verbesserung der **Vielfalt von Wiesen und Weiden** mit hohem Potential
- Schaffung und Förderung von **Klein-Lebensräumen** entlang von Strukturen und Gehölzrändern (Stein- und Asthaufen, Pfützen, Ruderalflächen usw.)
- Aufwertung bestehender **Strukturen**, insbesondere der Hecken und Waldränder, sowie die Anlage von Krautsäumen entlang derer.

LK Neckertal

Das LK bezweckt die Aufwertung und Förderung der Vielfalt von Lebensräumen und Arten. Der Schwerpunkt der durchgeführten Massnahmen liegt im Waldareal. Aktuell werden u.a. gefördert:

- **Besondere Waldnutzungsformen: Aufgelockerte Weidwälder**, Mittelwald, Förderung von Totholz, Höhlenbäume
- Zurückstufung und Auslichtung von **Waldrändern** zur Förderung von artenreichen Mooren und Magerweiden sowie Wiederausdehnung artenreichen Grünlandes
- Pflanzung von **Hochstamm-Feldobstbäumen** (Artenvielfalt, seltene Sorten) und Einzelbäumen (u.a. Linde, Bergahorn)
- Entbuschung von **Magerweiden**
- Anlage neuer **Hecken**
- Ökologische Bewirtschaftung von **Ufern von Fliessgewässern**

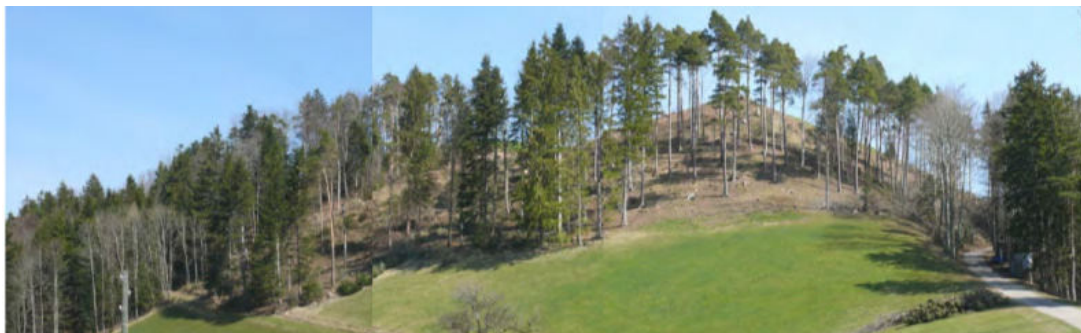


Abb 4 Frisch aufgelichteter Föhrenweidewald *Schwandenberg*, (Quelle *LK-Neckertal* März 2012)

Inventare

Die Objekte der in Anhang 7.2 aufgeführten Inventare sind ebenso als „Erhaltungsziele“ zu verstehen. Insbesondere landschaftlich relevant sind:

- **Moorlandschaft Chellen:** Unterschiedliche Moortypen bilden ein Mosaik mit Moorwäldern, Magerwiesen, Einzelbäumen. Die vorhandenen Streuhütten betonen den kulturellen Wert.
- **Moore und Trockenstandorte:** Erhaltung durch angepasste Bewirtschaftung und Gehölzpflege (keine Verwaltung).
- **Lebensraum Gewässer/ Auen:** Verlangen nach naturnahen Gewässerräumen mit entsprechender Bewirtschaftung.
- **Geotope und Geotopkomplexe:** Unterbinden von Eingriffen in die Landschaft. Förderung durch offen halten der Landschaft (Gehölzpflege).
- **Streusiedlungsgebiet** im Richtplan: Regelt die zulässige Nutzung.

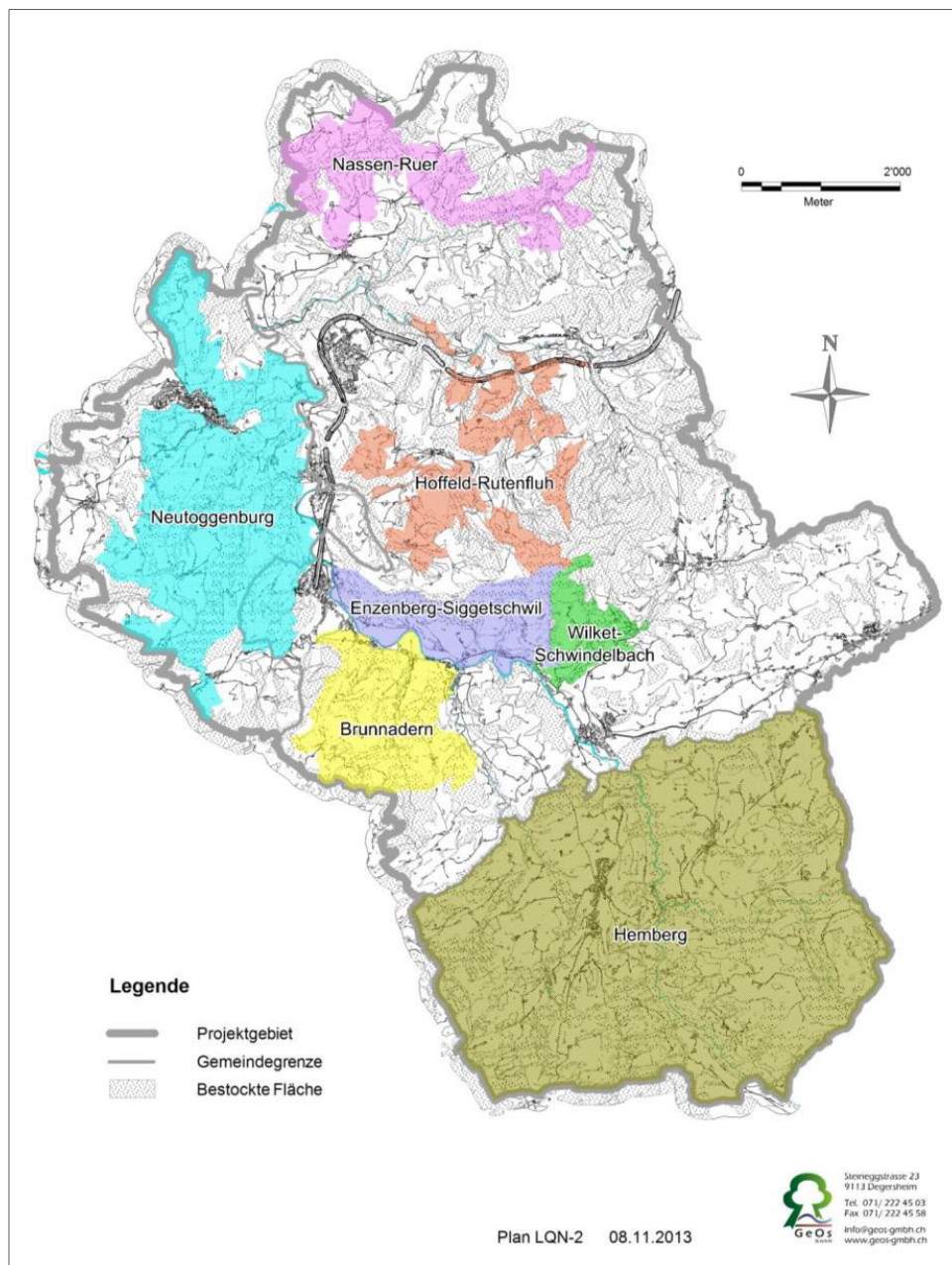


Abb. 5 Gebiete mit Vernetzung

Biodiversitätsleistungen im Wald

Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund gelten für den Kanton St.Gallen folgende Programmziele:

- | | |
|-----------------|---|
| Programmziel 1* | Fläche: Die natürliche Entwicklung des Waldes wird auf einer angemessenen Fläche zugelassen (in Naturwaldreservaten und Altholzinseln). |
| Programmziel 2 | Vernetzung: Der Wald wird mit den Lebensräumen des Offenlandes vernetzt (v.a. durch die ökologische Aufwertung der Waldränder). |
| Programmziel 3* | Arten: National prioritäre Arten werden gezielt gefördert (Pflege besonders wertvoller Waldlebensräume und Schaffung von Sonderwaldreservaten). |
| Programmziel 4 | Spezielle: Traditionelle Bewirtschaftungsformen des Waldes, die ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll sind, werden auf angemessenen Flächen erhalten (<i>Wytweiden, Nieder- und Mittelwald, Selven</i>). |

* geringe Relevanz für das Landschaftsqualitätsprojekt

2.1.4 Koordination mit laufenden Projekten

Zurzeit wird das Vernetzungskonzept Hoffeld – Rotenfluh erarbeitet. Dieses wurde inhaltlich bezüglich Zielsetzungen bereits berücksichtigt.

Im Projektgebiet existieren somit 6 Vernetzungskonzepte, die rund 50% der LN abdecken. Diese sind selbständig organisiert, d.h. Beratung, Förderung und Kontrolle erfolgen projektweise und unabhängig voneinander. Dabei fungiert das Landschaftskonzept als Koordinationsforum und gleichzeitig als Plattform für die Finanzierung besonderer Projekte (s. Kap. 2.1.3 und www.lk-neckertal.ch).

Im vorliegenden Pilotprojekt ist vorgesehen, die Begleitung der Betriebe durch die an den Vernetzungskonzepten beteiligten Fachleute und die kantonale landwirtschaftliche Beratung sicher zu stellen (Umsetzung s. Kap. 5.2). Dadurch ist die Koordination mit den laufenden Projekten gewährleistet.

Bei Massnahmen, welche den Wald betreffen, wird zwingend der jeweilige Revierförster beigezogen. Er stellt die Verknüpfung zwischen „Biodiversitätsleistungen im Wald“ und den anderen Beitragsystemen sicher und ist für die sachgerechte Planung und Durchführung verantwortlich.

2.2 Analyse

2.2.1 Einteilung des Projektgebietes in Landschaftseinheiten

Das Projektgebiet ist recht homogen in Hügel- und Tallagen gegliedert. Diese unterscheiden sich räumlich weder in der Bewirtschaftungsweise noch hinsichtlich der vorhandenen Landschaftselemente. Intensive, strukturarme Lagen liegen regelmässig zerstreut neben Strukturreichen oder neben solchen mit mittlerer Ausstattung (s. Kap. 2.2.5). Da Ziele und Massnahmen grundsätzlich überall dieselben sind, beschränkt sich das vorliegende Projekt auf eine einzige Landschaftseinheit.

2.2.2 Analyse der physisch-materiellen Dimension der Landschaft

Überblick

Die Landschaft wird von West-Ost verlaufenden Hügelzügen gebildet, die vom eiszeitlich geformten Neckertal durchschnitten werden. Zahlreiche oft wilde, tief eingeschnittene Bachtobel, die stets mit Wald bedeckt sind, durchziehen die Abhänge. Diese steigen gegen Norden meist sanft an, während sie gegen Süden abrupt abbrechen; eine Folge der erdgeschichtlich einfallenden Schichtpakete.

Geologisch gehört das Projektgebiet zur mittelländischen Molasse. Junge Sedimentgesteine bilden den Untergrund. Zusammen mit der Geländeform prägen sie die Standortverhältnisse, die häufig sehr kleinräumig wechseln. Das Klima ist mit rund 1'600 mm pro Jahr niederschlagsreich. So finden sich ausgedehnte Mooregebiete, einzelne vernässte Hänge und Mulden neben besonnten Felsrippen mit Halbtrockenrasen. Streusiedlungen und Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild, das durch den



Abb. 6 Necker mit Prallhang unterhalb *Neckersteig*

Wald stark gekammert wird. Auf den offenen Flächen tragen einreihige Lebhäge, Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume, Hochstamm-Obstbäume sowie die unterschiedliche Grünlandnutzung mit mageren Wiesen und Weiden zur Strukturvielfalt bei. Damit eine dichte Grasnarbe die Grünflächen überzieht, werden die Mähweiden abwechslungsweise beweidet und geschnitten.



Abb. 7 Strukturierte Landschaft mit Hochstamm-Obstbäumen neben Moor. *Rohrgarten*, Oberhelfenschwil

Sanfte Kuppen und Hanglagen werden oft intensiv genutzt und besitzen nur wenige Landschaftsstrukturen, die sich meist am Rand der Bewirtschaftungseinheiten befinden. Solche Flächen findet man ebenfalls in der Nähe des Neckers. Sobald das Gelände unebener oder steiler wird, nehmen die Strukturen und die Kleinräumigkeit deutlich zu. Abgelegene Gebiete dienen oft als magere Weiden. Wie auch bei den Moorflächen ist dort das Aufkommen von einwachsenden Gehölzen besonders gross. Die zwischen 800 und 1'035 m ü. M. gelegene *Alp Wimpfel* unterscheidet sich unwesentlich von der umliegenden Landschaft.



Abb. 7 Gekammerte Landschaft bei *Bodan*, Hemberg

Die nachfolgend beschriebenen Elemente haben eine besondere Bedeutung für die Landschaft:

Moore

Moore werden in der Regel als Streueflächen bewirtschaftet. Sie kommen als niedere Kalk-Kleinseggenriede oder als kleinflächige Hochstaudenbestände in einer gewissen Regelmässigkeit im ganzen Projektgebiet vor, wenn auch oft nur noch in den Randlagen. In der Landschaft werden sie in Verbindung mit der typischen Geländemorphologie trotzdem gut wahrgenommen. Die im Jahreslauf wechselnden Farben und die Blüten- und Insektenvielfalt stellen eine besondere Bereicherung dar.

Grössere, zusammenhängende Moore sind sogar landschaftsbestimmend. National bedeutende Flächen trifft man in der Gemeinde Hemberg bei *Chellen* (Moorlandschaft von nat. Bedeutung, Hemberg) und *Burkertwis – Ettenberg* an. Die meisten Moore werden gut gepflegt. Trotzdem gibt es immer wieder Flächen, die von Schattenwurf und einwachsenden Gehölzen beeinträchtigt werden oder ganz zu verwalden drohen.



Abb. 8 Moor bei *Guggeien*, Moorlandschaft *Chellen*, Hemberg

Magere Wiesen und Weiden

Magere Wiesen und Weiden befinden sich oft in Randlagen, von Gehölzstrukturen umgeben. Viele sind nicht als Ökologische Ausgleichsflächen angemeldet, bergen aber hinsichtlich Standort und Pflanzenvielfalt ein gewisses Potential und sind als „Farbtupfer“ in der Landschaft gut wahrnehmbar. An besonnten Orten kommen im Wesentlichen *Salbei-Fromentalwiesen*, *Trespen-Halbtrockenrasen* und *Blaugrassrasen* vor. An steilen Südhängen und Gratlagen wie u.a. bei *Homberg*, *Guggeien*, *Ruer*, *Ruine Neutoggenburg* oder südlich des Höhenzugs der *Wilket* sind einige national und regional be-

deutende Trockenstandorte anzutreffen. Wie bei den Mooren sind abgelegene Standorte, insbesondere Weiden, hinsichtlich Verbuschung und Verwaldung gefährdet.

Als kulturhistorische Besonderheit gelten die da und dort aufkommenden Waldweiden, insbesondere die *Föhren-Weidewälder*, eine regionaltypische Zwischenform von Wald und Freiland.



Abb. 9 Artenreiche Salbei-Fromentalwiese



Abb. 10 Strukturierte Weide bei *Halden*, Hemberg

Hecken und Staudenhäge

Hecken prägen das Landschaftsbild des Neckertals in hohem Mass. Sie finden sich, trotz des allgemeinen Rückgangs, noch fast in allen Landschaftskammern, meist in der Form geradliniger Staudenhäge entlang von (ehemaligen) Parzellen- oder Weidegrenzen.



Abb. 11 Heckenlandschaft südlich des Dorfes Oberhelfenschwil

Einzelbäume und Obstbäume

Obstbäume sind in vielen Lagen verbreitet, je nach Typ auf Kuppen, in Hof- und Dorfnähe. Eigentliche Obstgärten kommen u.a. um Hemberg, Dieselbach und Nassen vor, während im Streusiedlungsgebiet eher lockere Gruppen vorherrschen. Dort kommt auch den Einzelbäumen und Baumgruppen eine sehr hohe landschaftliche Bedeutung zu.

Je nach Nutzung wurden die Bäume früher unterschieden in

- Obst- und Fruchtbäume (u.a. alte Exemplare/ traditionelle Sorten)
- Weidbäume in Magerweiden (v.a. Föhre, Fichte, hie und da Birke, Vogelbeerbaum usw.)
- Streulaubbäume (v.a. Bergahorn)
- Bettlaubbäume (v.a. Buche)
- Besenreisig-Lieferanten (Birke)
- Bäume mit mehr persönlicher, mystischer oder Schutz-Bedeutung (v.a. Linde, Esche, Eiche).



Abb. 12 Bergahorn diente früher als Laubstreulieferant

Gewässer

Das Neckertal lebt als Landschaft in ganz besonderem Mass durch den Necker und die Bäche. Die Gestaltungskraft des Wassers zeigt sich nach wie vor in den aktiven Rutschstellen, den Wasserfällen und dem Wechsel von Prallhängen und stillen Fließstrecken. Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Tals ist an die Wasserkraft gebunden; Wuhr- und Stauanlagen erinnern an die urtümliche und v.a. in den Anfängen der Industrialisierung bedeutsame Energienutzung.

Natürliche Bäche sind in den zahlreichen Tobel unverbaut in hoher Qualität vorhanden. Sie sind teilweise sehr dynamisch und transportieren reichlich Geschiebe. Im Freiland sind sowohl die Fließgewässer wie auch die oft künstlich gebauten Weiher von intensiver Landwirtschaft, meistens ohne umfassenden, naturnahen Umgebungsbereich, umgeben.

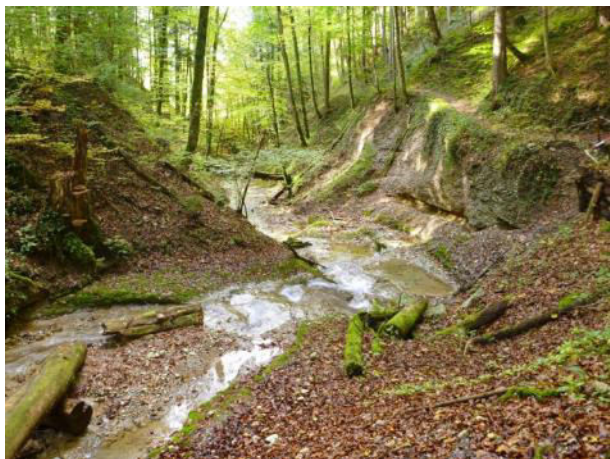


Abb. 13 Bachtobel oberhalb *Dietfurt*, Oberhelfenschwil

2.2.3 Trends bei der Raum- und Landschaftsentwicklung der Region

Regionaler Naturpark

Die Region Neckertal, welche das Projektgebiet enthält, kandidiert zurzeit für einen regionalen Naturpark. Damit sind künftige touristische Aktivitäten verbunden, welche eine sanfte, angepasste Nutzung der Landschaft zum Ziel haben. Diese gründen letztlich auf der Bewahrung und Förderung einer vielfältigen Natur. Insofern decken sich die Interessen auch mit dem vorliegenden Konzept der Landschaftsqualität. Synergien hinsichtlich Projektgestaltung und Organisation sind schon jetzt vorhanden.

Tourismus

Bis in die fünfziger Jahre spielte der Fremdenverkehr eine bedeutende Rolle, der einigen Familien zu einem Nebenerwerb verhalf. Es gab ein ansehnliches Angebot an Pensionen, Ferienkolonien und Kurhäusern, die den damaligen einfachen Ansprüchen genügten, ohne Ausbau von heute gebräuchlichen Infrastrukturanlagen. Schneearme Winter und der hohe Investitionsbedarf liessen den Tourismus schwinden, der heute vermehrt auf Tagesausflüge ausgerichtet ist. In Mogelsberg und Lemberg (Bächli) bestehen zwei grössere Feriensiedlungen, die heute teilweise fest bewohnt werden. Zudem gibt es eine beachtenswerte Zahl Zweitwohnungen. Touristische Anlagen beschränken sich auf wenige kleine Skilifte, Tennisplätze und Schwimmbäder.

Landwirtschaft



Abb. 14 und 15 *Brunnadern-Furth*. Vergleich 1933 mit 2013. Augenfällig ist der massive Rückgang an Einzelbäumen und Hochstamm-Obstbäumen, während die Waldbestände heute geschlossen und dicht wirken. Beide Entwicklungen stehen im Zusammenhang mit der veränderten Nutzungsintensität.

Ursprünglich waren die Landwirtschaftlichen Betriebe mit 5 bis 8 ha Betriebsfläche sehr klein. Die Betriebsstrukturen waren zum Grossteil auf Selbstversorgung ausgelegt und nutzten die natürlichen Ressourcen der Landschaft umfassend: Wald für Nutz- und Brennholz; Weideflächen; Naturwiesen; Hecken als Lieferant für Brennholz, Laub, Beeren, Nüsse, Stangen; Ackerbau; Obst; Trinkwasser usw. Für die Tierhaltung war die Bewirtschaftung der Moor- und Laubstreue zentral. Die offenen Wiesen und Weiden werden noch heute von vielen "Staudenhägen", ehemaligen Grenzelementen, gegliedert.

Im Neckertal lassen sich die letzten Kapitel der Nutzungsgeschichte teilweise deutlich ablesen. Viele Hoferschliessungen sind nicht älter als 30 Jahre. Die ersten Flugaufnahmen von 1932 weisen noch ausgedehnte ungedüngte Standorte sowie zahlreiche Hangrieder aus. Die Wälder unterlagen entweder starker Holznutzung oder dienten als traditionelle Waldweiden. Ihre Bestände waren entsprechend niedrig und locker. Die formelle Wald-Weide-Trennung liegt vielenorts nur 40 bis 50 Jahre zurück. Ein kleiner Teil der Streuflächen wird bis heute abwechslungsweise sowohl beweidet als auch gemäht.

Im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung wurde die Nutzung von Wald und Grünland fast vollständig voneinander entflochten, während sich die Produktion auf der LN stark intensivierte. Wegen der kleinräumigen und teilweise schwierigen Topographie blieben trotzdem einzelne bis zahlreiche extensive Restflächen und Landschaftsstrukturen erhalten.

2.2.4 Analyse der Wahrnehmungsdimension: Ansprüche und Erwartungen

Allgemein

Mit zwei unterschiedlichen Methoden sollte stichprobenartig die wahrgenommenen Landschaftswerte der Region Neckertal von Bewohnern und Besuchern erfasst und Wünsche an die künftige Landschaft ermittelt werden.

Zum einen wurde eine Umfrage durchgeführt. Insgesamt haben hierbei 33 Personen einen Fragebogen ausgefüllt (siehe Anhang 7.3.1). Davon stammten 26 Personen aus dem LQB-Perimeter und sieben waren Besucher.

Zum anderen wurden die Ausstellung „Heimat, Dorfgeschichte und Bauernweisheiten“ ausgewertet (siehe Anhang 7.3.2), die vom 16. Aug. – 15. Sept. 2013 in St. Peterzell stattfand und unter anderem die Wahrnehmung der regionalen Landschaft von Bewohner und Besucher im Neckertal fokussierte.

Beide Methoden lieferten nahezu die gleichen Ergebnisse (siehe auch Anhang 7.3.1 und 7.3.2).

IST-Zustand

Nutzung der Landschaft

Es wird deutlich, dass sich die ansässige Bevölkerung mit den Landschaftswerten identifiziert und dass diese massgeblich ihre Heimat charakterisieren. Die Landschaft wird von den meisten in der Freizeit und hier vor allem zum Wandern, Natur beobachten, Picknicken oder zum Velo fahren genutzt.

Positive Wahrnehmung der Landschaft

Insgesamt wird die Landschaft als sehr schön wahrgenommen und die Menschen sind sich durchaus bewusst, dass die Bewirtschaftung von Wald und Wiesen massgeblich dazu beitragen.

Als besonders landschaftsprägend wurden die grüne Hügellandschaft, der idyllische und gepflegte Wohnraum sowie das Mosaik aus Wald, Offenland und Streusiedlungen aufgeführt. Zudem wurden folgende Elemente als landschaftsprägend charakterisiert: die Wiesen, Moorlandschaften und speziellen Blumen, die natürlichen Strukturen im Offenland (Hecken, Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen, Kleingewässer), die Wälder, die vielen Bäche, die geologischen Landschaftsformen, die weidenden Tiere, der spezielle Charakter von div. Orten (mystisch, fabelwesenhaft, idyllisch, verborgen, ver-

gessen, unberührt), die Wanderwege und Aussichtspunkte sowie die Verkehrsarmut und die damit verbundene Ruhe.

Mängel und Störfaktoren in der Landschaft

In der Landschaft werden vor allem die verschiedenen Bewirtschaftungsformen von Wald und Wiesen sowie die nicht ausreichend unterhaltenden Wanderwege bemängelt. Besonders die Mechanisierung, Intensivierung und der Lärm der Land- und Forstwirtschaft wirkt sich anscheinend störend aus. Es wird häufig bemängelt, dass die Landschaft zu viel gegüllet wird und dass viele natürliche Strukturen im Offenland verschwinden. Unter anderem werden noch folgende Elemente als Störfaktoren aufgeführt: neumodische oder ungepflegte Bauten, Stacheldrahtzäune, Siloballen, ungepflegte Wiesen, Weiden und Wälder, monotone Landnutzung, Verschwinden von Wildpflanzen, überweidete Wiesen, Abfall sowie alte verrottende Maschinen in der Landschaft.

SOLL-Zustand

Der grösste Teil der Befragten möchte, dass die Landschaft im Allgemeinen unverändert und erhalten bleibt. Als wünschenswert werden unter anderem folgende Punkte genannt: Zunahme von nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft sowie einer vielfältigeren Landnutzung, mehr extensive Wiesen und Weiden sowie strukturierte Wälder, mehr natürliche Strukturen im Offenland, grösserer Artenreichtum und mehr Biodiversität ohne Neophyten, besser unterhaltene Wanderwege und keine neuen Erschliessungen (Strassen).

2.2.5 Synthese

Übersicht

Aus dem vorhergehenden Kapiteln ist zu entnehmen, dass die Landschaft in hohem Masse geschätzt wird und dass ihr grundsätzlicher Charakter erhalten bleiben soll. Die Bevölkerung identifiziert sich in hohem Masse mit den Landschaftswerten. Als Synthese werden Situationen hinsichtlich Erwartungen, Defiziten und Entwicklungsmöglichkeiten nachfolgend zusammengefasst. Obwohl damit auch eine gewisse qualitative Differenzierung der Landschaft vorgenommen wurde, lassen sich die verschiedenen Situationen in Sinne von zusammenhängenden Landschaftseinheiten nicht zusammenfassen, da sie mosaikartig die ganze Landschaft überziehen (s. Kap. 2.2.1).

Die Eigenarten und **Stärken** der Landschaft liegen weitgehend in

- der traditionellen Kulturlandschaft, die im Zusammenhang mit der Graswirtschaft und den Streusiedlungen steht,
- der Ausgestaltung des Reliefs und den typischen Geländeformen der Voralpen,
- der Verzahnung von Offenland mit Wald,
- der Strukturvielfalt (Einzelbäume, Kleingehölze, Moorflächen usw.), die sich – wenn auch mit Lücken - über das ganze Projektgebiet erstreckt.

Als **Schwäche** werden am deutlichsten die landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete mit fehlenden Strukturen wahrgenommen.

Aus dem beträchtlichen Erhaltungs- und Aufwertungspotential ergeben sich **Chancen**, die Landschaft bewusst und aktiv zu gestalten.

Die in der Ausstellung *Heimat, Dorfgeschichte und Bauernweisheiten* (s. Kap. 7.3.2) thematisierte Abwanderung aus der Randregion *Neckertal* ist zumindest tendenziell wahrnehmbar (u.a. Rückgang des Kleingewerbes). Ein möglicher Rückgang der Bauernschaft birgt wiederum das **Risiko**, dass Teile der Landschaft nicht mehr gepflegt würden mit dessen Vergandung als Folgeerscheinung.

Die nachfolgend beschriebenen Landschaftsmerkmale basieren auf der unterschiedlichen Struktur-
dichte der Flächen und den damit verbundenen unterschiedlichen Eigenschaften und Potentialen. Sie
dienen gleichzeitig als Orientierungshilfe für die spätere Umsetzung.

Qualifizierung der Flächen nach Strukturen: Vorgehen und Kriterien

(s. Plan Analyse Istzustand Strukturen)

Die Qualifizierung von *strukturreich* – *mittlerem Strukturreichtum* - *strukturarm* erfolgt visuell mittels
GIS. Ähnlich ausgestattete Flächen sind zur selben Kategorie zusammengefasst, wobei Einschlüsse
unter einer ha vernachlässigt werden. Ein 100 m Raster hilft die Situation abzuschätzen. Die heute
typische Landschaft im Projektgebiet gilt als Mass für *mittleren Strukturreichtum*.

Als Strukturen sind berücksichtigt:

NHG-Flächen (Quelle: AREG), Flächen nach GAöL (Quelle: AREG), ÖAF so weit bekannt (Quelle
Vernetzungsprojekte, eigene Ortskenntnisse, Interpretation Ortho-Luftbild), Freistehende Bäume inkl.
Hochstammbaum-Bäume (Ortho-Luftbild), Hecken, Feldgehölze (Quellen: AREG, Vernetzungsprojekte,
Ortho-Luftbild), Waldränder (Ortho-Luftbild). Somit fallen klein-gekammerte Gebiete mit viel Waldrand
auch ohne weitere Strukturen unter „strukturreich“.

strukturreich Überdurchschnittlich gut ausgestattet mit landschaftswirksamen Struktu-
ren.
> 5 Landschaftselemente/ ha bzw. der Abstand zwischen den Landschafts-
elementen ist in der Regel < 100m

mittlerer Strukturreichtum Gute Ausstattung mit landschaftswirksamen Strukturen, typisch für das
Projektgebiet.
1 - 5 Landschaftselemente/ ha bzw. der Abstand zwischen den Land-
schaftselementen ist in der Regel < 200m.

strukturarm Unterdurchschnittlich ausgestattet mit landschaftswirksamen Strukturen.
< 1 Landschaftselement/ ha, bzw. der Abstand zwischen den Landschafts-
elementen ist in der Regel > 200m.



Abb. 16 – 18: *strukturreich, mittlerer Strukturreichtum, strukturarm* (ca. 1:10'000)

Legende: Graue dicke Umrandung = Abgrenzung des Landschaftstyps; Weisse Linien
= 100m-Raster; Einfärbungen = Naturschutzgebiete bzw. Vertragsflächen nach GAöL.

Entlegene Gebiete mit qualitativ hochwertigen Flächen, überdurchschnittlich mit Strukturen ausgestattet (*struktureich*, 720 ha LN, ca. 15 % der LN des Projektgebietes)

Ausgangslage

Moore, magere Weiden und Trockenstandorte sind oft schlecht erschlossen und stark mit den umgebenden Wäldern verzahnt. Waldareal und Freiland gehören oft nicht demselben Besitzer. Bei fehlender Gehölzpflge kommen Bäume und Sträucher auf und schmälern die wertvollen Flächen. Gleichzeitig geht Nutzfläche für die Landwirtschaft verloren, die allerdings hinsichtlich Nahrungsmittelproduktion wenig Bedeutung hat.

Die Erhaltung der abgeschiedenen, vielfältigen Gebiete geniesst bei den Besuchern hohe Priorität. Die Landschaft entspricht den Idealvorstellungen von Natur gemeinhin. Neue Strassen und Wege sind unerwünscht, was in gewissen Fällen die maschinelle Pflege erschweren kann. Beliebte, stark frequentierte Gebiete bergen die Gefahr von ungewollten Störungen.

Potential

Für die landwirtschaftlichen Betriebe „rechnen“ sich solche „Grenzertragslagen“, wenn die Beiträge dem realistischen Mehraufwand entsprechen. Der hohe Erlebniswert dieser Landschaft schürt die Bereitschaft der Gesellschaft, genügend Mittel für deren Pflege bereit zu stellen. Diese kann sowohl durch die bäuerlichen Betriebe als auch mittels Forstdienst bewältigt werden. Maschinen und Fachpersonen sind genügend vorhanden.

Fazit

In diesen Gebieten steht die Erhaltung und Pflege der Strukturen und Grünflächen im Vordergrund.

Gut strukturierte Gebiete (*mittlerer Strukturreichtum*, 3'230 ha LN, ca. 66 % der LN des Projektgebietes)

Ausgangslage

Die Gebiete bieten eine Vielfalt von Strukturen wie u.a. Lebhäge, Feldgehölze, Einzelbäume, Hochstamm-Feldobstbäume, extensiv genutzte Flächen und/oder liegen in kleinflächig gekammerte Landschaften. Andererseits sind u.a. blumenreiche Magerwiesen und –weiden oder dichte artenreiche Hecken und Gehölzränder selten vorhanden.

Die Erhaltung des Strukturreichtums ist ein grosses Anliegen breiter Bevölkerungskreise. Dieses steht im Gegensatz zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, die u.a. mit der Folge von Betriebszusammenlegungen und dem Mangel an Arbeitskräften im Sektor Landwirtschaft zusammenhängt.

Potential

Die vorhandenen Strukturen bieten ein hohes Aufwertungspotential hinsichtlich Qualität. Ihre Vielfalt kann mittels geeigneter Aufwertungsmassnahmen und gezielter Pflege verbessert werden. Die Landschaftspflege gewinnt mit den vorgesehenen Entschädigungsleistungen in der Landwirtschaft als Betriebszweig zunehmend an Bedeutung.

Fazit

Für diese Gebiete ist die Erhaltung der Vielfalt und die qualitative Verbesserung der Strukturen inkl. Grünflächen prioritär.

Gebiete mit intensiver Landwirtschaft und wenigen Strukturen (*strukturarm, 920 ha LN, ca. 19 % der LN des Projektgebietes*)

Ausgangslage

Die wenigen Strukturen (im Kontext der intensiven Landwirtschaft) werden von einem Grossteil der befragten Personen als Mangel empfunden. Andererseits verlangt die rationelle Produktionsweise in der Landwirtschaft nach hindernisarmen, zusammenhängenden Flächen.

Potential

An manchen Orten sind Strukturen da und dort vorhanden, zumindest Gehölze und Gehölzränder mit Aufwertungspotential. Die natürliche Landschaftsform enthält eine Menge von Standorten und Randlagen, die der rationellen Bewirtschaftung kaum im Wege stehen und die sich für Aufwertungen mittels Landschaftselementen potentiell eignen würden (u.a. flachgründige Kuppen, Feldraine, Parzellengrenzen, Gewässerufer, Waldränder usw.).

Fazit

Für diese Gebiete steht die Neuschaffung von Strukturen im Vordergrund.

Die beiden nachfolgenden Kapitel behandeln weitere wichtige Aspekte der Landschaft, die sich mit der vorhergehenden Einteilung überlagern:

Siedlungsraum

Ausgangslage

Gut erhaltene Dörfer und Streusiedlungen werden als zentraler Teil der Kulturlandschaft wahrgenommen (Zersiedlung ist kein Thema). Damit ist ebenfalls die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Bäumen und Gärten verbunden. Der ländliche Raum ist gut besiedelt und die Verbundenheit mit der Landwirtschaft nach wie vor gross.

Potential

Die Voraussetzungen für eine intakte Kulturlandschaft, die auf Pflege angewiesen ist, sind gegeben.

Fazit

Die Förderung der Streusiedlungen mit den Elementen der traditionellen Kulturlandschaft ist für das LQB-Projekt zentral.

Natur als Freizeitraum

Ausgangslage

Obwohl keine grösseren Freizeit-Infrastrukturanlagen vorhanden sind, wird Landschaft als Naherholungsgebiet gerne genutzt und geschätzt. Einige befragte Personen würden zwar einen gewissen Ausbau sowie einen verbesserten Unterhalt der Weg und Rastplätze begrüßen. Eingriffe, welche die Landschaft nachteilig verändern könnten, werden allerdings abgelehnt.

Potential und Fazit

Die vorhandene Infrastruktur kann zwar noch weiter optimiert werden, genügt aber grundsätzlich den Ansprüchen der Besucher, um die Landschaft individuell erleben zu können. Die Ergebnisse aus den vorhergehenden Abschnitten dieses Kapitels sind mit den Bedürfnissen der Erholungsnutzung weitgehend identisch. Die gilt auch für die möglichen Ziele und Massnahmen.

3 Landschaftsziele und Massnahmen

3.1 Erwünschte Entwicklung und Landschaftsziele

3.1.1 Leitbild

Die Region Neckertal verfügt über eine lebendige sowie vielfältige Landschaft und ist vorwiegend ländlich geprägt. Das Gebiet ist überwiegend verkehrsarm und ruhig. Die hügelige Landschaft ist kennzeichnend und weist mit den verschiedenen exponierten Kammern ein grosses Lebensraum- und Artenspektrum auf. Das Landschaftsbild ist von einem abwechslungsreichen Mosaik aus Offenland, Wald und Streusiedlung bestimmt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird nachhaltig, vielfältig und abwechslungsreich bewirtschaftet. Es sind diverse Standorte mit besonderen Naturwerten vorhanden. Das Offenland ist von natürlichen Strukturen geprägt. Der Wald wird naturnah bewirtschaftet. Die Streusiedlungen weisen überwiegend traditionelle Bauweisen auf. Die Region ist ein attraktives Wandergebiet.

3.1.2 Landschaftsziele

Offenland

- Erhalt der bestehenden Landwirtschaftsflächen.
- Waldränder und andere Gehölze sind strukturreich, abgestuft und vielfältig.

Landnutzung

- Erhalt und Förderung traditioneller, umweltfreundlicher Bewirtschaftungsformen.
- Förderung vielfältiger Landnutzung.

Flächen mit besonderen Landschaftswerten

- Erhalt und Förderung von Flächen mit besonderen, landschaftsprägenden Naturwerten.

Strukturen im Offenland

- Erhalt und Förderung von natürlichen Strukturen im Offenland.
- Erhalt und Förderung von natürlichen, traditionellen Strukturen im Umfeld von Siedlungen, an Gebäuden und entlang von Wegen.
- Verwendung von natürlichen Materialien und unauffälligen Farben bei künstlichen Elementen in der Landschaft.

Wanderregion

- Erhalt und Förderung von Massnahmen, welche die Attraktivität der Wanderwege und Erholungseinrichtungen in und entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche steigern.

3.2 Massnahmen und Umsetzungsziele

3.2.1 Massnahmen

Bemerkungen:

- Die Klammern verweisen auf die entsprechenden Massnahmen im kantonalen Massnahmenkatalog.
- Dieselben Massnahmen können entsprechend ihrer Zielausrichtung mehrfach aufgeführt sein.

Offenland

Ziel: *Erhalt der bestehenden Landwirtschaftsflächen*

Beschrieb: Die LN soll offen gehalten werden und nicht zugunsten des Waldes abnehmen. Wo sinnvoll, soll auch eine Rückgewinnung von LN möglich sein.

Massnahmen:

- **Waldrandpflege** (M6) angrenzend an wertvolle, abgelegene Flächen wie strukturreiche Weiden, strukturreiche Mähwiesen, Mooregebiete sowie weiteren NHG-Flächen. Damit soll das Einwachsen von Gehölzen und der Schattenwurf verhindert werden.
- **Weidepflege an Randstandorten** (M8); Bei landschaftlich wertvollen, strukturreichen Weiden in Grenzertragslagen soll die Verbuschung/ Verwaldung verhindert werden.
- Rückgewinnung von LN, wo die künftige Pflege und Bewirtschaftung sinnvoll und möglich ist; keine Finanzierung nach LQB, nur in Absprache mit dem Forst, Koordination mit *LK-Neckertal*.

Ziel: *Waldränder und andere Gehölze sind strukturreich, abgestuft und vielfältig*

Beschrieb: Übergangsbereich Offenland -Wald / oder Offenland-Gehölz durchlässiger machen und ausdehnen.

Massnahmen:

- **Waldrandpflege** (M6) mit dem Ziel von abgestuften oder gebuchteten Waldrändern.
- **Hecken, Feld- und Ufergehölze** (M3)
- **Einzelsträucher, Wildbeeren** (M2)

Landnutzung

Ziel: *Förderung der vielfältigen und traditionellen Landnutzung*

Beschrieb: Die Landschaft ist vorwiegend von Dauergrünland geprägt. Die Vielfalt der traditionellen Nutzungsformen soll gefördert werden.

Massnahmen:

- **Hochstammobstbäume** (M4)
- **Waldweide** (M7) an geeigneten Standorten, in der Regel in lockeren Föhrenbeständen; nur in Absprache mit dem Forst. (Koordination mit *LK-Neckertal*).
- Förderung des Bergackerbaus; diese Massnahme wurde noch nicht konkretisiert und vorerst zurückgestellt, s. Kap. 7 des kantonalen Massnahmenkatalogs.

Flächen mit besonderen Landschaftswerten

Ziel: *Erhalt und Förderung von Flächen mit besonderen landschaftsprägenden Naturwerten*

Beschrieb: Flächen, die als ökologischer Hot-Spot gelten und die Landschaft prägen, sollen gefördert und erhalten werden.

Massnahmen:

- **Weidepflege an Randstandorten** (M8); Bei landschaftlich wertvollen, strukturreichen Weiden in Grenzertragslagen soll die Verbuschung/ Verwaldung verhindert werden.
- **Hecken, Feld- und Ufergehölze** (M3)
- **Blumenstreifen** (M9)

- **Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen** (M10)
- **Anlage und Pflege von Steinhäufen als Trockenbiotope** (M11)
- **Anlage und Pflege von Kleinstgewässern als Feuchtbiotope** (M12)

Strukturen im Offenland

Ziel: *Erhalt und Förderung von natürlichen Strukturen im Offenland*

Beschrieb: Es sollen punktuelle und streifenförmige neue Dauerstrukturen in der LN entstehen.

Massnahmen:

- **Einzelbäume** (M1) inkl. Kopfweiden
- **Einzelsträucher, Wildbeeren** (M2)
- **Hecken, Feld- und Ufergehölze** (M3)
- **Hochstammobstbäume** (M4)
- **Lebhäge** (M5)
- **Anlegen und Pflege von Steinhäufen** als Trockenbiotope (M11)
- **Anlegen und Pflege von Kleinstgewässern als Feuchtbiotope** (M12)
- **Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge** (M13).
- **Geologische Formationen sichtbar machen** (M14) wie markante Rippen, Kuppen und Felsbänder freistellen
- **Pflege von Trockensteinmauern und Trockensteinbauten** (M16)

Ziel: *Erhalt und Förderung von natürlichen, traditionellen Strukturen im Umfeld von Siedlungen, an Gebäuden und entlang von Wegen*

Beschrieb: Traditionelle natürliche Strukturen, die typisch sind für die hofnahe Umgebung oder diese aufwerten, sollen erhalten und gefördert werden.

Massnahmen:

- **Einzelbäume** (M1) insb. Hofbäume und Spaliere (M15)
- **Einzelsträucher, Wildbeeren** (M2), insb. solche, die farblich besonders attraktiv sind und dessen Beeren/ Blüten genutzt werden können
- **Attraktive Gestaltung des Hofareals** (M15)

Ziel: *Verwendung von natürlichen Materialien und unauffälligen Farben bei künstlichen Elementen in der Landschaft*

Beschrieb: Künstliche Strukturelemente sollen nicht die natürliche Ästhetik der Landschaft zerstören.

Massnahmen:

- **Holzlattenzäune** (M17)
- **Holzbrunnen** (M18)
- **Umgebungspflege von Streuhütten** (M19)
- traditionelle Gaden; diese Massnahme wurde noch nicht konkretisiert und vorerst zurückgestellt, s. Kap. 7 des kantonalen Massnahmenkatalogs

Wanderregion

Ziel: *Erhalt und Förderung von Massnahmen, welche auf Wanderwegen und Erholungseinrichtungen die Attraktivität fördern*

Beschreibung: Das Wandergebiet gewinnt an Attraktivität. Die Landschaft soll positiv wahrgenommen werden. Die Massnahmen dienen andererseits der Besucherlenkung.

Massnahmen:

- **Einzelsträucher, Wildbeeren** (M2), insb. solche, die farblich besonders attraktiv sind und dessen Beeren/ Blüten genutzt werden können
- **Hecken, Feld- und Ufergehölze** (M3)
- **Waldweiden** (M7)
- **Blumenstreifen** (M9)
- **Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen** (M10)
- **Anlegen und Pflege von Steinhaufen als Trockenbiotope** (M11)
- **Anlegen und Pflege von Kleinstgewässern als Feuchtbiotope** (M12)
- **Geologische Formationen sichtbar machen** (M14)
- **Holzlattenzäune** (M17)
- **Holzbrunnen** (M18)
- Förderung alter einheimischer Kulturrassen wurden vom BLW nicht bewilligt und werden daher nicht als LQB-Massnahme umgesetzt.
- Wildäsungsflächen; diese Massnahme wurde noch nicht konkretisiert und vorerst zurückgestellt, s. Kap. 7 des kantonalen Massnahmenkatalogs.

Grundsätze bei Aufwertungsmassnahmen

- Bei Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen sollen regionale Provenienzen, alte ev. auch gefährdete und/oder resistente Sorten (ProSpecieRara Sorten) verwendet werden.
- Bei Neuansaat wird die Schnittgut-Übertragung (Direktbegrünung) bevorzugt, um damit die genetische Vielfalt mit lokalen Ökotypen zu erhalten.

3.2.2 Umsetzungsziele

Die in Tab. 9 auf Seite 31 dargestellten Umsetzungsziele für den Projektperimeter inkl. des Sömmerungsgebiets unterliegen dem SMART Prinzip. Für das Sömmerungsgebiet sind keine eigenen Umsetzungsziele formuliert, da sich das kleine Gebiet einerseits kaum von der übrigen Landschaft unterscheidet und andererseits nur wenige Massnahmen mit bescheidenen quantitativen Zielen in Frage kommen.

Folgende in der Analyse festgestellten Förderungsschwerpunkte werden mittels Betriebsberatungen und mittels eines Bonus von 25% für Massnahmen in Defizitgebieten (s. Kapitel 4) angestrebt:

Landschaftssituation Förderschwerpunkt

strukturreich, in der Regel abgelegen

Verhinderung der Vergandung durch Pflege der Strukturen und Grünflächen

Massnahme		Sollzustand 2022
M6	Waldrandpflege	500 a
M8	Weidepflege an Randstandorten	330 a

**mittlerer
Strukturreichtum**

Erhaltung der Vielfalt und qualitative Verbesserung der Strukturen inkl. der Grünflächen

Objekte bleiben im heutigen Umfang erhalten		Sollzustand 2022
M1	<i>Einzelbäume</i> (0.2 /ha)	660 Stk*
M3	<i>Hecken, Ufer- und Feldgehölz</i> (0.2 /ha)	
+ M5	<i>+ Lebhäge</i> (2.1 lm/ha, 100 lm = 1 a)	730 a*
M4	<i>Hochstammobstbäume</i> (1.6/ha)	5'100 Stk*
qualitative Verbesserung		
M10	<i>Anlage und Aufwertung von artenreichen Wiesen</i>	4 ha

Annahme: * Durchschnitt aller heute angemeldeten Objekte im Projektperimeter entspricht dem Durchschnitt in *Gebieten mit mittlerem Strukturreichtum*

**strukturarm, in der
Regel hofnah**

Neuschaffung von (Rand-) Strukturen

Folgende Massnahmen im Vordergrund		Sollzustand 2022
M1	<i>Einzelbäume +</i>	
+ M4	<i>Hochstammobstbäume</i>	60 Stk*
M9	<i>Blumenstreifen, Blumenfenster</i>	10 a
M6	<i>Waldrandpflege</i>	30 a*

Annahme: * Pro Fläche kommen im *strukturarmen Gebiet* min. 5% der im Projektperimeter durchschnittlich angemeldeten Objekte vor

4 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

Es sei an dieser Stelle auf das Zusatzdokument "Massnahmenkatalog und Erläuterung des Beitragssystems des Landwirtschaftsamtes zum LQB-Projektbericht des Naturpark Neckertal" verwiesen. Im dortigen Kapitel 2 ist das Beitragssystem ausführlich erläutert. Zudem sind im dortigen Kapitel 4 alle Massnahmen inkl. der dazu gehörenden Beiträge aufgeführt.

5 Umsetzung

5.1 Kosten und Finanzierung

5.1.1 Finanzierungskonzept für Projektbearbeitung

Beim LQB-Projekt Naturpark Neckertal wird mit Projekterarbeitungskosten von rund 60'000 Franken gerechnet, wovon ca. 20'000 Franken vom Bund (Coaching Beiträge), 20'000 Franken vom Kanton und 20'000 Franken vom Naturpark Neckertal (sprich den beteiligten Gemeinden) getragen werden. Der Kantonsbeitrag wird nur für die Pilotprojekte gewährt.

Kostenpunkt	Arbeit geleistet durch	Kosten [Fr.]
Eigenleistung Naturpark Neckertal Projekterarbeitung durch Sandra Gerlach Unterlagen, Materialien, etc. Sitzungsgelder für Kerngruppe	Naturpark Neckertal	18'000
Aufwände Projekterarbeitung Ökobüro gem. Offerte Projekterarbeitung durch André Matjaz Projektbericht, Unterlagen, Materialien, etc. Sitzungen, Koordination, etc.	Ökobüro GEoS, Degersheim	42'000
Total		60'000

Tab. 6 Übersicht der Projekterarbeitungskosten beim LQB-Projekt Neckertal

Kostenträger	Beitrag [Fr.]
Naturpark Neckertal	20'000
Kanton St.Gallen	20'000
BLW (Coaching Beiträge)	20'000
Total	60'000

Tab. 7 Übersicht der Finanzierung der Projekterarbeitungskosten

Die Beteiligung des Kantons St.Gallen an den Projekterarbeitungskosten ist ausserordentlich und wird nur für die Pilotprojekte im Kanton (Naturpark Neckertal, Rapperswil-Jona-Eschenbach und Grabs) gewährt. Spätere, reguläre Projekte müssen diesen Teil selbst finanzieren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Vorleistungen des Kantons resp. der Pilotprojekte die Projekterarbeitungskosten der Folgeprojekte substantiell tiefer ausfallen werden.

5.1.2 Finanzierungskonzept für Direktzahlungsbeiträge

Die Landschaftsqualitätsbeiträge als Direktzahlungsbeiträge werden zu 90% vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) finanziert. Die verbleibenden 10% sind vom Kanton bereitzustellen. Der Kanton St.Gallen wird diesen Anteil wie folgt erbringen:

- 5% finanziert das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
- 5% finanziert die territorial betroffene Gemeinde, in der die Massnahmen umgesetzt werden

Der Kanton St.Gallen finanziert des Weiteren keine zusätzlichen Fördertatbestände innerhalb der Landschaftsqualitätsbeiträge, sondern anerkennt lediglich jene Elemente, die auch der Bund innerhalb der Projekte als beitragsberechtigt einstuft. Den Gemeinden steht jedoch offen, die LQB-Projekte als Gefässe für zusätzliche, eigenfinanzierte Vorhaben zu verwenden.

Im folgenden Kapitel sind die im Rahmen der Direktzahlungen zu erwartenden Landschaftsqualitätsbeiträge für das Projekt Naturpark Neckertal hergeleitet.

5.1.3 Kostenschätzung der Direktzahlungsbeiträge anhand der geplanten LQ-Ansätze und der vorhandenen Strukturen

Folgende Schätzungen basieren auf dem Massnahmenkatalog des Landwirtschaftsamtes in der Beilage.

Geschätzter Beitrag/Jahr inkl. Grundbeitrag	Anz.	angemeldet	Beitrag/Einheit
Projektgebiet	1	1	437'366 [Fr.]
LN	4'875	3'218	136 [Fr./ha]
Betriebe	276	182	2'401 [Fr./Betrieb]

Tab. 8 Geschätzter Beitrag pro Jahr inkl. Grundbeitrag (Detail s Tab. 12)

LQB-Massnahmen Neckertal: Zielzustand mit Berechnung der Beiträge

Ökobüro GeOs, 2014

Massnahme	Betriebsfläche	nur LN	Sömmerung	Masseinheit	Istzustand 2013 angemeldet	Istzustand geschätzt	.. davon werden nach LQB angemeldet	Neu	Total Sollzustand 2022 (gerundet)	wiederkehrend				einmalig		Total
										Basisansatz [Fr./Masseinheit]	durchsch. Bonus inkl. strukturarmer Gebiete [Fr./Masseinheit]	durchsch. Ansatz [Fr./Masseinheit]	Kosten/ Jahr [Fr.]	durchsch. Ansatz [Fr./Masseinheit]	voraussichtliche Kosten/ Projektperiode [Fr.]	
Grundbeitrag		x	x	ha	4'875		*2 3'218		3'220	40	0	40	128'800			128'800
Gehölze																
M1 Einzelbäume	x		(x)	Stk	914	1'000	*2 660	150	810	25	15	40	32'400	200	30'000	36'150
M2 Einzelsträucher, Wildbeeren	x		(x)	Stk		*3 730	*1 365	50	420	15	0	15	6'300	30	1'500	6'488
M3 Hecken, Feld- und Ufergehölze	x			a	786	*4 1'000	*1 500	10	510	10	0	10	5'100	3'000	30'000	8'850
M4 Hochstammobstbäume	x			Stk	*4 7'776		*2 5'132	200	5'330	*8 10	15	25	133'250	200	40'000	138'250
M5 Lebhäge	x		(x)	lm		*5 10'000	*1 5'000		5'000	3	0	3	15'000			15'000
M6 Waldrandpflege	x		(x)	a		2'741	*1 1'371	1'500	2'870				0	55	15'7850	19'731
M7 Waldweiden	x		(x)	a	102		*1 51	50	100	5	0	5	500	55	5'500	1'188
Wiesen und Weiden																
M8 Weidepflege an Randstandorten		x		a		*6 660	*1 330		330	10	0	10	3'300			3'300
M9 Blumenstreifen	x			a				*7 40	40	40	0	40	1'600	100	4'000	2'100
Biotope und Sonderstandorte																
M10 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	x		x	a				0	500			0	0	100	50'000	6'250
M11 Anlage und Pflege von Steinhaufen als Trockenbiotope	x		(x)	a				0	50			30	1'500	200	10'000	2'750
M12 Anlage und Pflege von Kleinstgewässern als Feuchtbiotope	x		(x)	a				0	50			100	5'000	0		5'000
M13 Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	x		(x)	a				0	100			10	1'000			1'000
M14 Geologische Formationen sichtbar machen	x		(x)	a				0	50			50	2'500	100	1'000	2'625
Bauliche Elemente																
M15 Attraktive Gestaltung des Hofareals	x		(x)	Stk		*9 276	*1 138	0	140	200	200	400	56'000	0		56'000
M16 Pflege von Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	x		x	lm		200	*1 100	100	100	1		1	100			100
M17 Holzlatenzäune	x		(x)	lm		500	330	250	580	2		2	1'160	20	5'000	1'785
M18 Holzbrunnen	x		x	Stk		10	*2 7	20	30			0	0	400	8'000	1'000
M19 Umgebungspflege von Streuhütten	x		(x)	Stk		10	*2 7		10	100		100	1'000			1'000
Total													394'510	4'460	342'850	437'366

*1 66% der Betriebe sind beteiligt, auf deren Flächen 80% der potentiellen Massnahmen angemeldet werden -> Potential = 50% (abgerundet)

*2 66% der Betriebe sind beteiligt, alle potentiellen Massnahmen werden angemeldet -> Potential = 66%

*3 5 Obj./ha extensiv genutzte Weide + 1 Obj./ha Weide (s. Tab. 4)

*4 alle Hecken + Uferbestockung mit/ohne Krautsaum + Code 852 (s. Tab. 4)

*5 10% der Heckenfläche (in der Regel nicht als ÖAF angemeldet)

*6 10 % der extensiv genutzten Weiden

*7 jeder 10. angemeldete Betrieb 2-3a

*8 Obstgärten mit Biodiversitätsbeiträgen Q2 vernachlässigt (Basisansatz Fr. 5.-)

*9 Anzahl Betriebe Total im Perimeter (nicht geschätzt)

Tab. 9

Sollzustand am Ende der Projektperiode sowie Kosten der einzelnen Massnahmen, die als beitragsberechtigt nach LQB gelten. "x" = beitragsberechtigt. "(x)" = nur bei ausreichender Begründung beitragsberechtigt. Bei der Betriebsfläche ist ausser für die zwei Massnahmen "Waldrandpflege" und "Waldweiden" die Waldfläche ausdrücklich ausgeschlossen!

5.2 Planung der Umsetzung

5.2.1 Weiterer Projektverlauf für 2014

Mit Einreichen des Projektberichtes beim BLW ist die formale Projekterarbeitung abgeschlossen. Im Februar 2014 findet im Neckertal eine zweite Informationsveranstaltung für die Landwirte und die interessierte Bevölkerung statt, wo die Resultate der Projekterarbeitung vorgestellt werden.

Nach Rückmeldung des BLW werden die wichtigsten Informationen für die Umsetzung auf Betriebsebene zusammengefasst und an alle direktzahlungsberechtigten Betriebe mit Flächen im Projektgebiet versendet. Interessierte Betriebsleiter erhalten damit die Möglichkeit zu prüfen, welche Massnahmen für ihren Betrieb in Betracht kommen.

Im Verlauf des Sommers werden die einzelbetrieblichen Beratungen stattfinden. Mit diesen Beratungen erhält der Betriebsleiter die Möglichkeit, konkrete Massnahmen erfassen zu lassen und zu vereinbaren. Die Anmeldung für diese Beratung obliegt den Landwirten. Die Beratungskosten gehen zulasten der Betriebe und sind in der Berechnung des Grundbeitrages bereits berücksichtigt. Ebenfalls werden dann die Bewirtschaftungsvereinbarungen und bis Ende August 2014 abgeschlossen.

Die gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen zwischen Kanton und Bewirtschafter orientieren über die Verpflichtungsdauer sowie über die zu erbringenden Leistungen und Bewirtschaftungsvorgaben. Die einmaligen und wiederkehrenden Massnahmen sowie die entsprechenden Beitragsätze sind auf einer der Vereinbarung beiliegenden Liste und auf Plänen festgehalten. Daneben werden in der Vereinbarung Kontrollen und Sanktionen geregelt. Mindestens fünf Beispiele von Vereinbarungen aus dem Projekt werden dem BLW zur Prüfung der Umsetzung zugestellt.

Der Kanton St.Gallen möchte die Erfassung und die Vertragsabschlüsse soweit als möglich optimieren. Deshalb erarbeitet das Landwirtschaftsamt eine direkte Datenerfassung im Agricola, womit die Massnahmen direkt vor Ort mobil erfasst werden können und direkt in die kantonale Datenbank übermittelt werden. Auf diesen Grundlagen werden die Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen entrichtet.

Die Betriebe werden die bestehenden Massnahmen im Sommer 2014 erstmals nach den Vorgaben des LQB-Projektes pflegen und neue Massnahmen umsetzen. Die Beiträge für diese Leistungen werden vom Landwirtschaftsamt mit den Direktzahlungen im Herbst 2014 ausbezahlt. Im September 2014 wird die Projektträgerschaft eine Standortbestimmung vornehmen. Nötigenfalls wird sie dann dem BLW Änderungen am Projekt oder weitere Vorschläge zur Projektrealisierung nachreichen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar, ob dies nötig sein wird.

Eine detaillierte Planung der Umsetzung, Erfolgskontrolle und Evaluation wird in den nun folgenden Monaten in Zusammenarbeit mit der Projektträgerschaft, Vertretern weiterer Pilotprojekte, Beratungs- und Kontrollorganisationen sowie mit betroffenen Fachbüros erarbeitet.

5.2.2 Projektverlauf der Folgejahre

Es ist vorgesehen, dass sich die Trägerschaft mindestens einmal jährlich trifft, um neue Entwicklungen zu besprechen. Auch die Landwirte können jährlich neue Elemente anmelden. Dies soll ihnen einen schrittweisen Einstieg in die LQB ermöglichen und das Projekt entwicklungsfähig machen. Dies bedingt aber, dass sich die Landwirte (bis zu einem noch festzulegenden Stichtag) jährlich für eine Folgeberatung anmelden können, bei der sie neue Massnahmen umsetzen können. Bei der Folgeberatung sollen die neuen Massnahmen (wie bei der Ersterfassung) direkt vor Ort durch die Beratungsperson erfasst und übermittelt werden. Der benötigte Vertrag wird dabei angepasst. Das Landwirtschaftsamt prüft und genehmigt diese Erhebungen und zahlt auf dessen Basis die Direktzahlungsbeiträge aus. Diese Daten sind auch Grundlage für allfällige Kontrollen. Da es sich bei diesem LQB-Projekt um das erste im Kanton St.Gallen handelt, muss dieser Ablauf im Jahr 2014 das erste Mal erprobt und nötigenfalls verbessert werden. Das Landwirtschaftsamt wird diese Prozessabläufe zusammen

mit der Trägerschaft des Pilotprojektes Neckertal erarbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in den Folgeprojekten anwenden.

Die Verantwortlichkeiten sind im beiliegenden Massnahmenkatalog (Kapitel 1) beschrieben.

5.3 Umsetzungskontrolle, Evaluation

5.3.1 Umsetzungskontrollen

Das Landschaftsqualitätsprojekt Naturpark Neckertal wurde vom Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen als Pilotprojekt initiiert, mit dem Ziel, die Projekterarbeitung, die Massnahmen, die Erhebung der Massnahmen und das kantonale Beitragssystem zu entwickeln. Entsprechend liegt der Fokus zum jetzigen Zeitpunkt auf der Projektinitiierung und der Planung aller nötigen Abläufe für die Beitragsauszahlungen. Sobald diese Prozesse für dieses Projekt funktionieren, werden weitere Schritte in Angriff genommen. Aus diesem Grund sind auch noch keine Kontrollmechanismen installiert. Der Kanton St.Gallen plant die Kontrolle durch unabhängige Kontrollorganisationen durchführen zu lassen. Jeder beteiligte Betrieb wird mindestens einmal während der Umsetzungsdauer kontrolliert. Das Landwirtschaftsamt wird Oberkontrollen durchführen. Diese Prozesse müssen im Verlauf des Jahres 2014 erarbeitet und eingeführt werden.

Die Sanktionen richten sich nach der DZV (Anhang 8 Ziffer 1.2.2 und 1.2.3). Projektspezifische Regelungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

5.3.2 Prüfen neuer LQ-Projekte und Änderung laufender Projekte durch den Kanton

Im Kanton St.Gallen werden sämtliche LQB- und Vernetzungsprojekte von einer Kommission geprüft, um den einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Im Bereich der LQB wird sie folgende Aufgaben haben:

- Prüfung neuer Projekte (Ziele, Massnahmen, Beiträge, Umsetzungs- und Evaluationskonzept)
- Prüfen von Änderungsanträgen bei laufenden Projekten (neue Massnahmen, Anpassungen, etc.)
- Prüfen von Anträgen zur Projektweiterführung (Umsetzungsziele, ggf. Anpassungen, etc.)
- Behandeln von Fragen im Bereich des kantonalen Vollzugs der LQB (Verwaltung, Abläufe, Problemfälle, etc.)

Die Kommission wird sich aus Vertretern des Landwirtschaftsamtes, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantonsforstamt, ProNatura, WWF und ggf. weiteren Interessengruppen zusammensetzen. Dies ermöglicht eine differenzierte und breit abgestützte Beurteilung durch den Kanton. Die Einrichtung dieser Kommission wird im Frühling 2014 erfolgen.

5.3.3 Evaluation der Umsetzungsziele

Wir gehen davon aus, dass sich die Evaluation der Umsetzungsziele aufgrund der fehlenden Datengrundlage zu Beginn des Projekts auf einen differenzierten Vergleich der Annahmen im Projektbericht und der tatsächlich eingetretenen Situation beschränken muss. Daneben werden im Evaluationsbericht am Ende der Umsetzungsperiode die entsprechenden Rückschlüsse inkl. nötiger Anpassungen am Projekt aufgezeigt.

Der Kanton St.Gallen sieht es als sehr problematisch an, wenn 80% der Umsetzungsziele für eine Weiterführung des Projektes erreicht werden müssen. Einerseits können bei vielen Projekten Ist-Zustand und Ziele lediglich geschätzt werden, da die Massnahmen noch nicht erhoben sind und die Beteiligung der Landwirte schlecht eingeschätzt werden kann. Andererseits führt es lediglich dazu, dass die Ziele möglichst tief angesetzt werden. Die Erreichung von mindestens 80% der Umsetzungsziele als zwingendes Kriterium für die Weiterführung des Projekts werden daher nicht als zielführend erachtet. Vielmehr setzt der Kanton St.Gallen auf einen kontinuierlichen Lernprozess, welcher bei der Umsetzungskontrolle resp. der Evaluation aufgezeigt werden soll: Werden gewisse Umsetzungsziele

nicht erreicht, muss stattdessen die Frage gestellt werden, ob die Zielsetzung realistisch war, ob die entsprechende Anreizsituation gegeben ist oder ob sonstige Probleme bei der Umsetzung aufgetreten sind. Daraus resultierend soll das Projekt angepasst werden, um so die Landschaftsziele besser erreichen zu können.

Neben der Evaluation der Umsetzungsziele umfasst der Evaluationsbericht eine Beschreibung der Landschaftsentwicklung im Projektgebiet, anhand welcher aufgezeigt wird, ob das Projekt zu einer Annäherung an die Wirkungsziele für die Landschaftsentwicklung geführt hat. Zudem wird im Bericht die Erreichung der Ziele bezüglich Beteiligung aufgezeigt (mind. zwei Drittel der Bewirtschafter oder zwei Drittel der bewirtschafteten Fläche im Projektgebiet).

5.3.4 Zusätzliche Auswertungen im Pilotprojekt Neckertal

Als Pilotprojekt sind bei diesem LQB-Projekt zusätzliche Auswertungen vorgesehen: Die Umsetzungsziele des LQB-Projektes Neckertal basieren auf einfachen Annahmen, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Vollerhebung des Projektgebietes gemacht werden konnte. Nach der Erhebung sämtlicher LQB-Massnahmen im Sommer 2014 wird das Landwirtschaftsamt eine Projektauswertung durchführen und folgende Punkte prüfen:

- Schätzung des Ist-Zustandes mit den tatsächlich erhobenen Elementen vergleichen.
- Projektentwicklung und Umsetzungsziele prüfen.
- Massnahmen und allfällige Probleme bei deren Erhebung / Umsetzung.
- Beitragssystem inkl. aller Beiträge für die einzelnen Massnahmen.
- Evaluation sämtlicher Abläufe.

Es ist vorgesehen, die Resultate dieser Auswertungen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft offen zu kommunizieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Folgeprojekte einfließen zu lassen. Es ist denkbar, dass diese Auswertungen auch für die zwei weiteren Pilotprojekte (Gemeinde Grabs, sowie die Gemeinden Rapperswil-Jona-Eschenbach) durchgeführt werden. Ziel dieser Auswertungen muss eine möglichst problemlose Umsetzung der LQB im Rahmen der regulären Projekte im Kanton sein.

6 Literatur, Verzeichnis der Grundlagen

- AGRIDEA, 2013: Arbeitshilfe 4 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag. Beitragsberechnungen für Landschaftsqualitätsmassnahmen – Methoden und Beispiele
- AGRIDEA, 2013: Landwirtschaft und ländlicher Raum. Beispiele für Landschaftsmassnahmen
- AGRIDEA, 2013: Beteiligungsverfahren in Landschaftsqualitätsprojekten. Arbeitshilfe 2 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Kanton Graubünden, Dezember 2011: Pilotprojekt Landschaftsqualitätsbeiträge. Ramosch - Tschlin. Projektbericht
- Arbeitsgruppe Natur, 2002: Landschaftskonzept Neckertal, Ökologische Grundlagen
- Büchler, Hans, 1992: Das Toggenburg, Eine Landschaft zwischen Tradition und Fortschritt. Verlag Niggli AG
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Allgemeine Direktzahlungen, Februar 2013: Richtlinie Landschaftsqualitätsbeiträge. Entwurf Februar 2013
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2013: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) im Entwurf
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2013: Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2013: Arbeitshilfe Landschaftsqualitätsbeitrag: Wege zur Umsetzung der Landschaftsziele
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Markus Richner Kalt, Franziska Grossenbacher, Juni 2012: Pilotprojekte Landschaftsqualitätsbeiträge. Zwischenbericht
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Franziska Grossenbacher, Markus Richner Kalt, November 2013: Pilotprojekte Landschaftsqualitätsbeiträge. Schlussbericht
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft Aargau, Mai 2012: Pilotprojekt Landschaftsqualität Limmattal (LQL). Projektbericht
- Département de l'économie Service de l'agriculture, canton de vaud, avril 2012: Plaine de l'Orbe, Rapport du projet pilote Contributions à la qualité du paysage
- Kantonsfortsamt St.Gallen, 2003: Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, April 2013: Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz Grundlage zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen

7 Anhänge

7.1 Beteiligungsverfahren

Datum	Schritt/Kapitel	Aktivität	Thematik	Teilnehmer
13.05.2013	Initiative und Projektorganisation	Telefonische Anfrage	Das LWA SG fragt bei VNN an, ob allgemein ein Interesse an einem LQB-Pilotprojekt besteht.	• LWA SG • VNN
31.05.2013	Initiative und Projektorganisation	Sitzung	Das LWA SG stellen dem Vorstand des VNN sowie weiteren betroffenen Interessenvertretern die LQB und ein mögliches Pilotprojekt dazu vor. Der Vorstand ist an einer Umsetzung des Pilotprojektes interessiert.	• LWA SG • Vorstand VNN • Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) • Weitere Interessenvertreter
29.07.2013	Initiative und Projektorganisation	Sitzung	Das LWA SG stellt die momentanen Rahmenbedingungen für das Pilotprojekt im Neckertal vor. Es wird entschieden, einen öffentlichen Informationsanlass durchzuführen und die Bevölkerung über das Vorhaben aufzuklären.	• LWA SG • Vorstand VNN • ANJF • Weitere Interessenvertreter
07.08.2013	Initiative und Projektorganisation	Sitzung	Die Landwirtschaftsgruppe Neckertal bespricht ihr Mitwirken bei dem Projekt und dem dazugehörigen Infoanlass.	• Landwirtschaftsgruppe Neckertal • VNN
29.08.2013	Initiative und Projektorganisation	1.Öffentlicher Infoanlass	Das LWA SG informiert in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsgruppe Neckertal an einem Informationsabend in St. Peterzell die Bevölkerung und Landwirte (etwa 160 Personen) über das Vorhaben, ein Pilotprojekt durchzuführen. Die Stimmung der Anwesenden in Bezug auf das Projekt wird als positiv wahrgenommen. Daher wird an der Projektumsetzung weiter festgehalten.	• LWA SG • Landwirtschaftsgruppe Neckertal • Bevölkerung • Landwirte
03.09.2013	Projektorganisation	Sitzung	Hierbei werden die Projektorganisation und der weitere Projektablauf grob festgelegt. Entscheid der Gründung von Kern- und Begleitgruppe. Zudem wird der Perimeter des Pilotprojekts definiert.	• Kern- und Begleitgruppe
19.09.2013	Projektorganisation	Sitzung	Das weitere detaillierte Vorgehen wird bestimmt. Insbesondere wie der Ist- und Soll-Zustand der Landschaft ermittelt werden kann. Es wird	• Kerngruppe

			entschieden, dass das Ökobüro GeOs eine erste Landschaftsanalyse durchführen und die wichtigsten Erkenntnisse an der nächsten Sitzung aufzeigen wird. Parallel dazu wird eine Umfrage in der Bevölkerung durchgeführt, um deren Landschaftswahrnehmung sowie Wünsche an eine zukünftige Landschaft zu ermitteln.	
14.10.2013	Analyse/Gewünschte Entwicklung und Landschaftsziele	Sitzung	Die Ergebnisse der Landschaftsanalyse und der Umfrage in der Bevölkerung werden diskutiert. Daraus werden erste Vorschläge für eine Landschaftsvision und für Landschaftsziele formuliert.	• Kerngruppe
24.10.2013	Gewünschte Entwicklung und Landschaftsziele	Sitzung	Bereinigung der Landschaftsvision und –ziele. Dabei fliessen die Anpassungswünsche der Begleitgruppe mit ein.	• Kerngruppe
04.11.2013	Massnahmen	Sitzung	Erste Vorschläge von Massnahmen zur Erreichung der jeweiligen Landschaftsziele.	• Kerngruppe
11.11.2013	Massnahmen	Sitzung	Bereinigung der vorgeschlagenen Massnahmen. Dabei wird überprüft, ob die Massnahmen zielführend, umsetzbar und kontrollierbar sind.	• Kerngruppe
22.11 und 05.12.2013	Massnahmen	Sitzung	Der kantonale Massnahmenkatalog wird diskutiert und überarbeitet.	• LWA SG • Teilnehmer aus der Kerngruppe • Personen aus anderen Pilotprojekten im Kanton SG
05.12.2013	Aktualisierte Anforderung an kantonales LQB-System und Pilotprojekte	Sitzung	Die aktuellen allgemeinen Anforderungen an ein kantonales LQB-System und an die Pilotprojekte werden besprochen.	• LWA SG • BLW
06.12.2013	Projektbericht/Umsetzungsziele	Sitzung	Bereinigung des Projektbericht-Entwurfs. Dabei fliessen auch die Erkenntnisse aus der vorhergehenden Besprechung zwischen LWA SG und BLW mit ein. Insbesondere werden die Umsetzungsziele diskutiert und definiert.	• Kern- und Begleitgruppe

09.12.2013	Projektbericht/ Umsetzung	Sitzung	Die Landwirtschaftsgruppe diskutiert die bisherigen Ergebnisse des Pilotprojektes und bespricht ihr Mitwirken bei dem 2. Öffentlichen Infoanlass.	• Landwirtschaftsgruppe Neckertal • VNN
09.01- 10.01. 2014	Testlauf Umsetzung LQB-System	Betriebsgutachten	Das André Matjaz und das LWA SG besuchen die Betriebe der drei Landwirte aus der Kerngruppe und durchlaufen mit ihnen probeweise Beratungsgespräche. Hierbei soll das erarbeitete LQB-System getestet werden.	• Betriebsleiter aus Kerngruppe • LWA SG
10.01.2014	Projektbericht/ Umsetzung	Sitzung	Auswertung der Probe-Beratungsgespräche. Überarbeitung des kantonalen Massnahmenkatalogs. Besprechung des weiteren Vorgehens.	• Kerngruppe
20.- 23.01.2014	Projektbericht/ Umsetzung	Zirkulationsverfahren per Mail	Die Kern- und Begleitgruppe lesen den Projektbericht gegen und machen noch letzte Anpassungen.	• Kerngruppe • Begleitgruppe
28.01.2014	Umsetzung	2.Öffentlicher Infoanlass	Inhaltlicher Aufbau/Ablauf des 2.Öffentlicher Infoanlass wird festgelegt.	• Teilnehmer aus Kerngruppe • LWA SG
31.01.2014	Einreichung Projektbericht	Schriftliche Einreichung	Der Projektbericht wird beim BLW durch das LWA SG eingereicht.	• BLW • LWA SG
12.02.2014	Umsetzung	Sitzung	Primär wird besprochen, wie die Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden könnten und welche Synergien es zu den bestehenden Vernetzungsprojekten (VP) gibt.	• Ingenieurbüros VP • Gemeindeverantwortliche • LWA SG • VNN
20.02.2013	Umsetzung	2.Öffentlicher Infoanlass	Der Bevölkerung wird bei diesem Infoanlass in St. Peterzell aufgezeigt, was beim dem Neckertaler LQB-Pilotprojekt bisher erarbeitet worden ist und wie die Landwirte zukünftig LQB beantragen können.	• LWA SG • Landwirtschaftsgruppe Neckertal • Bevölkerung • Landwirte

7.2 Analyse der landschaftlich wirksamen Elemente und Werte (Exceldatei)

7.3 Wahrnehmung, Ansprüche, Bedürfnisse der Bevölkerung

Anonymisierte Auswertungen zur Landschaftsqualität Neckertal

7.3.1 Umfrage

Sowohl die Natur als auch der Mensch formen die Landschaft. In Zukunft wird es möglich sein, mit sog. Landschaftsqualitätsbeiträgen die Eigenheiten unserer Kulturlandschaft gezielt zu fördern. Mit dieser Umfrage sollen stichprobenartig die wahrgenommenen Landschaftswerte der Region Neckertal von Bewohnern und Besuchern erfasst und Wünsche an die künftige Landschaft ermittelt werden.

Angaben zu den Personalien der Befragten

Beruf

Die Befragten konnten unter anderem ihren Beruf angeben. 2/3 haben dies gemacht. Folgende Berufsbilder wurden hier genannt:

- Landwirt/in
- Ökologe/in
- Künstler/in
- Käser/in
- Herbergsmutter/vater
- Pensionär/in
- Architekt/in
- Graphiker/in
- Revierförster/in
- Bankkauffrau/mann
- Bundes Natur- und Umweltfachfrau/mann
- Spenglermeister/in
- Wildhüter/in

Wohnort

Fast alle Befragten haben ihren Wohnort angegeben. Dieser wurde in die drei Gemeinden des Perimeters sowie „Ausserhalb des Perimeter“ und „ohne Angabe“ kategorisiert.

Wohngemeinde	Anzahl Nennungen
Neckertal	13
Hemberg	8
Oberhelfenschwil	5
Ausserhalb des Perimeters	6
Ohne Angabe	1



1)
Bezug zur
Landschaft

Wie nutzen Sie die Landschaft? (Vorgegebene Antwortmöglichkeiten, *mehrere Antworten möglich*)

Art der Nutzung	Anzahl Nennungen
Spazieren/Wandern	29
Natur / Tiere beobachten	21
Bräteln / Picknicken	14
Velo fahren / Biken	14
Fotografieren	8
Joggen	5
Reiten	3
Zur Erholung	2
Arbeiten	2
Pilze Sammeln	1
Baden im Necker	1
Sport Allg.	1
Hund ausführen	0

**2)
besondere
Qualitäten**

Was schätzen Sie an der *Neckertaler* Landschaft? Welche Elemente prägen das Landschaftsbild?
Gibt es besondere Strukturen, Düfte, Geräusche, Formen & Farben? (individuelle Antwort)

Typ	Antwort (stichwortartig)	Anzahl Nennungen
Element	Hügellandschaft	20
	Wohnraum: idyllische und gepflegte Dörfer, Streusiedlungen, Häuser (Bauart; Blumen am Haus), Weiler, Gärten	18
	Abwechslung im Landschaftsbild (Mosaik aus Wald, Offenland und Streusiedlungen)	12
	Bewirtschaftung von Wald- und Wiesen	9
	Natürliche Strukturen im Offenland: Hecken, Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen, Kleingewässer	8
	Wanderwege und Aussichtspunkte (mit Blick in Berge)	8
	Wälder	8
	Spezieller Charakter/Stimmungen von div. Orten (mystisch, fabelwesenhaft, idyllisch, verborgen, vergessen, unberührt)	8
	Bäche	7
	Geologische Landschaftsformen/-schichtungen	5
	Verkehrsarm	4
	Wiesen	4
	Moorlandschaften	2
	Spezielle Pflanzen/Blumen in Wiesen	2
	Weidende Kühe/Tiere	2

Typ	Antwort (stichwortartig)	Anzahl Nennungen
Geruch	Duft frisch gemähter Wiesen	2
	Geruch von Blumen/ Blühenden Bäumen	2
	Geruch von Pilzen	1
	Geruch von Harz	1
	Gesunde frische Luft	1

Typ	Antwort (stichwortartig)	Anzahl Nennungen
Farben	Grün der Landschaft	13
	Farben der Vegetation im Jahresverlauf	8

Typ	Antwort (stichwortartig)	Anzahl Nennungen
Geräusch	Ruhe	7
	Kuhglocken	2
	Vogelgezwitscher	2
	Rauschen von Bächen	1

**3)
Konflikte,
Defizite**

Was stört Sie in der Landschaft? Was empfinden Sie als Mangel / Konflikt? (individuelle Antwort)

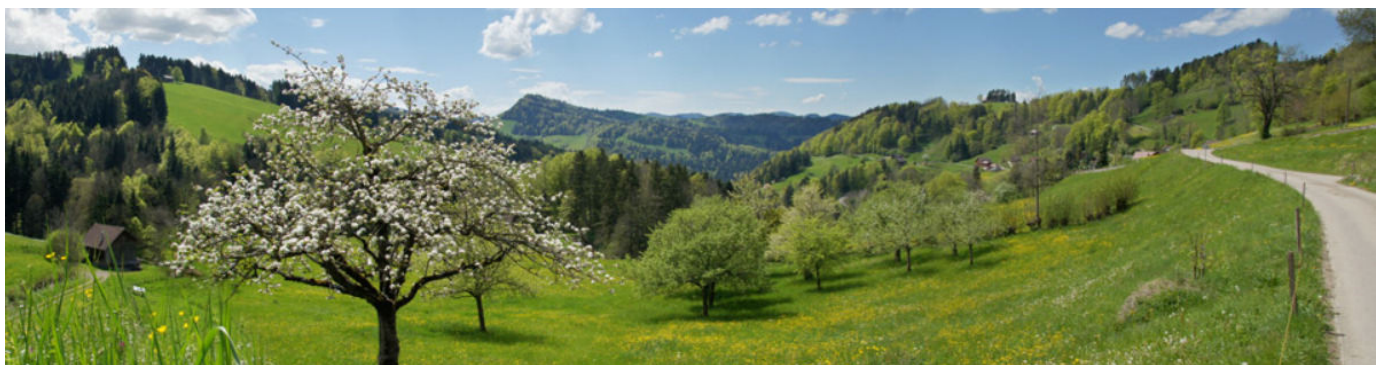
Antwort (stichwortartig)	Anzahl Nennungen
Mechanisierung, Intensivierung, Lärm der Land- und Forstwirtschaft	8
Zugewachsene, nicht unterhaltene Wanderwege; Wander-/Reitwege mit schwer oder nicht zu überwindenden Zaunhindernissen.	7
Zu viel Gülle/Güllen	7
Verschwinden von natürlichen Strukturen im Offenland (Hecken, Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen, Kleingewässer, Lichtungen)	6
unbeaufsichtigte, aggressive Hunde (vor allem Hofhunde)	6
Nichts	5
Nicht traditionelle, neumodische Bauten (Häuser, Industrie, Stallungen)	5
Stacheldrahtzäune	5
Wenige öffentliche Einrichtungen (Parkplätze, Toiletten)	3
Ungepflegte Gebäude	3
Siloballen	3
Ungepflegte Weiden/Wiesen/Wälder	3
Monotone Landnutzung	2
Abfall an Strassenrändern, Flussufern	2
Verschwinden von Wildpflanzen/-blumen	2
Zu wenig Gaststätten für Sonntags/Kiosk	2
Stellenweise schlechte ÖV-Anbindung	1
Hochspannungsleitungen	1
Überweidete, zertrampelte und zerstörte Wiesen	1
Deponieren von alten verrottenden Maschinen im Land	1
Kuhglocken	1
"Wildes" Wandern/Biken	1
Verbrennen von Ast- und Komposthaufen	1
Fehlende Badeplätze an Bächen	1
Motorräder	1

4a)
Visionen

Wie würde ihr ideales Landschaftsbild im Neckertal in 5-20 Jahren aussehen? (individuelle Antwort)

Antwort (stichwortartig)	Anzahl Nennungen
Landschaftsbild ist unverändert erhalten, wie heute	18
Grosser Artenreichtum/Biodiversität	5
Gepflegtere Häuser und Weiler sind erhalten geblieben	5
Mehr extensive Wiesen und Weiden	4
Mehr Strukturen im Offenland (Hecken, Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen, Kleingewässer)	4
Nachhaltigere Land- und Forstwirtschaft	4
Mehr Besucher durch naturnahmen, sanften Tourismus	3
Besondere Naturwerte sind erhalten geblieben (Streuwiesen, naturbelassene Gebiete)	3
Keine neuen Erschliessungen (Siedlungszonen, Strassen)	3
Bauten zur Erneuerbaren Energie bestehen	3
Wanderwege sind gepflegt und erhalten	3
Natürliche Bachläufe wiederhergestellt	2
Ein paar mehr Unterkünfte/Verpflegungsmöglichkeiten/Hofläden	2
Mehr strukturierte, lichtere Wälder und Waldränder	2
Sanfte Vergrösserung /Renovation der Dörfer	2
Infrastruktur (Schulen, Geschäfte) sind erhalten geblieben	1
Keine Neophyten mehr	1
Weidende Kühe/Tiere	1

4b) Ziele/ Massnahmen	Was und wie sollte in der Landschaft gefördert werden? (individuelle Antwort)		
	Element	Massnahme	Anzahl Nennungen
	Natur aufwerten	Mehr natürliche Strukturen im Offenland (Hecken, Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen, Kleingewässer)	12
		Mehr Extensive Landnutzung, dadurch mehr Blumen- und Magerwiesen sowie Magerweiden	11
		Pflege von Fluss- und Auenlandschaften	3
		Schutzmassnahmen (Schutzzonen für Wildtiere und Pflanzen)	3
		Naturnaher Waldbau	3
		Landschaftskonzept Neckertal/ Naturparkprojekt beibehalten	2
		Aufwertungsmassnahmen durch Natur- und Landschaftseinsätze	1
		Erhalt von Offenland durch Verbuschungs-Entfernung	1
		Vielfältige Landnutzung: Ackerbau betreiben	1
	Element	Massnahme	Anzahl Nennungen
	Infrastrukturen verbessern	Ausbau Bike-, Reit- und Wanderwege	4
		Mehr Erholungsplätze	2
		ÖV-Ausbau	1
		Besucherlenkung/-Information (Tafeln)	1
		Förderung von erneuerbaren Energien	1
	Element	Massnahme	Anzahl Nennungen
	Bestehendes erhalten	Allg. so weitermachen wie bisher	5
		Landschaftsbild erhalten: Landschaftspflege von Wiesen und Weiden beibehalten	2
		Zur Erhaltung von Streusiedlungen: Umnutzung von Bauernhäusern	1
		LN-Fläche erhalten/schonen: 2 Stöckige Stallungen	1



7.3.2 Ausstellung

Beschrieb der Ausstellung

Vom 16. Aug. – 15. Sept. 2013 fand in St. Peterzell die Ausstellung „Heimat, Dorfgeschichte und Bauernweisheiten“ statt. Diese fokussierte unter anderem die Wahrnehmung der regionalen Landschaft.

Einige Bewohner des Neckertals verfassten Texte, in denen sie einem Fremden erklären, wo sie wohnen und was ihnen an ihrer Heimat gefällt und missfällt. Hiervon wurden vier Texte ausgestellt (s. Bild unten).

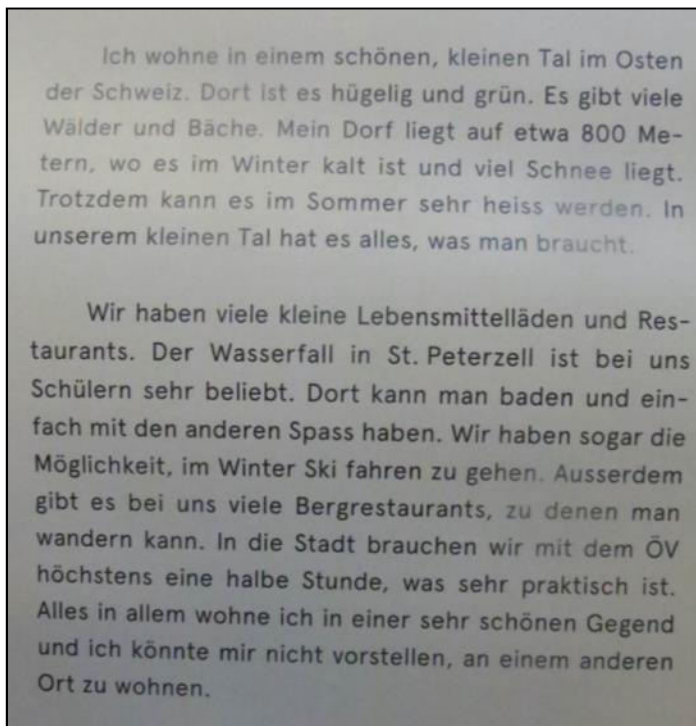


Bild: Beschrieb vom Neckertal aus Sicht eines Bewohners.

Einige Bewohner des Neckertals verfassten Texte, in denen sie aufzeigen, was sie sich speziell für die Zukunft ihrer Kinder im Neckertal wünschen. Vier dieser Texte wurden ausgestellt (s. Bild unten).

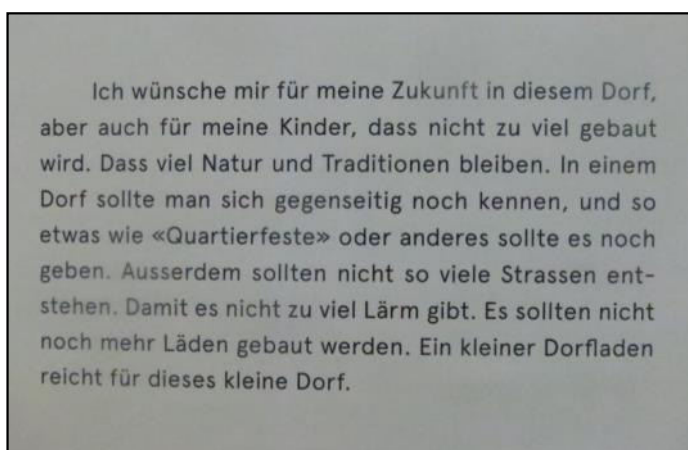


Bild: Wunsch an das Neckertal für seine Kinder eines Bewohners.

Auch die Besucher der Ausstellung hatten die Möglichkeit, ihre persönlichen Wünsche für die Zukunft des Neckertals dazustellen. Auf einer Wand konnten sie ihre Wünsche in einzelne „Wunschfelder“ schreiben (s. Bilder unten). 42 Wunschfelder wurden insgesamt ausgefüllt, davon betrafen 15 Wünsche die Landschaft.

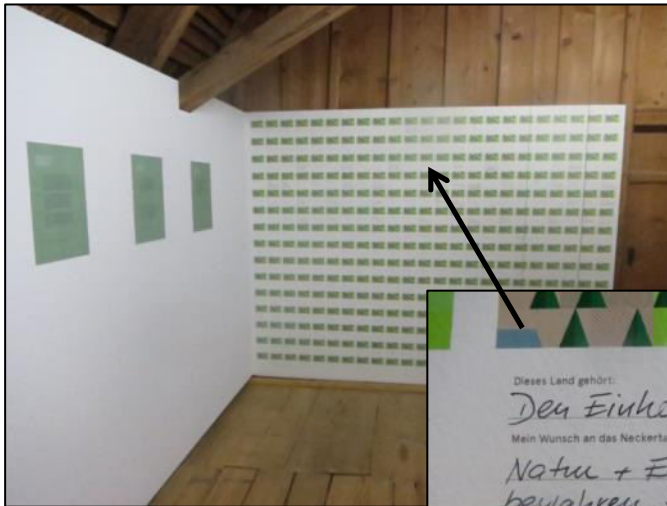


Bild: Wunschwand

Bild: Einzelnes Wunschfeld zum Ausfüllen.



Die Schüler der zweiten Oberstufenklasse St. Peterzell hatten die Aufgabe, in einem Text zu erklären, wie sie sich das Neckertal im Jahr 2050 vorstellen und was sich seit 2013 alles in ihrem Dorf verändert hat. Sechs dieser Texte wurden ausgestellt (s. unteres Bild).

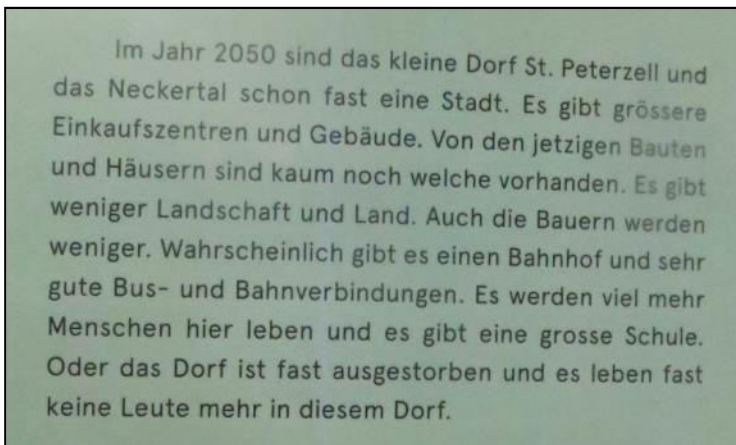


Bild: Neckertal im Jahr 2050 aus Sicht eines Schülers.

Zusammengefasste Ergebnisse der Ausstellung im Bereich Landschaft

Beschrieb der Landschaft, was gefällt (stichwortartig):

- schöne grüne Landschaft
- Hügelig
- reizvolle Aussichten
- viele Wälder
- Bäche
- Stille
- Möglichkeit für Wintersport
- schön zum Wandern

Beschrieb der Landschaft, was nicht gefällt (stichwortartig):

- Keine Angebote für Erlebnisse/Aktion in der Natur

Wunsch an die zukünftige Landschaft (stichwortartig):

- Dem Sorge tragen, was jetzt das Landschaftsbild prägt
- Ruhe und Stille
- Gut ausgebaute Wander- und Themenwege (z.B. Kneipweg, durchgehender Neckerwanderweg)
- Viele Wälder
- Keine neumodischen Bauten
- Schöne Landschaft und Natur zum Erholen erhalten
- Mehr frisches Gras, Heu und Hafer
- Weniger Traktoren
- Bessere Internetverbindung durch Glasfaserleitungen/Satelliten
- Nicht mehr Strassenlärm durch mehr Erschliessungen
- Ausbau ÖV
- Mehr Tourismus
- Mehr Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten (Kino, Badi, Sportplätze- und Hallen) und Naherholungsgebieten (Achsäge)

Charakteristika der 2050 erwarteten Landschaft im Neckertal (stichwortartig):

Szenario 1 – „Modernisierung und extreme Zuwanderung“ (mehrheitliche Meinung der Schüler)

- Nur noch wenige Bauernhöfe und landwirtschaftlich genutztes Land
- Fast nur noch moderne Gebäude (Häuser und Firmen), kaum noch traditionelle
- -Mehr Verkehr und Abgase
- Kaum noch attraktive Landschaft/Natur
- Land- und Waldverlust durch starke Überbauung
- Dörfer werden zu kleinen Städten
- Gute ÖV-Verbindungen
- Mehr Geschäfte und Einkaufszentren
- Mehr Einwohner
- Modernisierte Schulen
- Mehr öffentliche Anlagen (Kino, Badi)

Szenario 2: „Zerfall und Abwanderung“

- Dörfer sind wie ausgestorben und es hat nur noch wenige Einwohner
- Ungepflegte Landschaft

7.4 Weitere Anhänge

7.4.1 Berechnungsbeispiel für 3 ausgewählte Betriebe

Siehe Anhang des Dokuments "Massnahmenkatalog und Erläuterung des Beitragssystems des Landwirtschaftsamtes zum LQB-Projektbericht des Naturpark Neckertal".

7.4.2 Diverses Kartenmaterial

- Anhang Plan - landschaftlich bedeutende Gebiete und Inventare
- Anhang Umsetzungsziele – Tabelle 9 auf Seite 30 in Gross.
- Anhang Plan - Analyse Istzustand Strukturen



Agrarpolitik 2014-17
Landschaftsqualitätsbeiträge

LQB-Pilotprojekt Neckertal

*Massnahmenkatalog und Erläuterung des
Beitragssystems des Landwirtschaftsamtes zum
LQB-Projektbericht des Naturparks Neckertal*

Bereinigte Version nach Rückmeldung BLW

Beteiligte Gemeinden:

Hemberg

Oberhelfenschwil

Neckertal

St.Gallen, 21. Juli 2014



Anmerkung des Landwirtschaftsamtes für das Bundesamt für Landwirtschaft

Das hier eingereichte Projekt ist als Pilotprojekt im Kanton St.Gallen aufgelegt worden. Zusammen mit diesem Pilotprojekt erarbeitet das Landwirtschaftsamt Grundlagen und prüft administrative Abläufe für die Projekte der Folgejahre. Das Ziel ist ein einheitliches Konzept für sämtliche LQB-Projekte im ganzen Kanton. In diesem Dokument ist dieses Konzept ausführlich beschrieben. Zudem sind sämtliche Massnahmen, welche im Rahmen des Projektes Naturpark Neckertal angestrebt sind, detailliert erläutert.

Sollten Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Dominik Hug

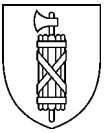
Tel.: 058 229 35 54

eMail: dominik.hug@sg.ch



Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen	5
2	Das Beitragssystem der LQB im Kanton St.Gallen	7
2.1	Elemente des Beitragssystems	7
2.2	Grundbeitrag	8
2.3	Beiträge für einmalige und wiederkehrende Massnahmen	9
3	Mindestanforderungen für die Projektbeteiligung durch einen Landwirt	9
4	Beschreibung der geplanten Massnahmen	10
4.1	Gehölze	13
M1	Einzelbäume	13
M2	Einzelsträucher, Wildbeeren	16
M3	Hecken, Feld- und Ufergehölze	18
M4	Hochstammobstbäume	20
M5	Lebhäge	22
M6	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	24
M7	Waldweiden	27
4.2	Wiesen und Weiden	29
M8	Weidepflege an Randstandorten	29
M9	Blumenstreifen	31
4.3	Biotope und Sonderstandorte	32
M10	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	32
M11	Anlegen und Pflege von Steinhaufen als Trockenbiotope	34
M12	Anlage und Pflege von stehenden Kleinstgewässern als Feuchtbiotope	35
M13	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	37
M14	Geologische Formationen sichtbar machen	38
4.4	Bauliche Elemente	39
M15	Attraktive Gestaltung des Hofareals	39
M16	Pflege Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	41
M17	Holzlattenzäune	43
M18	Holzbrunnen	44
M19	Umgebungspflege von Streuhütten	45
5	Ansätze für Aufwände	46



6	Nicht unterstützte Massnahmen	47
7	Kombination von LQB mit Biodiversitätsbeiträgen gem. DZV	49
7.1	Beispiel Hochstammfeldobstbäume (provisorisch für 2014!)	49
7.2	Beispiel Hecken, Feld- und Ufergehölze	49
8	Jahresablauf des LQB-Projektes	50



1 Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen

Im Folgenden werden sämtliche Anforderungen an LQB Projekte inkl. der Aufgabenteilung zwischen Landwirtschaftsamt, Trägerschaften und Landwirten erläutert:

1. Landschaftsqualitätsbeiträge werden nur im Rahmen von Projekten (ähnlich Vernetzung) mit einer Laufzeit von 8 Jahren entrichtet. Einzelne Betriebe ausserhalb eines Projektperimeters können somit keine Beiträge erhalten. Beiträge werden nur für vertraglich festgelegte Massnahmen gewährt. Der Projektablauf sowie die Anforderungen an Projekte sind vom Bundesamt für Landwirtschaft in einer Richtlinie festgelegt worden (zu finden auf der Internetseite des LWA: www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > LQB).
2. Der potentielle Projektperimeter umfasst mindestens eine ganze Gemeinde. Es wird empfohlen, wenn möglich und sinnvoll, einen Zusammenschluss von mehreren Gemeinden und Vernetzungsprojekten für die Landschaftsqualitätsprojekte anzustreben.
3. Die Beiträge werden im Rahmen der Direktzahlungen auf Basis von Verträgen direkt an die Landwirte entrichtet und sind auf 360 Fr./ha LN resp. 240 Fr./NST *pro Betrieb* begrenzt.
4. Die Projekte müssen durch eine Trägerschaft erarbeitet und beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. **Die Trägerschaft...**
 - a. ... ist für die Projektleitung zuständig und in allen Projektbelangen Ansprechpartner für das Landwirtschaftsamt und die Akteure im Projekt.
 - b. ... setzt sich so früh als möglich mit den kantonalen Anlaufstellen (siehe Internetseite des LWA) in Verbindung. Diese begleiten die Trägerschaft beim Projekt.
 - c. ... stellt die Finanzierung des Projektes sicher. Gesuche um Coaching-Beiträge¹ für die Projekterarbeitung müssen beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Die Restkosten sind von der Trägerschaft zu beschaffen.
 - d. ... ist für die Ausarbeitung des Projektberichtes zuständig, welcher dem Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen eingereicht werden muss. Die Anforderungen an diesen Projektbericht richten sich nach den Vorgaben des Bundes². Zudem müssen sich die darin aufgeführten Landschaftsanalysen auf den Vorarbeiten der jeweiligen Planungsregion abstützen.
 - e. ... reicht das Projekt bis zum 31. August des Vorjahres beim Landwirtschaftsamt ein. Sie erhalten bis Ende März Rückmeldung dazu.
 - f. ... handelt mit den Landwirten die Massnahmen aus, die er auf seinem Betrieb umsetzen will. Dies geschieht nach der Rückmeldung zum Projektbericht und bis jeweils spätestens Ende August des ersten Beitragsjahres. Dieses Datum gilt jährlich auch für Betriebe, die im Verlauf

¹ Die auf Grundlage eines Mandats erbrachten und von der Trägerschaft bezahlten Leistungen können vom Bund mit 50% der fakturierten und von der Trägerschaft bezahlten Kosten oder höchsten 20'000 Franken unterstützt werden.

² Siehe www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualitätsbeiträge > erste Schritte



der achtjährigen Projektperiode ins Projekt einsteigen. Die Trägerschaft erfasst sämtliche Massnahmen und reicht sie zusammen mit dem durch den Landwirt unterzeichneten Vertrag beim Landwirtschaftsamt ein.

- g. ... stellt die Projektumsetzung sicher und stellt dem Landwirtschaftsamt die für die Beitragsauszahlung nötigen Informationen zur Verfügung.
- h. ... ist für die Information der Akteure im Projektgebiet verantwortlich und organisiert regelmässige Treffen und Erfahrungsaustausch.
- i. ... bereitet die Evaluation und die Anpassung des Projektberichts als Gesuch für eine Weiterführung des Projekts nach 8 Jahren vor.

5. Die beteiligten Landwirte³...

- a. ... nehmen an den Informationsveranstaltungen der Trägerschaft teil.
- b. ... melden sich bei der Trägerschaft für die definitive Teilnahme am LQB-Projekt an. Damit verbunden ist auch die Anmeldung zur Beratung und Erhebung der Massnahmen, die der Landwirt auf seinem Betrieb umsetzen möchte. Die Kosten für die Beratung und Erhebung trägt der Landwirt.
- c. ... schliessen für die angemeldeten Massnahmen einen Vertrag mit dem Landwirtschaftsamt ab, auf dessen Basis die LQB entrichtet werden.
- d. ... führen für alle angemeldeten Massnahmen eine sachgemässe Pflege durch und stellen deren Erhalt sicher. Bei Wegfall oder sonstigen Problemen mit den Massnahmen nehmen sie Rücksprache mit der Trägerschaft.
- e. ... melden sich bei der Trägerschaft für eine Folgeberatung resp. -Erfassung an, wenn sie im Verlauf des Projektes zusätzliche Massnahmen umsetzen möchten.

6. Das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen ...

- a. ... legt die Beiträge für einzelne Massnahmen inkl. des Grundbeitrages fest.
- b. ... nimmt Gesuche um Coaching-Beiträge entgegen und reicht diese mit ergänzenden Dokumenten dem Bundesamt für Landwirtschaft ein.
- c. ... nimmt die Berichte für LQB-Projekte der Trägerschaft entgegen. Es prüft den Bericht und die Finanzierung. Bei positiver Prüfung sichert es die Kofinanzierung seitens des Landwirtschaftsamtes zu und erweitert den Projektbericht mit dem ihm zugewiesenen Teilen. Das Gesamtpaket reicht es dann zusammen mit einer Empfehlung dem BLW ein.
- d. ... bezeichnet dabei den administrativen Projektablauf sowie die Aufgabenteilung zwischen Landwirtschaftsamt und Trägerschaft.
- e. ... zahlt die LQB im Rahmen der Direktzahlungen und auf Basis von Verträgen an die Landwirte aus.
- f. ... ist zuständig für die Kontrolle der Projekte.

³ Bemerkung: mit Landwirten sind immer auch die Landwirtinnen gemeint.



2 Das Beitragssystem der LQB im Kanton St.Gallen

2.1 Elemente des Beitragssystems

Das Umsetzungskonzept des Kantons St.Gallen umfasst voraussichtlich (Vernehmlassungsunterlagen der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Januar 2014) folgende Punkte:

- a) Bei den Beiträgen wird zwischen einmaligen Massnahmen (einmalige Aufwände) und wiederkehrenden Massnahmen (regelmässige Aufwände) unterschieden. Entsprechend werden einmalige Massnahmen nur einmal und z.T. gemäss Aufwand differenziert entschädigt, wiederkehrende Massnahmen jährlich. Die Beiträge sind grundsätzlich für alle Projekte im Kanton St.Gallen gleich hoch angesetzt.
- b) Als Anreiz zur Beteiligung, für die Umsetzung von möglichst vielen und verschiedenen Massnahmen wird ein abgestufter Grundbeitrag für die an einem LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten entrichtet.
- c) Grundbeitrag und wiederkehrende Beiträge werden im Rahmen der Direktzahlungen zusammen auf 360 Fr./ha LN resp. 240 Fr./NST *pro Betrieb* begrenzt. Damit soll eine gerechte Verteilung der Beiträge innerhalb der Projekte sichergestellt werden. Zudem garantiert es später hinzukommenden Betrieben die gleichen potentiellen Beiträge wie den früher mitmachenden Betrieben.
- d) Landschaftsqualitätsbeiträge können mit anderen Direktzahlungsbeiträgen (Biodiversitätsbeiträge, Vernetzung, etc.) kumuliert werden. Bei der Berechnung der Ansätze wurde darauf geachtet, dass Doppelsubventionierungen von gleichen Massnahmen ausgeschlossen sind. Ein Beispiel sind die Hochstammfeldobstbäume (siehe Massnahme M4 resp. die Beispielrechnung im Kapitel 7.1).
- e) Beiträge, die über die Direktzahlungen hinaus gehen, sind jedoch aus Gründen der Doppelsubventionierung nicht kumulierbar. Darunter fallen folgende Beitragsmöglichkeiten:
 - Strukturverbesserungsprojekte (Meliorationen, PWI, ...).
 - Projekte des regionalen Naturparks, welche über Bundesbeiträge finanziert werden.
 - Kantonale Naturschutzprogramme, welche über Naturschutzgelder des Bundes finanziert werden.



2.2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird jährlich pro Betrieb entrichtet und ist abgestuft nach dessen Gesamtengagement: Je mehr Massnahmen ein Betrieb umsetzt, desto höher ist sein Grundbeitrag. Dies soll einen klaren Anreiz geben mehr Massnahmen auf dem Betrieb umzusetzen.

Grundbeitrag für Heimbetriebe:

Grundbeitrag: Für die Herleitung des Grundbeitrages werden alle Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen gemittelt: $\frac{\text{Summe aller Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen}}{\text{Gesamte LN des Betriebes}} = \text{i) Umfang der angemeldeten Massnahmen}$	Umfang der angemeldeten Massnahmen	Beteiligung
	i)	
	bis 60 Fr./ha	Wenigbeteiligt
	ab 60 Fr./ha	Normalbeteiligt
	ab 160 Fr./ha	Vielbeteiligt

Tabelle 1 – Herleitung des Grundbeitrages

Daneben müssen für die Einteilung zusätzlich noch die Anzahl Massnahmen berücksichtigt werden (siehe Tabelle 2), welche aber in der Regel nie unterschritten werden.

Beteiligung	Anforderungen	Grundbeitrag
Wenigbeteiligung	• bis 60 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 2 versch. Massnahmen werden umgesetzt	10 Fr./ha LN
Normalbeteiligung	• ab 60 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 3 versch. Massnahmen werden umgesetzt	40 Fr./ha LN
Vielbeteiligung	• ab 160 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 4 versch. Massnahmen werden umgesetzt	60 Fr./ha LN

Tabelle 2 – Grundbeiträge für Heimbetriebe (ohne Sömmerung).

Der Grundbeitrag wiederum wird für die gesamte LN des Betriebes ausbezahlt. Der Grundbeitrag wird vom Landwirtschaftsamt automatisiert berechnet und müssen nicht manuell erfasst resp. berechnet werden.

Grundbeitrag für Sömmerungsbetriebe

Die Berechnung ist Analog zur Tabelle 1, jedoch mit Normalstössen gerechnet.

Beteiligung	Anforderungen	Grundbeitrag
Wenigbeteiligung	• bis 40 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 2 versch. Massnahmen werden umgesetzt	5 Fr./NST
Normalbeteiligung	• ab 40 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 3 versch. Massnahmen werden umgesetzt	25 Fr./NST
Vielbeteiligung	• ab 100 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 4 versch. Massnahmen werden umgesetzt	40 Fr./NST

Tabelle 3 – Grundbeiträge für Sömmerungsbetriebe



2.3 Beiträge für einmalige und wiederkehrende Massnahmen

Wie bereits zu Beginn des Kapitels 2 erwähnt gibt es bei den Beiträgen zu den Massnahmen zwei Typen:

- **Einmalige Massnahmen** (einmalige Aufwände):
 - Werden für einmalige Arbeiten auch nur einmalig Ausbezahlt, wie z.B. für das Pflanzen eines Einzelbaumes.
 - Werden z.T. gemäss Aufwand entschädigt. Hierfür ist stets eine Kostenobergrenze definiert. Zudem müssen die Landwirte die Aufwände belegen können. Mittelfristig ist denkbar, dass für sämtliche einmaligen Massnahmen die Arbeiten (exkl. Beschaffungskosten) pauschal unterstützt werden.
 - Dienen nicht als Grundlage zur Berechnung des Grundbeitrages.
 - Durch eine Positivplanung kann den projektteilnehmenden Landwirten aufgezeigt werden, wo neue Strukturelemente, welche im Rahmen von einmaligen Massnahmen angelegt werden können, gewünscht wären. Dieser Hinweis ist jedoch nicht verbindlich: Es können überall einmalige Massnahmen umgesetzt werden, solange sie von der Trägerschaft als sinnvoll eingestuft werden! Grundlagen für eine solche Positivplanung können Erhebungen von Vernetzungsprojekten, Naturschutzflächen, Geotope oder Orthofoto-Auswertungen sein. Für das Vorliegende Pilotprojekt wurde die Positivplanung im Projektbericht (Landschaftsqualitätsprojekt Neckertal, GEoS) im Kapitel 2.5.5 festgehalten.
- **Wiederkehrenden Massnahmen** (regelmässige Aufwände):
 - Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt und entschädigen den Ertragsausfall und den Verzicht auf Rationalisierung. Zudem sollen Sie einen Anreiz zum Erhalt der Massnahme geben.
 - Sie dienen als Grundlage zur Berechnung des Grundbeitrages.
 - Die Höhe der Beiträge bemisst sich durch einen Basisbeitrag und z.T. einem Zusatzbeitrag: Je nach "Qualität" der ausgeführten resp. vorhandenen Massnahme werden Zusatzbeiträge entrichtet: Ziel ist es für bestimmte gewünschte Qualitäten einen Anreiz zu geben (z.B. für besonders alte und grosse Einzelbäume).

Die konkreten LQ-Beiträge für die jeweiligen Massnahmen sind im Kapitel 4 beim den Massnahmenbeschreibungen unter dem entsprechenden Punkt definiert.

3 Mindestanforderungen für die Projektbeteiligung durch einen Landwirten

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat gemäss Richtlinien keine Mindestanforderungen an den Projekteintritt definiert. Das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen hat ebenfalls auf Mindestanforderungen an den Projekteintritt verzichtet. Eine Trägerschaft kann gewisse Massnahmen oder Teile davon als obligatorisch für eine Projektbeteiligung der Landwirte erklären. Die Trägerschaft dieses Projektes verzichtet aber auf diese Möglichkeit zusätzliche Anforderungen für die Projektbeteiligung zu definieren.



4 Beschreibung der geplanten Massnahmen

Grundsätze für beitragsberechtigte Massnahmen

In diesem Kapitel sind verschiedene Massnahmen für LQB-Projekte vom Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen beschrieben. Ziel ist es den Projektträgerschaften diese zur Projekterarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Kapitel zusammengetragene Massnahmensammlung ist nicht abschliessend formuliert und kann von einer Projektträgerschaft erweitert werden. Sämtliche Massnahmen sind unter den folgenden Kriterien erarbeitet worden:

- **Definierbarkeit:** Die Massnahme muss klar umschrieben und mit konkreten Kriterien eingegrenzt werden können. Zu offene und generelle Massnahmen werden nicht unterstützt.
- **Kontrollierbarkeit:** Die Massnahmen müssen eindeutig erfasst und anschliessend auch kontrolliert werden können.
- **Verhältnis zu anderen Beitragsarten:** Neue Massnahmen und deren Beiträge dürfen andere Direktzahlungen oder weitere Fördertatbestände nicht konkurrieren oder in sonstiger Weise negativ beeinflussen.
- **Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen Projekten:** Zwischen den einzelnen Projekten wird eine grösstmögliche Gleichbehandlung angestrebt. Neue Massnahmen werden daher stets auch den restlichen Projekten zugänglich gemacht. Bereits durch das Landwirtschaftsamt oder Bundesamt für Landwirtschaft abgelehnte Massnahmen können auch von anderen Projektträgerschaften nicht eingebracht werden.

Räumliche Zuordnung von Massnahmen

Die hier aufgeführten Massnahmen sind nicht überall sinnvoll umsetzbar. Deshalb wird zwischen folgenden Räumen unterschieden:

- **Betriebsfläche:** Definiert die gesamte Betriebsfläche eines direktzahlungsberechtigten Betriebes gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung Art. 13 – 16 (LBV, SR 910.91) des Bundes. Dazu gehören neben der Landwirtschaftlichen Nutzfläche auch Gebäudeplätze, Hofraum, Wege, Wald, Waldweiden und nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüche oder Gewässer.
- **Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN):** Gewisse Massnahmen sind lediglich auf die LN gemäss Art. 14-23 LBV beschränkt.
- **Dauerkulturen:** Diese Massnahmen sind lediglich für Dauerkulturen gemäss Art. 22 LBV (z.B. Rebberge) vorgesehen.
- **Sömmerungsgebiet:** Im Sömmerungsgebiet gemäss Art. 3 der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1) sind nur ausgewählte Massnahmen möglich, da bereits viele Fördertatbestände durch die Sömmerungsbeiträge abgegolten werden.

Tabelle 4 - auf Seite 12 sind sämtliche Massnahmen aufgelistet, deren Umsetzung beitragsberechtigt ist.



Beschreibung der einzelnen Massnahmen

Die in den Kapiteln 4 beschriebenen Massnahmen wurden stets nach demselben Muster dokumentiert. Folgende Punkte werden dabei angesprochen:

- **Beispiele:** Die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten werden anhand eines oder mehrerer Beispiele erläutert.
- **Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB:** Hier wird festgelegt, ob es sich um eine einmalige oder eine wiederkehrende Massnahme handelt. Dies wirkt sich sowohl für die Massnahmenkriterien, wie auch die Beiträge aus.
- **Erhebungskriterien:** Hier werden die Kriterien festgelegt, wann ein Objekt als beitragsberechtigt anerkannt werden kann. Zum Teil können Objekte, welche die geforderten Kriterien einer wiederkehrenden Massnahme noch nicht erfüllen, im Rahmen einer einmaligen Massnahme aufgewertet und so beitragsberechtigt werden.
- **Bewirtschaftungshinweise:** Hier werden den Landwirten wichtige Hinweise für die Bewirtschaftung gegeben, damit die geforderten Qualitäten erreicht werden können.
- **LQ-Beiträge:** Hier werden die Beitragsansätze für die Massnahme festgelegt. Die Kriterien für diese Beiträge sind ebenfalls hier formuliert. Bei vielen Massnahmen werden je nach Qualität des Objektes verschiedene Beiträge entrichtet: Der unter "Beitrag" aufgeführte Ansatz wird allen Objekten entrichtet, welche die Erhebungskriterien erfüllen. Der unter "Zusatzbeitrag" aufgeführte Ansatz wird nur für bestimmte zusätzliche Qualitäten entrichtet. In diesem Fall sind die Beiträge in der Tabelle mit Fussnoten erläutert.
- **Anknüpfungsmöglichkeiten an andere Beiträge:** LQB sind kumulierbar mit Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen (gem. DZV) und mit kantonalen GAÖL-Beiträgen. Die hier aufgeführte Tabelle gibt eine Übersicht über diese zusätzlich möglichen Beiträge, welche aber nicht Teil eines LQB-Projektes sind. Detaillierte Anforderungen für diese Beiträge sind den entsprechenden Dokumenten von Bund und Kanton zu entnehmen.
- **Objekt- oder Artenlisten:** Bei einigen Massnahmen ist zusätzlich eine Arten- oder Objektliste angegeben, aus welcher für die Umsetzung der Massnahme ausgewählt werden kann. Z.T. schränkt diese Liste auch mögliche Beiträge ein, wie z.B. bei den Einzelbäumen, wo nur einheimische und standortgerechte Baumarten beitragsberechtigt sind.

Kapitel	Beschreibung	Betriebsfläche	LN	Dauerkulturen	Sömerung
4.1	Gehölze				
M1	Einzelbäume	x	x	x	(x)
M2	Einzelsträucher, Wildbeeren	x	x	x	(x)
M3	Hecken, Feld- und Ufergehölze	x	x		
M4	Hochstammobstbäume	x	x	x	
M5	Lebhäge	x	x		(x)
M6	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	x	x		(x)
M7	Waldweiden	x	x		(x)
4.2	Wiesen und Weiden				
M8	Weidepflege an Randstandorten		x		
M9	Blumenstreifen	x	x	(x)	
4.3	Biotope und Sonderstandorte				
M10	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	x	x	(x)	x
M11	Anlegen und Pflege von Steinhäufen als Trockenbiotope	x	x	(x)	(x)
M12	Anlage und Pflege von stehenden Kleinstgewässern als Feuchtbiootope	x	x	(x)	(x)
M13	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	x	x		(x)
M14	Geologische Formationen sichtbar machen	x	x		(x)
4.4	Bauliche Elemente				
M15	Attraktive Gestaltung des Hofareals	x	x		(x)
M16	Pflege Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	x	x	x	x
M17	Holzlattenzäune	x	x	(x)	(x)
M18	Holzbrunnen	x	x	x	x
M19	Umgebungspflege von Streuhütten	x	x		(x)

Tabelle 4 - Übersicht, wo die einzelnen Massnahmen als beitragsberechtigt für LQB-Projekte eingestuft werden. "x" bedeutet beitragsberechtigt. "(x)" bedeutet, dass die Massnahme nur im Einzelfall und bei ausreichender Begründung als beitragsberechtigt anerkannt wird. Bei der Betriebsfläche ist ausser für die zwei Massnahmen "Waldrandpflege" und "Waldweiden" die Waldfläche ausdrücklich ausgeschlossen!



4.1 Gehölze

M1 Einzelbäume

Beispiele

- Strukturierung von Grünland, Ackerland, Gemüseanbauland oder Dauerkulturen durch Einzelbäume oder Baumgruppen.
- Wege durch Gehölze säumen (z.B. an Kreuzungen).
- Pflanzen von Einzelgehölzen rund um den Hof (z.B. Hoflinde).
- Strukturierung von Grünland, Ackerland, Gemüseanbauland oder Dauerkulturen durch Alleen.
- Kopfweiden-Reihen an feuchten Stellen oder in Gewässernähe
- Kulturhistorische Begleitgehölze wie Weinbergpfirsiche und Mandelbäume in Rebbergen.
- **Bemerkung:** Hochstammobstbäume sind unter dieser Massnahme nicht inbegriffen (siehe dazu M4)!

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Gehölzen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Gehölze, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Feldebäume (lokal heimische Waldbäume) gemäss unten stehender Liste.
 - Die Artenauswahl berücksichtigt die Standorteigenschaften.
 - Es dürfen keine Selektionen oder spezielle Züchtungen verwendet werden. Bei Kulturpflanzen können Sorten verwendet werden.
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es können zur Förderung der vorhandenen Bienenvölker weitere Arten hinzugenommen werden.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden (z.B. Esche / *Fraxinus excelsior*). Es wird daher empfohlen im Umkreis von Obstanlagen keine Feuerbrandanfälligen Gehölzarten zu pflanzen.
 - Es wird empfohlen regionale Ökotypen⁴ zu verwenden.
- Mindestmasse für anrechenbare resp. neu anzulegende Einzelbäume: 14-20 cm Stammumfang (= BHD⁵ 4 – 6 cm), Stammhöhe ca. 1.5 – 2 m (Lichtraumprofil⁶).
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar. Bei Alleen gilt ein Mindestabstand von 5 m.

⁴ Findet ein Lebewesen besondere ökologische Lebensbedingungen vor, kann es sich durch Selektion an diese anpassen. Dieser sogenannte Ökotyp unterscheidet sich damit genetisch und physiologisch von anderen Populationen seiner Art. Diese Eigenschaften führen jedoch noch nicht zur Definition einer eigenen Art.

⁵ Der Bruthöhendurchmesser (BHD) bezeichnet den Stammdurchmesser auf Bruthöhe (ca. 130 cm ab Boden).

⁶ Lichtraumprofil = Freiraum zwischen den untersten Ästen und dem Boden



Bewirtschaftungshinweise

- Baumpflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, bei Bedarf bewässern (auch während dem folgenden Sommer), inkl. Baumpfahl, Schutz gegen Verbiss und Sonnen-/Stammschutz. Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten⁷.
- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.

LQ-Beiträge

- Ein erhöhter Beitrag wird gewährt für:
 - Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (ca. BHD > 25 cm)
 - Markante Einzelbäume als Hofbäume, auf Hügeln oder anderen markanten Geländepunkten. Die Projektträgerschaften können diese Standortpräferenzen anpassen.
- Es ist keine Kombination mit der Massnahme M4 Hochstammobstbäume möglich.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁸	-
	Wiederkehrende Massnahme	25 Fr./Stk.	0 - 50 Fr./Stk. ⁹

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./Stk.	

⁷ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>

⁸ Pflanzpauschale von 100 Fr. bei Bezug des Heisters aus Baumschule (plus Anschaffungskosten bis max. 400 Fr.) oder 150 Fr. Pflanzpauschale bei Eigenproduktion.

⁹ LQ-Zusatzbeitrag (pro Baum und Jahr, kumulativ):

- Stammumfang > 80 cm / > 170 cm (ca. BHD > 25 cm / > 55 cm): 20.-/50.-
- Isolierte, markanter Einzelbaume an speziellen Positionen: Als Hofbaum, auf einem Hügel oder einem anderen markanten Geländepunkt: 25% Bonus



Baum- und Strauchartenliste für LQB Projekte

Baumarten		Straucharten	
Name Latein	Name Deutsch	Name Latein	Name Deutsch
<i>Abies alba</i>	Tanne	<i>Alnus viridis</i>	Grünorle ^a
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Alnus incana</i>	Weisserle	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weissdorn ^b
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weissdorn ^b
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum / Pulverholz
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Ilex aquilegifolium</i>	Stechpalme
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche	<i>Juniperus communis</i>	Wacholder
<i>Larix decidua</i>	Lärche	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Geissblatt
<i>Picea abies</i>	Fichte	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pinus cembra</i>	Arve	<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn
<i>Pinus silvestris</i>	Waldföhre	<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Pinus uncinata</i> (<i>P. mugo</i>)	Aufrechte Bergföhre ^a	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeeren
<i>Populus alba</i>	Weisspappel	<i>Ribes nigrum</i>	Cassis
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel	<i>Ribes spp.</i>	Johannisbeeren
<i>Pinus strobus</i>	Strobe	<i>Ribes x nigridolaria</i>	Jostabeeren
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	<i>Rosa spp.</i>	Wildrosen
<i>Populus x canescens</i>	Graupappel	<i>z.B. Rosa canina</i>	Hundsrose, Hagebutte
<i>Pyrus nivalis</i>	Schneebirne	<i>Rosa glauca/rubrifolia</i>	Bereifte Rose
<i>Pyrus pyrausta</i>	Wildbirne / Holzbirne	<i>Rosa pendulina</i>	Alpenhagrose
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Rosa pimpinellifolia/spinosissima</i>	Reichstachelige Rose
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix alba</i>	Silberweide	<i>Rosa villosa</i>	Apfelrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeeren
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere ^b	<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeeren
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder ^c
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	<i>Sorbus chamaemespilus</i>	Zwergmehlbeere
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeeren ^a
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeeren ^a
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeinder Scheeball
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme		
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme		

Bemerkungen:

- a) Keine Förderung in den LQB sinnvoll.
- b) Diese Arten sind stark Feuerbrandanfällig.
- c) Wirtspflanze der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)

Hinweis: Hochstammobst-Arten sind unter der Massnahme *M4 Hochstammobstbäume* zu finden!



M2 Einzelsträucher, Wildbeeren

Beispiele

- Einzelsträucher in Mähwiesen, Weiden oder entlang Wanderwegen.
- Wildbeerensträucher (Hartriegel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, usw.) am Rande des Rebberges oder an Stellen, die nicht mit Reben bepflanzt sind.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Das Pflanzen von Einzelsträuchern wird mit einem Beitrag unterstützt.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Der Erhalt und die Bewirtschaftung der Sträucher werden mit einem laufenden Beitrag unterstützt.

Erhebungskriterien

- Anerkannt werden einzeln stehende Sträucher. Mehrere zusammenhängende Sträucher werden als Hecke gesehen (siehe Kapitel M3).
- Maximal 20 Sträucher pro Hektare anrechenbar.
- Landschaftstypische einheimische Sträucher gemäss Liste im Kapitel M1
Einzelbäume:
 - Die Artenauswahl berücksichtigt die Standorteigenschaften.
 - Es dürfen keine Selektionen oder spezielle Züchtungen verwendet werden. Bei Kulturpflanzen können Sorten verwendet werden.
 - Es können zur Förderung der vorhandenen Bienenvölker weitere Arten hinzugenommen werden.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Schädlinge Arten aus der Liste entfernt werden (z.B. bei Wirtspflanzen der Kirschessigfliege - *Drosophila suzukii*).
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es wird empfohlen regionale Ökotypen zu verwenden.
- Mindestfläche Sträucher ca. 1 m².

Bewirtschaftungshinweise

- Neupflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, ggf. bewässern (nötigenfalls auch während dem folgenden Sommer), inkl. Schutz gegen Verbiss. Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten¹⁰.
- Pflege gemäss DZV¹¹ "Hecke": Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe.

¹⁰ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>

¹¹ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 6.1.3



LQ-Beiträge

- Kombinierbar mit der Massnahme Blumenwiesen oder Biodiversitätsförderflächen.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ¹²	-
	Wiederkehrende Massnahme	15 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

¹² Pflanzpauschale von 50 Fr. bei Bezug des Strauchs aus Baumschule (plus Anschaffungskosten bis max. 100 Fr.) oder 80 Fr. Pflanzpauschale bei Eigenproduktion.



M3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Beispiele

- Hecken entlang von Wegen, Grundstücksgrenzen, Gewässern, in Weiden oder an markanten Geländepunkten.
- Zur besseren Einbettung von landwirtschaftlichen Gebäuden in die Landschaft.
- Gehölze als Elemente zur Gestaltung des Siedlungsrandes.
- Windschutz durch eine Kombination von Einzelbäumen und Sträuchern.
- Anpflanzung und Unterhalt von verholzter Ufervegetation.
- Aufwerten einer bestehenden Hecke, damit sie die Anforderungen der Biodiversitätsflächen Qualitätsstufe 2 erreicht.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen und Aufwerten von Gehölzstrukturen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Gehölzstrukturen, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Die Fläche ist entweder als BFF "Hecke-, Feld- und Ufergehölz" gemäss DZV deklariert (Flächencode 0852) oder als LQB-Hecke-, Feld- und Ufergehölz (Flächencode 0857) ausgeschieden. **Nicht ausgeschiedene Gehölze auf der Dauergrünwiese sind nicht beitragsberechtigt!**
- Die Fläche liegt nicht im ausgeschiedenen Wald. Für solche Flächen kommt allenfalls eine Waldrandpflege in Frage (siehe M6).
- Mindestbreite 2 m; Maximalbreite 12 m¹³
- Auflagen des Hochwasserschutzes sind einzuhalten.
- Mindesthöhe Bäume ca. 2 m, Mindesthöhe Sträucher ca. 1 m.
- Landschaftstypische einheimische Einzelbäume (in der Region heimische Waldbäume) und/oder Sträucher gemäss Liste unter Einzelbäume.
 - Die Artenauswahl berücksichtigt die Standorteigenschaften.
 - Bei Wald- und Straucharten dürfen keine Selektionen oder spezielle Züchtungen verwendet werden. Bei Kulturpflanzen können Sorten verwendet werden.
 - Es können zur Förderung der vorhandenen Bienenvölker weitere Arten hinzugenommen werden.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden.
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es wird empfohlen regionale Ökotypen zu verwenden.

Bewirtschaftungshinweise

- Pflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, ggf. bewässern (nötigenfalls auch während dem folgenden Sommer), inkl. Baumpfahl und Schutz gegen Verbiss. Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten¹⁴.
- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.

¹³ 2 m Analog zur DZV "Hecke" Qualitätsstufe 2; 12 m wegen Waldgesetzgebung.

¹⁴ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>



- Invasive Neophyten auf den Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Pflege gemäss DZV¹⁵: Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.

LQ-Beiträge

- Die LQ-Beiträge werden grundsätzlich nur für die bestockte Fläche entrichtet. Ist die Fläche als "Hecke, Feld- und Ufergehölze" gemäss DZV Anhang 4 Ziff. 6 angemeldet, wird der LQ-Beitrag analog dem Biodiversitätsbeitrag für die bestockte Fläche **inkl.** dem Krautsaum entrichtet.
- **Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen Einzelsträucher (M2), Lebhähe (M5) oder Einzelbäume (M1) kombiniert werden!**
- Werden die weiteren Auflagen nach DZV/GAöL eingehalten, so können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden. Für Hecken, welche als Typ "Hecke, Feld- und Ufergehölze" gemäss DZV in der Qualitätsstufe II bewirtschaftet werden, wird ein erhöhter Beitrag entrichtet.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ¹⁶	-
	Wiederkehrende Massnahme	5-20 Fr./a ¹⁷	0-10 Fr./a ¹⁸

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	30 Fr./a	20 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	10 Fr/a	

¹⁵ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 6.1.3

¹⁶ Bis zu einem Maximalansatz von 50 Fr. / Strauch, 100 Fr. / Baum.

¹⁷ Beitrag abhängig, ob BFF angemeldet ist:

- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze ohne BFF (nur LQB) 20 Fr./a
- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit BFF 5 Fr./a

¹⁸ Zusatzbeitrag für Hecken, welche als Biodiversitätsflächen gemäss DZV (Anhang 4, Ziffer 6.2) Qualitätsstufe II angemeldet sind. 10 Fr./a



M4 Hochstammobstbäume

Wichtiger Hinweis: Diese Massnahme ist nur für das Pilotprojekt Neckertal und nur für das Beitragsjahr 2014 provisorisch bewilligt! Es sollen im Rahmen des Pilotprojektes erste Erfahrungen gesammelt werden. Für die Jahre 2015 und fortfolgende werden die Beiträge zusammen mit dem BLW hinsichtlich weiterer Fördertatbestände und dem Feuerbrand einheitlich für alle Projekte im Kanton St.Gallen festgelegt.

Beispiele

- Hochstammobstgärten rund um den Hof
- Einzelne Hochstammobstbäume
- Hochstammobstgärten

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neupflanzen von Hochstammobstbäume.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Hochstammobstbäume, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Die Anforderungen richten sich nach dem Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach der DZV Anhang 4 Ziffer 12.1.
- Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen:
 - Apfel (*Malus domestica*)
 - Birnen (*Pyrus communis*)
 - Zwetschgen/Pflaumen/Mirabellen (*Prunus spp.*)
 - In Rebbergen: Mandelbäume (*Prunus persica*), Weinbergpfirsiche (*Prunus dulcis*)
 - Süsskirschen (*Prunus Avium*)
 - Nussbäume (*Juglans Regia*)
- Die Sortenauswahl findet in Rücksprache mit der Fachstelle Obstbau des Landwirtschaftlichen Zentrums St.Gallen statt.
- Verwendung von feuerbrandresistenten Sorten wird empfohlen.
- In Obstgärten werden keine Nussbäume gefördert.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Anforderungen richten sich nach dem Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach der DZV Anhang 4, Qualitätsstufe 1.
- Bäume mit minimalem Erziehungsschnitt.
- Weide- und Mäuseschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Baumpflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, bei Bedarf bewässern (auch während dem folgenden Sommer), inkl. Baumpfahl und Schutz gegen Verbiss. Es ist die Anleitung "Pflanzen von Hochstamm - Feldobstbäumen" vom Landwirtschaftlichen Zentrum Fachstelle Obstbau zu beachten¹⁹.

¹⁹ Kann bei der Fachstelle Obstbau des LZSG bezogen werden.



LQ-Beiträge

- Die Beiträge werden für Einzelbäume, wie auch für Bäume in Obstgärten identisch gehandhabt.
- Keine Kombination mit der Massnahme M1 Einzelbäume möglich!
- **Pro Jahr und Betrieb können maximal 20 Neupflanzungen beantragt werden.**
- Ein erhöhter Beitrag wird gewährt für:
 - Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (ca. BHD > 25 cm)

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ²⁰	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./Stk.	0 - 50 Fr./Stk. ²¹

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 170 cm (BHD 55cm) können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	15 Fr./Stk.	30 Fr./Stk.
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./Stk.	

Beitragskriterien für Einzelbäume:

²⁰ Bis zu einem Maximalansatz von 150 Fr. / Obstbaum. **Pro Jahr und Betrieb können maximal 20 Neupflanzungen beantragt werden.**

²¹ LQ-Zusatzbeitrag (pro Baum und Jahr, kumulativ):

- Stammumfang > 80 cm / > 170 cm (ca. BHD > 25 cm / > 55 cm): 20.-/50.-



M5 Lebhäge

Beispiele

- Lebhäge als Grenzstrukturen zwischen landwirtschaftlich genutzten Parzellen.
- Lebhäge mit eingeflochtenen Zweigen oder Brettern zur Gewährleistung der Zaunfunktion.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen und Aufwerten von Lebhägen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Lebhäge, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Breite ca. 0.5m (bei Stock gemessen, ca. 0.5m ab Boden), Höhe ca. 1m. Lebhäge, die Breiter als 1m sind werden nicht mehr als solche anerkannt.
- Muss klaren Lebhag-Charakter haben:
 - Zauncharakter (evtl. inkl. eingeflochtenem Material oder Bretter)
 - Letzter Schnitt maximal 2 Jahre zurück. Idealerweise Schnitt jedes Jahr.
 - Besteht fast ausschliesslich aus den unten aufgeführten Hauptarten
- Hauptarten für Lebhäge: Haselnuss (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
- Angemeldete Lebhäge dürfen keine Neophyten gemäss der "Schwarzen Liste" bzw. der "Beobachtungsliste" enthalten²².
- Lebhäge, welche als Hecken-, Feld- und Ufergehölze angemeldet sind, sind von dieser Massnahme ausgeschlossen²³.
- Lebhäge können jeweils nur von einem Bewirtschafter angemeldet werden. Bei der Bewirtschaftung von "jeweils einer Seite" wird je die halbe Länge einem Bewirtschafter zugesprochen.

Bewirtschaftungshinweise

- Pflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, ggf. bewässern (nötigenfalls auch während dem folgenden Sommer), inkl. Baumpfahl und Schutz gegen Verbiss. Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten²⁴.
- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Invasive Neophyten auf den Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Lebhäge werden alle 1-2 Jahre zurückgeschnitten, damit sie ihren ursprünglichen Charakter behalten.
- Ohne abweichende Vorschriften in der betreffenden Gemeinde müssen Lebhäge nach Art. 104 des kantonalen Strassengesetzes gegenüber öffentlichen Strassen folgenden Mindestabstand einhalten: 60 cm plus Mehrhöhe, bei einer Höhe über 1.8 m.

²² <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

²³ Die Rückführung von verwilderten Lebhägen (welche heute Heckencharakter haben) zu original gepflegten Lebhägen, bedarf der Bewilligung des Landwirtschaftsamtes.

²⁴ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>



LQ-Beiträge

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ²⁵	-
	Wiederkehrende Massnahme	3 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

²⁵ Bis zu einem Maximalansatz von 30 Fr. / Laufmeter



M6 Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs

Beispiele

Waldränder sind landschaftlich prägend und haben einen positiven Einfluss auf die angrenzenden Flächen, welche durch die Auflichtung produktiver werden. In einer vielfältigen Kulturlandschaft mit einem Mosaik von Wald und Offenland sind sie eines der zentralen Landschaftselemente. Beispiele sind Waldrandaufwertungen...

- ... entlang von Wiesen und Weiden.
- ... im Panorama von besonderen Landschaftselementen.
- ... entlang von Schutzobjekten (Streueflächen, Magerweiden, etc.)

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche.
- **Einmalige Massnahme:** Entbuschen von Wiesen und Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die im Begriff sind einzuwachsen, aber noch nicht Wald sind.
- **Hinweise:**
 - Auf Sömmerungsflächen werden keine LQB im Bereich Waldrand entrichtet, da der Schutz vor Verbuschung und Vergandung dort bereits über die Sömmerungsbeiträge abgegolten wird.
 - Für Waldränder, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden grundsätzlich keine LQ-Beiträge entrichtet, da es sich sonst um eine Doppelsubventionierung handeln würde.

Erhebungskriterien (inkl. Anforderungen aus dem Forstbereich)

- **Waldrandpflege (auf der Waldfläche):** Waldrandaufwertungen im angrenzenden Wald können im Rahmen einer einmaligen Massnahme Beiträge erhalten. Die detaillierten Anforderungen sowie Beitragsansätze richten sich daher auch nach den unterstützten Leistungen des Kantonsforstamtes.
 - **Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche von am LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten!** Der Waldbesitzer muss jedoch nicht der gleiche sein, wie der Bewirtschafter der angrenzenden Parzelle.
 - Die Eingriffstiefe vom Waldrand in den Bestand hinein beträgt grundsätzlich 15 Meter.
 - Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung sind von LQB ausgeschlossen!
 - Die Projektträgerschaften können Teilgebiete bezeichnen, wo eine Waldrandaufwertung aus landschaftlicher Sicht sinnvoll ist.
 - Grundsätzlicher Zielcharakter der Waldränder:
 - Stufiger, struktureicher Aufbau und vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten.
 - Baumschicht mit lichtem Bestand aus kleineren Bäumen und grösseren Sträuchern 15 m breit, davon 5 m Strauchgürtel.
 - Die Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) weisen keine invasiven Neophyten auf.



- Sämtliche Eingriffe in den Waldbestand müssen mit dem örtlichen Forstdienst (Revierförster) abgesprochen werden. Er entscheidet über die nötigen Aufwertungsmassnahmen und die konkreten Auflagen.
 - Die Waldränder müssen ein geeignetes Standortpotential aufweisen. Insbesondere sind dabei angrenzende Naturschutzobjekte, geeignete Waldgesellschaft und geeignete Exposition zu beachten.
- Der Waldrandaufbau wird möglichst entsprechend dem Leitfaden "Waldränder ökologisch aufwerten" (ProNatura, 2013) gestaltet²⁶.
- Die Beiträge sind einmalige Beiträge zum Anlegen von Waldrändern oder zur Nachpflege. Über die Beiträge entscheidet der örtliche Forstdienst (Revierförster).
- **Wiederherstellung der Offenfläche & Verhinderung von Waldeinwuchs (auf der LN):** Bei durch Gehölze eingewachsenen Randstandorten können im Rahmen einer einmaligen Massnahme Beiträge für die Aufflichtung gesprochen werden. Es gilt dabei zusätzlich folgende Punkte zu beachten:
 - Bei der Fläche handelt es sich um einen Randstandort, welcher im Begriff einzuwachsen ist, aber noch nicht Wald ist. Die Waldfeststellung erfolgt durch den örtlichen Forstdienst (Revierförster). Es muss daher vorgängig immer Kontakt mit dem Forstdienst aufgenommen werden.
 - Der Einwuchs darf lediglich bis zur Waldgrenze zurück gesetzt werden. Ein weiteres Zurückdrängen des Waldes ist ausdrücklich untersagt!
 - Die Fläche wird so ausgeräumt, dass sie als LN anerkannt werden kann.
 - Einzelne Sträucher/Bäume können im Sinne von Einzelbäumen stehen gelassen werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Pflege- und Aufwertungsmassnahmen sind während der Vegetationsruhe auszuführen.
- Es erfolgt eine Bewirtschaftung zur Erreichung des Zielcharakters der Waldränder. Der örtliche Forstdienst (Regionalförster) kann Bewirtschaftungsauflagen erlassen.

²⁶ Kann bestellt werden unter: <http://www.der-shop.pronatura.ch/index.php/artikeldetails/kategorie/beitraege-zum-naturschutz/artikel/waldrander-oekologisch-aufwerten.html>



LQ-Beiträge

- Die detaillierten Anforderungen sowie Beitragsansätze richten sich nach den unterstützten Leistungen des Kantonsforstamtes.
- Die Beiträge werden nur mit Genehmigung des örtlichen Forstdienstes (Revierförster) ausbezahlt.
- Werden nach dem Eingriff die weiteren Auflagen nach GAöL²⁷ eingehalten (Krautsaum), so können für die Folgejahre GAöL-Beiträge für den Waldrand beantragt werden. Dafür ist Kontakt mit dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei aufzunehmen.
- Für Waldränder, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden grundsätzlich keine LQ-Beiträge entrichtet, da es sich sonst um eine Doppelsubventionierung handeln würde.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	40 bis 72 Fr./a ²⁸	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-

Mögliche Vernetzungsbeiträge	-
------------------------------	---

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche kantonale GAöL-Beiträge	12 bis 23 Fr./a ²⁹	5 Fr./a

²⁷ Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen (GAöL), sGS 671.7.

²⁸ Das KFA resp. der örtliche Forstdienst legt die beitragsberechtigte Fläche fest und entscheidet, ob es sich um einen Ersteingriff oder eine Nachpflege handelt. Ansätze: Ein Ersteingriff wird mit 72 Fr./a vergütet. Die Nachpflege wird mit 40 Fr./a unterstützt. Diese Ansätze entsprechen jenen des KFA für Waldrandaufwertungen, welche im Rahmen der Projektvereinbarung mit dem Bund festgelegt wurden. Die Eingriffstiefe in den Bestand beträgt grundsätzlich 15 Meter.

²⁹ Verweis auf das neue GAöL. **Die Beiträge sind noch provisorisch, da das GAöL sich gerade in der Revision befindet!** Unterschiedliche Beiträge bei der Qualitätsstufe 1 entsprechend ihrer Exposition.



M7 Waldweiden

Beispiele

- Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten in der voralpinen Hügelzone oder in der Bergzone I-IV.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Waldweiden.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Offenhaltung und Pflege der Waldweiden.

Erhebungskriterien (nur LQB-spezifisch)

- Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung zugänglichen Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.).
- Sämtliche Eingriffe in den Waldbestand bei bestehenden Waldweiden müssen mit dem örtlichen Forstdienst (Revierförster) abgesprochen werden. Er entscheidet über die nötigen Aufwertungsmassnahmen.
- Es gelten die Vorschriften Gemäss DZV³⁰ über Biodiversitätsförderflächen, Typ "Waldweiden"
- Für Neuanlagen von Waldweiden: Das Anlegen von Waldweiden durch die Pflanzung von Bäumen auf der offenen Weide ist ausdrücklich nicht beitragsberechtigt (sowohl für einmalige, wie auch für jährliche Beiträge).

Grundsätzliche Anforderungen aus dem Forstbereich, welche in jedem Fall eingehalten werden müssen

- Das Neuanlegen von Waldweiden bedarf einer Bewilligung des Kantonsforstamtes. Die Abklärungen werden vom örtlichen Forstdienst (Revierförster) durchgeführt.
 - Er prüft insbesondere folgende zu erfüllende Kriterien: Schutzfunktion des Waldes, Vernetzungsfunktion, Waldgesellschaften, Geschichte des Waldfläche, Weidende Tierart, Waldstruktur und Bestockungsgrad, Baumartenzusammensetzung, Neigung, Exposition und mögliche Konflikte.
 - Bei der Neuanlegung können Auflagen ausgesprochen werden.
 - **Bemerkung:** Die Neuanlage von Waldweiden ist ein Sonderfall und wird nur in sehr geeigneten Fällen bewilligt! Zudem ist das Neuanlegen ein sehr aufwändiges Unterfangen!

Bewirtschaftungshinweise

- Dem Verbuschen oder Einwachsen muss entgegengewirkt werden. Die Fläche der Waldweide darf während einer Vertragsperiode nicht schrumpfen resp. zu geschlossenem Wald einwachsen.
- Es erfolgt eine Bewirtschaftung zur Erreichung des Zielcharakters der Waldweiden. Der örtliche Forstdienst (Regionalförster) kann Bewirtschaftungsauflagen erlassen.

³⁰ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 4.1.



LQ-Beiträge

- **Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen Einzelsträucher (M2) oder Einzelbäume (M1) kombiniert werden!**
- Es können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die beitragsberechtigte Fläche muss der Nettowiedefläche entsprechen.
- Für die Durchforstungen, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden grundsätzlich keine LQ-Beiträge entrichtet, da es sich sonst um eine Doppelsubventionierung handeln würde.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	40 bis 72 Fr./a ³¹	-
	Wiederkehrende Massnahme	5 Fr./a	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 Fr./a	7 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./a	

³¹ Die Beiträge werden vom örtlichen Forstdienst (Revierförster) festgelegt. Ansätze:

Durchforstung "normal"	40 Franken pro Are
Durchforstung "erschwert"	56 Franken pro Are
Durchforstung "Spezialfall"	72 Franken pro Are



4.2 Wiesen und Weiden

M8 Weidepflege an Randstandorten

Beispiele

- Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen meist unproblematisch. Bei Weiden muss bei Grenzertragsflächen jedoch ein zusätzlicher Aufwand betrieben werden, um diese Flächen offen und frei von Gehölzen oder Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) zu halten. Nur eine intensive Pflege von Hand kann die Qualität der Fläche erhalten.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege der Weiden und Verhinderung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen.
- **Hinweis:** *Punktuelle Waldeingriffe im Sinne von "Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs" ist hier nicht berücksichtigt. Dafür ist die Massnahme im Kapitel M6 vorgesehen.*

Erhebungskriterien

- Die Fläche muss bei den betrieblichen Strukturdaten als Weide (BLW Code 0616) oder als extensive Weide (mit BFF, BLW Code 0617) angemeldet sein.
- Grenzertragsflächen, welche kaum maschinell bewirtschaftet werden können und dadurch zur Verbuschung tendieren. Waldränder gelten nicht per se als Grenzertragsflächen.
- Die Anwendung dieser Massnahme wird im Zweifelsfall von der Trägerschaft beurteilt.
- Hinweis: Es wird keine vollständige Räumung der Fläche angestrebt. Einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Büsche).

Bewirtschaftungshinweise

- Regelmässige Pflege zur Vermeidung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen während der ganzen Vertragslaufzeit.
- Die LN bleibt während der ganzen Vertragslaufzeit konstant.



LQ-Beiträge

- Beitragsberechtigt sind nur Weiden an Randstandorten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Die Sömmerung ist von dieser Massnahme ausgeschlossen, da dieser Fördertatbestand dort mit Sömmerungsbeiträgen abgegolten wird.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./a	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 Fr./a	7 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./a	



M9 Blumenstreifen

Beispiele

- Wildblumenstreifen als farbige Elemente entlang von Wander- und Velowegen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Wildblumenstreifen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Wildblumenstreifen, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Breite 2 - 6 Meter (ca. 2-3 Saatbreiten).
- Die Trägerschaft entscheidet über die konkrete Ausgestaltung (Artenzusammensetzung, Ort der Massnahme, ...).
- Es ist eine einheimische und standortgerechte Saatmischung zu verwenden.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Bewirtschaftung wird so ausgerichtet, dass die von der Trägerschaft gewünschte Ausgestaltung erreicht wird.
- Die Flächen werden erst nach Verblühen der Blumen, jedoch mindestens einmal jährlich gemäht.

LQ-Beiträge

- Werden die weiteren Auflagen nach DZV/GAöL eingehalten (extensiv genutzte Wiesen), so können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³²	-
	Wiederkehrende Massnahme	40 Fr./a	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	5.5 – 15 Fr./a	10 – 15 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	10 Fr./a	

³² Die Obergrenze wird im Rahmen der Pilotprojekte noch festgelegt.



4.3 Biotope und Sonderstandorte

M10 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen

Beispiele

- Bestehende Biodiversitätsförderflächen werden mit neuem Saatgut so aufgewertet, dass sie Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe 2 erhalten.
- Neuanlegen von Biodiversitätsförderflächen an dafür geeigneten Stellen (z.B. Wiederaufnahme der traditionellen Streuebewirtschaftung).

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Biodiversitätsförderflächen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Aufwerten von bestehenden Biodiversitätsförderflächen.

Erhebungskriterien

- **Wichtig:** Die Ausgestaltung der Naturschutzfläche hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei und dem Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen zu geschehen.
- Aufwertungen oder Neuanlage sind für Biodiversitätsförderflächen nach DZV Art. 55 Abs. 1 Buchstabe a, b, c und e oder analog für die gleichen Typen nach GAöL möglich³³.
→ **Bemerkung:** Die Flächentypen Waldweiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstammobstbäume und Waldrand (nach GAöL) werden in den entsprechenden anderen LQB-Massnahmen berücksichtigt.
- Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderfläche richten sich nach der DZV Anhang 4 resp. dem GAöL.
- Das Neuanlegen einer Biodiversitätsförderfläche soll zum Ziel haben, dass nach 8 Jahren mindestens 3 Arten gemäss Artenliste DZV Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe 2 vorhanden sind.
- Wenn möglich soll eine Schnittgutübertragung angewendet werden. Ansonsten ist eine einheimische und standortgerechte Saatmischung zu verwenden.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Anforderungen der entsprechenden Biodiversitätsförderflächen nach DZV Anhang 4.
- Die Fläche muss mindestens bis zum Ende der laufenden Vertragszeit als Biodiversitätsfläche nach DZV resp. GAöL bewirtschaftet werden.

³³ Dazu zählen folgende Typen: Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen. Ab 2016 soll auch der Typus Uferwiesen möglich sein, sofern er dann vom BLW für die Qualitätsstufe 2 definiert wird.



LQ-Beiträge

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁴	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 – 20 Fr./a	10 – 15 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 - 10 Fr./a	

³⁴ Bis zu einem Maximalansatz von 100 Fr./a.



M11 Anlegen und Pflege von Steinhaufen als Trockenbiotope

Beispiele

- Erstellen von Steinhaufen für Reptilien. Sie sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und tragen zur Vielfalt bei.
- In vielen Rebbergen fallen regelmässig Steine an. Anstatt diese zu vergraben oder sonst zu entsorgen kann an Stellen, die nicht für die Bewirtschaftung der Reben benötigt werden, ein Steinhaufen erstellt werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Erstellen von Steinhaufen als Trockenbiotope.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege von Steinhaufen als Trockenbiotope.

Erhebungskriterien

- Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.)
- Mindestens 4 m² gross.
- Mindesthöhe 50 cm.
- Für die Erstellung sind Steine aus der Region (kein Bauschutt) zu verwenden.
- Es ist die Anleitung "Steinhaufen" von BirdLife zu berücksichtigen³⁵.

Bewirtschaftungshinweise

- Bei Steinhaufen als Trockenbiotope ist die Anleitung "Steinhaufen" von BirdLife zu berücksichtigen.

LQ-Beiträge

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁶	-
	Wiederkehrende Massnahme	30 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

³⁵ <http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/steinhaufen.pdf>

³⁶ Bis zu einer Obergrenze von 200 Fr./Stk.



M12 Anlage und Pflege von stehenden Kleinstgewässern als Feuchtbiotope

Beispiele

- Kleinstgewässer (Tümpel, kleine Weiher, Quellaufstösse etc.) als Strukturelemente innerhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, für welche es bisher keine Fördermöglichkeiten gibt.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Erstellen von Kleinstgewässern.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege von Kleinstgewässern vor Verlandung oder Verbuschung.

Erhebungskriterien

- **Nur stehende Kleinstgewässer im Sinne von Weiher / Tümpel / etc., welche als Strukturelement gesehen werden können fallen unter diese Massnahme. Entwässerungsgräben, Fliessgewässer inkl. deren Pufferstreifen oder dessen ausgeschiedene Gewässerräume³⁷ werden nicht unterstützt!**
- Angestrebter Zielzustand: Die Vegetation um das Gewässer besteht aus einem Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.
- Massnahme sollte (sofern möglich) an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.)
- Es ist die Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife zu berücksichtigen³⁸.
- Die maximale Grösse für die Handhabung als Strukturelement beträgt 1 Are (Wasserfläche). Grössere Flächen gelten nicht mehr als Strukturelement und müssen von der Nutzungsart ausgeschieden werden!

Bewirtschaftungshinweise

- Es ist die Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife zu berücksichtigen.
- Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt 3 m und muss entsprechend bewirtschaftet werden.
- Die Pflege von Gehölzen erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.

³⁷ Nach Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20) Art. 36a.

³⁸ <http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf>



LQ-Beiträge

- Angrenzende Gehölze können als entsprechende Massnahme aus dem Kapitel 4.1 Gehölze angemeldet werden.

Wichtig: Die Beiträge werden nach der Einführung der Biodiversitätsförderfläche Typ "Uferbereich" in die DZV wieder geprüft, da dann Kombinationen von verschiedenen Beiträgen möglich sein können. Es ist möglich, dass dann der LQ-Beitrag angepasst werden muss.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁹	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

³⁹ Die Obergrenze wird im Rahmen der Pilotprojekte noch festgelegt.



M13 Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge

Beispiele

- Grosse Felsen oder Findlinge sind ein besonderes Strukturelement in den höheren Lagen der Voralpen und prägen das Landschaftsbild genauso wie Einzelbäume oder Sträucher.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung für die Bewirtschaftungsschwernis von Felsen und Findlinge inkl. dem Freihalten dieser Strukturelemente.
- Hinweis:** Einzelne Felsen stellen nur eine Behinderung dar und können deshalb als Strukturelement gesehen werden. Felsbänder, Kuppen und ähnliche grössere Objekte sind jedoch als geologische Formationen zu benennen (siehe M14), da sie nicht mehr nur Strukturelemente sind, sondern von den Flächen ausgetrennt wurden.

Erhebungskriterien

- Mindestgrösse von 1m³.
- Der Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar.
- Es sind maximal 20 Objekte pro ha anrechenbar
- Diese Massnahme ist im Sömmerungsgebiet nicht anwendbar!

Bewirtschaftungshinweise

- Sauberes Ausmähen der Objekte.

LQ-Beiträge

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	



M14 Geologische Formationen sichtbar machen

Beispiele

- Dolinen, grosse Findlinge, Nagelfluhformationen und ähnliche landschaftlich prägende Formationen sichtbar machen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Einmaliges Entfernen von Gehölzen, um die Formation sichtbar zu machen.
- **Hinweis:** Einzelne Felsen stellen nur eine Behinderung dar und können deshalb als Strukturelement gesehen werden (siehe M13). Felsbänder, Kuppen und ähnliche grössere Objekte sind jedoch als geologische Formationen zu benennen, da sie nicht mehr nur Strukturelemente sind, sondern von den Landwirtschaftsflächen ausgetrennt wurden.

Erhebungskriterien

- Die freizustellende geologische Formation muss sich auf der Betriebsfläche von am LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten befinden.
- Die geologische Formation ist im kantonalen Geotopinventar oder in einer kommunalen Schutzverordnung aufgenommen. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit der Trägerschaft.
- Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung zugänglichen Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.).
- Beitragsberechtigt ist lediglich das Freistellen der Formationen von Gehölzen.
- Im Wald befindende Objekte inkl. Freistellungen, die einer Waldbewirtschaftung gleich kommen, sind von LQB ausgeschlossen!

Bewirtschaftungshinweise

- Das Objekt darf nicht durch Gehölze oder Stauden einwachsen.

LQ-Beiträge

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁴⁰	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

⁴⁰ Bis zu einer Obergrenze von 100 Fr./a.



4.4 Bauliche Elemente

M15 Attraktive Gestaltung des Hofareals

Beispiele

- Die landwirtschaftlichen Gebäude, deren Einbettung in die Landschaft, der Bauerngarten, Fassendenbegrünungen oder Blumen am Haus prägen das Bild der Landschaft, den Tourismus, sowie das Image der Landwirtschaft.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- Wiederkehrende Massnahme:** Jährliche Zusatzaufwände zur Gestaltung des Hofareals.

Erhebungskriterien

- Es werden mindestens 2 Hofelemente aus der unten stehenden Liste erfüllt.
- Die Trägerschaften können die Liste in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt erweitern, eingrenzen oder regionaltypische Ausprägungen davon vorgeben.
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits umgesetzt sind. Wünscht ein Betriebsleiter neue Massnahmen umzusetzen, kann er eine Beratung sowie Anpassung im Vertrag anfordern.
- "Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Keine räumlich stark verstreute Lagerung von Silageballen resp. Lagerung zerstreut auf dem Feld.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Landwirte können während der Projektzeit einzelne Massnahmen wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

Liste Hofelemente

Nr.	Hofelement	Mindestanforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	> 0.5 Are mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" ⁴¹
2	Einbettung der Hofgebäude in Umgebung	Mindestens 1 Gebäude ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).
4	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal.
5	Traditionelle alpwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Maiensässe.	Mindestens 1 traditionelles Ökonomiegebäude in gutem baulichem Zustand.
6	Hofbrunnen	Wasserführender und fester Hofbrunnen aus Stein oder Beton auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.

⁴¹ Siehe dazu: <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>



LQ-Beiträge

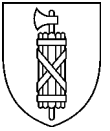
- Für die Erfüllung von 2 oder mehr Hofelementen wird ein jährlicher Beitrag entrichtet.
- Die Beitragsobergrenze für diese Massnahme beträgt 500 Franken (entspricht fünf Elementen aus der obigen Liste).

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr. / Element ⁴²	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

⁴² Mindestens 2 Elemente aus der Liste "Hofelemente" müssen erfüllt sein.



M16 Pflege Trockensteinmauern und Trockensteinbauten

Beispiele

- Trockensteinmauern in Rebbergen oder als Abgrenzung von Parzellen.
- Natursteinmauern-Sichtschutz

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Unterhalt der Trockensteinmauern, Entschädigung des Aufwandes, Verzicht auf Rationalisierung durch entfernen der Strukturen.

Erhebungskriterien

- Unterstützt werden Trockensteinmauern nach DZV, Anhang 1, Kapitel 3.2.3: Nicht oder wenig ausgefugte Mauer aus Steinen, Mindesthöhe 50 cm, Pufferstreifen von mind. 50 cm.
- Annahme: Es werden lediglich "runtergefallene" Steine wieder eingebaut, kein Heranführen von grösseren Mengen Steinen zur Wiederherstellung.
- Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und z.T. auch wünschenswert. Eine dichte Bestockung wird jedoch nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze, bevor die Trockensteinmauer als beitragsberechtigt eingestuft werden kann.
- Ein Neu- oder aufwändiger Wiederaufbau von Trockensteinmauern wird nicht mit LQB unterstützt.

Bewirtschaftungshinweise

- Stellenweise stabilisieren: Am Einstürzen hindern, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Aufrechterhaltung der Strukturen
- Vegetation so zurückhalten, dass die Mauer nicht verbuscht und nicht durch Wurzelwerk gefährdet ist
- keine Herbizideinsätze oder Abflammen.



LQ-Beiträge

- Es wird ein Pauschalbeitrag je Laufmeter Trockensteinmauer entrichtet.
- Der Beitrag ist identisch für LN und Sömmerung.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	ev. Pufferstreifen nach GAöL ⁴³	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

⁴³ Kann erst nach der Revision GAöL festgelegt werden.



M17 Holzlattenzäune

Beispiele

- Holzlattenzäune bei Viehweiden, entlang von Strassen und Grundstücksgrenzen.
- Einzäunungen des Hofes

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuerstellung von traditionellen Holzlattenzäunen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Unterhalt der traditionellen Holzlattenzäune, Entschädigung Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.

Erhebungskriterien

- Zäune entlang von Parzellengrenzen und Strassen zur Abgrenzung grösserer Flächen.
- Unbehandelte Holzpfähle
- Ein oder zwei unbehandelte Querlatten
- Kein Stacheldraht
- Kein Maschendrahtzaun
- Mindestlänge 50 m

Bewirtschaftungshinweise

- Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen lose Querlatten).

LQ-Beiträge

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	20 Fr./lm	-
	Wiederkehrende Massnahme	2 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	



M18 Holzbrunnen

Beispiele

- Bei Tiertränken werden Badewannen durch Holzbrunnen (ausgehöhlter Stamm oder Bretter) ersetzt.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Ersetzen der Badewannen durch Holzbrunnen, Ersatz bei morschen Holzbrunnen.

Massnahmenkriterien

- Brunnen aus einem unbehandeltem Holzstamm gefertigt. Die Trägerschaft kann zusätzliche optische Merkmale definieren.
- Sinnvolles Positionieren des Brunnens, so dass er für die Bevölkerung auch sichtbar ist.
- Der Brunnen muss mindestens so dimensioniert sein, dass er der Funktion einer Tränke ausreichend nachkommen kann.
- Idealerweise kann er ebenfalls von einem nahen Weg aus als Wasserquelle verwendet werden.

Bewirtschaftungshinweis

- Sofern nötig, werden die Brunnen regelmässig ausgemäht.

LQ-Beiträge

- Pro Jahr können maximal drei Holzbrunnen angemeldet werden.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁴⁴	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

⁴⁴ Bis maximal zu einer Obergrenze von 400 Fr. Maximal 3 Stk. pro Jahr. Die Aufwände müssen ausgewiesen werden.



M19 Umgebungspflege von Streuhütten

Beispiele

- Traditionelle Hütten in Streueflächen zur Lagerung von "Streu". Heute kaum mehr genutzt, sind sie jedoch immer noch ein landschaftliches Erbe und prägen die Streueflächen massgebend.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen der Streuhütten sowie Freihalten des Gebäudefundaments von der Vegetation, insbesondere einwachsenden Gehölzen.

Erhebungskriterien

- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf.
- Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenen Zustand. Keine zerfallenen Gebäudeteile vorhanden.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. Nahestehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt an die Hütte im gleichen Rhythmus wie die Bewirtschaftung der dazugehörenden Parzelle.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.

LQ-Beiträge

- Einzelbäume bei Streuhütten (inkl. Spalier) erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme Einzelbäume (siehe Kapitel M1).
- Der Gebäudeunterhalt wird nicht mit LQB unterstützt.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	



5 Ansätze für Aufwände

Die Aufwandsentschädigungen für sämtliche Massnahmen richten sich grundsätzlich nach den folgenden Ansätzen der ART (früher FAT)⁴⁵. Die folgende Liste gibt eine kurze Übersicht von möglichen Ansätzen:

Nr.	Beschreibung	Ansatz	Masseinheit
Arbeitsstunden			
1	Stundenansatz gemäss Richtlinien	28.00	Fr./h
Ertragsentschädigungen			
2	Ertragsausfall auf LN	20- 40	Fr./a
3	Ertragsausfall in der Sömmerung	5 - 10	Fr./a
Maschinenentschädigungen			
4	Traktor (60 KW, 74-87 PS)	48.00	Fr./h
5	Forsttraktor (150 PS mit Winde etc.)	107.00	Fr./h
6	Motormäher	9.70	Fr./a
7	Einachser	16.50	Fr./h
8	Weitere gem. Maschinenkosten ART		
Materialentschädigung			
9	Gegen Vorweisung der Kaufquittung		

⁴⁵ Eine vollständige Auflistung aller Ansätze ist auf der Internetseite von Agroscope zu finden. ART Bericht zu den Maschinekosten 2013:
<http://www.agroscope.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?pubdownload=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2rZpnG3s2Rodeln6h1d317e4KNn,aknp6V2tTljKbXoKimjZ2Wm5SliKfo>



6 Nicht unterstützte Massnahmen

In diesem Kapitel werden einige Massnahmen aufgezeigt, welche leider nicht mit LQB unterstützt werden können. Sie wird im Verlauf der Pilotprojekte und mit zunehmenden Projektprüfungen durch das BLW weiter erweitert und aktualisiert.

Hinweis: Für verschiedene hier aufgeführte, nicht beitragsberechtigte Massnahmen gibt es andere Fördertatbestände, die für deren Umsetzung zur Verfügung stehen. Sofern es sich um Fördertatbestände von Bund und Kanton handelt sind diese in der Spalte "Begründung für Nichtunterstützung durch LQB" erwähnt.

Nr	Massnahme	Beschreibung, Beispiele	Begründung für Nichtunterstützung durch LQB
1	Bergackerbau	Bergackerbau analog den Pilotprojekten des BLW im Kanton Graubünden.	Bergackerbau hat im Kanton St.Gallen keine Tradition und wird daher nicht speziell gefördert. Es ist jedoch eine generelle Förderung des mittlerweile seltenen Ackerbaus vorgesehen, welcher auch für höhere Lagen gilt. Ein möglicher Bergackerbau muss sich daher mit den gleichen Beiträgen behaupten, wie der Ackerbau im Talgebiet.
2	Rastplätze, Ruheplätze, etc.	Rastplätze mit Bänken, Feuerstelle, oder ähnlichem.	Das Ausscheiden und der Unterhalt von Rastplätzen ist Aufgabe der Gemeinden. Zudem ist die dadurch gebrauchte Fläche nicht mehr in der landwirtschaftlichen Produktion. Massnahmen, die mit einem permanenten Bewirtschaftungsverzicht verbunden sind, können nicht mit LQB unterstützt werden.
3	Unterhalt und Zugänglichkeit von Wanderwegen.	Unterhalt Wanderwege, Zauntreppen, Drehkreuze, etc.	Dies ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinden. Zudem gibt es keinen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion.
4	Pflege von Naturschutzflächen	Moorpflege, Trockenwiesen, etc.	Die Pflege dieser Flächen stellt ein Fördertatbestand der DZV (Biodiversitätsförderflächen) oder des kantonalen GAöL dar. Entsprechend ist eine zusätzliche Förderung im Rahmen von LQB nicht möglich. Jedoch können Aufwertungen von Naturschutzflächen im Rahmen von einmaligen Massnahmen gefördert werden (vgl. Kapitel M10).
5	Uferränder	Vgl. Typ Uferwiese gemäss DZV.	Die Pflege dieser Flächen stellt ein Fördertatbestand der DZV (Biodiversitätsförderflächen) oder des kantonalen GAöL dar. Entsprechend ist eine zusätzliche Förderung im Rahmen von LQB nicht möglich.

Nr	Massnahme	Beschreibung, Beispiele	Begründung für Nichtunterstützung durch LQB
6	Beiträge für hörnertragende Tiere	Stichwort "Hörnerfranken"	Hörnerfreie Tiere sind aus Sicherheitsüberlegungen verbreitet. Es sollen hier keine gegenteiligen Anreize geschaffen oder hörnerlose Rassen resp. Genotypen benachteiligt werden.
7	Bekämpfung Problempflanzen	Invasive Neophyten, Unkräuter, etc.	Die Neophytenbekämpfung wird bereits durch verschiedenste Anstrengungen bekämpft. Nach Rückmeldung des BLW ist sie deshalb nicht als eigenständige Massnahme möglich, jedoch kann sie als Bewirtschaftungsanforderung von anderen Massnahmen definiert werden.
8	Gestaffelte Mähnutzungen	Mähweiden, gestaffelte Nutzung von Mähwiesen, etc.	Eine solche Nutzung ist nicht kontrollierbar. Zudem hängt sie stark von witterungsbedingten Einflüssen ab, welche nicht gesteuert werden können.
9	Kleinstrukturen gemäss ÖQV	Asthaufen, Nistkästen, Holzbeigen, etc.	Kleinstrukturen werden bereits durch die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II abgedeckt (Wegleitung des BLW folgt im Frühling 2014). Bestimmte Elemente daraus können aber auch bei den LQB Anwendung finden (z.B. Trockenbiotope, Hochstammobstbäume).
10	Förderung alter einheimischer Kulturrassen	Toggenburger Ziegen, Appenzeller Ziegen, Grauvieh Blüem, Gurt, Appenzeller Spitzhauben, etc.	Eine spezifische Förderung von einzelnen Tierrassen über LQ Beiträge wird vom BLW in allen Projekten grundsätzlich abgelehnt. Einerseits sollen über die LQ Beiträge keine neuen Tierbeiträge geschaffen werden. Andererseits ist die Abgrenzung der förderungswürdigen Tierrassen schwierig. Bemerkung: Die Erhaltung von Schweizer Rassen kann in Projekten gemäss Art. 23 der Tierzuchtverordnung unterstützt werden.
11	Weidende Tiere	Beiträge für die Weidehaltung	Beiträge für weidende Tiere im Rahmen von LQB-Projekten werden vom BLW nicht bewilligt. Die Weidehaltung wird durch RAUS ausreichend honoriert.



7 Kombination von LQB mit Biodiversitätsbeiträgen gem. DZV

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, wie die verschiedenen Beitragsmöglichkeiten miteinander kombiniert werden können.

7.1 Beispiel Hochstammfeldobstbäume (**provisorisch für 2014!**)

Objekttyp	Hochstammobst- bäume, BFF Q1	Hochstammobst- bäume, BFF Q2
Bemerkung	Meist Einzelbäume, Obstgärten möglich. Keine Zurechnungsfläche oder Strukturelemente nötig.	Obstgärten mit einer Dichte von mind. 30 Bäumen pro Hektare inkl. Zurechnungsfläche oder Strukturelemente.
Biodiversitätsbeitrag Q1	15 Fr./Baum	15 Fr./Baum
Biodiversitätsbeitrag Q2	-	30 Fr./Baum
Vernetzungsbeitrag	5 Fr./Baum	5 Fr./Baum
Landschaftsqualitätsbeitrag*	10 Fr./Baum	10 Fr./Baum
Total:	30 Fr./Baum	60 Fr./Baum

* Es sind Zusatzbeiträge für Hochstammobstbäume mit hohem Stammdurchmesser möglich!

7.2 Beispiel Hecken, Feld- und Ufergehölze

Objekttyp	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, Typ LQB	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, BFF Q1	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, BFF Q2
Bemerkung	Bei allen drei Typen muss die bestockte Fläche inkl. des obligatorischen Pufferstreifens resp. Krautsaums von 3m von der übrigen Dauerwiese ausgeschieden werden. Die Beiträge gelten daher für die bestockte Fläche inkl. dem Puffer resp. Krautsaum.		
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe 1	-	30 Fr./Are	30 Fr./Are
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe 2	-	-	20 Fr./Are
Vernetzungsbeitrag	-	10 Fr./Are	10 Fr./Are
Landschaftsqualitätsbeitrag	20 Fr./Are	5 Fr./Are	15 Fr./Are
Total:	20 Fr./Are	45 Fr./Are	75 Fr./Are

Hinweise:

- Die Aufwertung von Hecken kann ebenfalls über LQB im Rahmen einer einmaligen Massnahme finanziert werden! Dies ermöglicht in den Folgejahren höhere jährliche Beiträge.

8 Jahresablauf des LQB-Projektes

Die folgenden zwei Tabellen geben eine Übersicht über den Jahresablauf des LQB-Projektes Neckertal. Nach dem Übergangsjahr 2014 ist ab 2015 ein einheitlicher Jahresablauf für alle Folgejahre möglich.

Jahr	Monat	Erstanmeldung	Mutationen & EM	Wer	Bemerkung
2014	Mitte Mai	Zustellen Informationen für Anmeldung	<i>Im 1. Jahr nur Ersterfassungen nötig</i>	TRÄ	Unterstützung LWA
	Ende Mai	Erstanmeldung ans Projekt		Land-wirt	Anmeldung beim GVL, dieser sammelt.
		Sammeln Anmeld.		GVL	
	Juni und Juli	Organisation der Erfassung		TRÄ	Abholen der Anmeldungen bei GVL
		Ersterfassung der Betriebe, prov. Erhebung für EM			Ausführung durch fachliche Berater
		Ggf. Prüfung durch Förster & Nachbereinigung durch TRÄ			
	August	Sammeln Verträge, prüfen Vollständigkeit		GVL	
	Ende August	Abschluss Datenbereinigung		TRÄ	
		Jährliche Sitzung der TRÄ (inkl. Vertreter Gemeinden)			Prüfung aller Massnahmen, Empfehlung an LWA
	Sept.	Datenprüfung		LWA	
	Okt.	Bewilligung der Massnahmen, Rückmeldung & Versand Verträge			
	Nov.	Auszahlen der ersten Beiträge			Im 1. Jahr nur wiederkehrende Massnahmen.

Abkürzungen:

TRÄ	Trägerschaft
GVL	Gemeindeverantwortlicher Landwirtschaft (Gemeindeangestellter)
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
EM	Einmalige Massnahmen

Jahr	Monat	Erstanmeldung	Mutationen & EM	Wer	Bemerkung
2015 und Folgejahre	Herbst bis Früh-jahr		Umsetzung der bewilligten EM	Land-wirt	Hier wären Umsetzungskurse, Informations-veranstaltungen, etc. möglich.
	Bis Ende April	Erstanmeldung ans Projekt	1) Einreichen der Abrechnung EM Vorjahr & 2) Anmelden Mutationen und neue EM		Einheitlicher Anmeldetermin für alle Massnahmen im Projekt.
		Sammeln aller eingereichten Unterlagen			GVL
	Bis Ende Juli		Eintrag der Abrechnungen EM Vorjahr ins Agricola	TRÄ	
	Mai bis Juli	Organisation der Erfassung	Prüfen ob für Mutationen oder neue EM Beratung nötig		
		Ersterfassung der Betriebe, prov. Erhebung für EM	prov. Erfassung für EM & falls nötig Betriebsberatung		
		Ggf. Prüfung durch Förster & Nachbereinigung durch TRÄ			
	August	Sammeln Verträge, prüfen Vollständigkeit		GVL	
	Ende August	Abschluss Datenbereinigung		TRÄ	
		Jährliche Sitzung der TRÄ (inkl. Vertreter Gemeinden)			Jahressitzung TRÄ
	Sept.	Datenprüfung aller Erhebungen		LWA	
	Okt.	Bewilligung der Massnahmen, Rückmeldung & Versand Verträge			Kantonale Kommission LQB & Vernetzung
	Nov.	Auszahlen der WM-Beiträge inkl. EM-Beiträge vom Vorjahr			

Hier schliesst sich der Erhebungsturnus

Hinweis: Der Ablauf für das Jahr 2015 und die Folgejahre muss als provisorisch angesehen werden. Es ist möglich, dass wegen der Neuorganisation der Vernetzung auch bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen noch Änderungen vorgenommen werden müssen. Ein weiterer Grund können Erkenntnisse aus dem ersten Beitragsjahr 2014 sein.



LANDSCHAFTSQUALITÄTS- PROJEKT NECKERTAL

Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil

Informationsbroschüre, Mai 2014

INHALT

Landschaftsziele im Neckertal	3
Massnahmen- und Beitragskonzept	3
Anmeldung und Ablauf	4
Massnahmen.....	5
Beiträge für einen Beispielbetrieb	5
M1 Einzelbäume	6
M2 Einzelsträucher, Wildbeeren	6
M3 Hecken, Feld-, Ufergehölze	7
M4 Hochstammobstbäume	7
M5 Lebhäge	8
M6 Waldrandpflege und Verhindern von Waldeinwuchs.....	8
M7 Waldweiden.....	9
M8 Weidepflege an Randstandorten.....	9
M9 Blumenstreifen	10
M10 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen.....	10
M11 Anlegen und Pflege von Steinhaufen als Trockenbiotope.....	11
M12 Anlage und Pflege von stehenden Kleinstgewässern als Feuchtbiotope	11
M13 Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	12
M14 Geologische Formationen sichtbar machen	12
M15 Attraktive Gestaltung des Hofareals.....	13
M16 Pflege Trockensteinmauern und Trockensteinbauten.....	14
M17 Holzlattenzäune	14
M18 Holzbrunnen.....	15
M19 Umgebungspflege von Streuhütten	15

ABKÜRZUNGEN

BFF	Biodiversitätsförderflächen (bisher ökologische Ausgleichsflächen)
BHD	Brusthöhendurchmesser (Stammdurchmesser auf Brusthöhe, ca. 130 cm ab Boden)
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Kantonales Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
ha	Hektare
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
NST	Normalstösse

LANDSCHAFTSZIELE IM NECKERTAL

Die lebendige und vielfältige Landschaft im hügeligen Neckertal mit ihrem typischen Mosaik aus Offenland, Wald und Streusiedlungen wird von den Einwohnern und Erholungssuchenden besonders geschätzt und soll erhalten werden. Die Landwirtschaft trägt mit einer vielfältigen und nachhaltigen Bewirtschaftung, der Pflege der prägenden natürlichen Strukturen wie Obstbäume, Lebhäge, Hecken und Feldgehölze massgeblich dazu bei. Mit dem Landschaftsqualitätsprojekt können die Neckertaler LandwirtInnen nun Landschaftsqualitätsbeiträge für ihre Leistungen zugunsten der Landschaft erhalten.

Insbesondere an eher abgelegenen und schwer zu bewirtschaftenden Standorten steht der Erhalt der Landwirtschaftsflächen durch Verhinderung der Verbuschung sowie die Pflege der vorhandenen Strukturelemente und der besonders wertvollen Lebensräume wie Moore, magere Weiden und Trockenstandorte im Vordergrund.

Weite Teile des Neckertals sind kleinflächig gekammert und bieten eine mittlere Strukturvielfalt. Für diese Gebiete ist die Erhaltung der Vielfalt und die qualitative Aufwertung der Strukturelemente und Grünflächen prioritär. Die Waldränder und andere Gehölze sollen strukturreich, abgestuft und vielfältig sein.

In Gebieten mit intensiver Landwirtschaft und wenigen Strukturen soll die Neuschaffung von Strukturen an geeigneten Stellen und Randlagen, die der rationellen Bewirtschaftung kaum im Wege stehen, gefördert werden.

Gut erhaltene Dörfer und Streusiedlungen werden als zentraler Teil der Neckertaler Kulturlandschaft wahrgenommen. Damit ist ebenfalls die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Bäumen und Gärten verbunden.

Die Landschaftsziele zeigen auf, welche Landschaftselemente für das Neckertal typisch sind und daher mit der nachfolgenden Auswahl von Massnahmen gefördert werden sollen. Der vollständige Projektbericht mit sämtlichen Zielen und Herleitungen kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St.Gallen heruntergeladen werden:

www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb

MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge bestehen aus Beiträgen für einmalige und jährlich wiederkehrende Massnahmen auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche sowie aus dem jährlichen Grundbeitrag.

Beitrag für einmalige Massnahmen	Für die einmalige Neuanlage oder Aufwertung (z.B. Pflanzung eines Baums) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Beitrag für wiederkehrende Massnahmen	Für den jährlichen Pflegeaufwand und Ertragsausfall (z.B. für einen bestehenden Baum) Jährliche Abgeltung gemäss festgelegten Beitragssätzen
Grundbeitrag	Als Anreiz zur Teilnahme am Projekt und zur Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen Jährlicher Beitrag gemäss untenstehender Tabelle

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten auch automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und werden entsprechend gepflegt.

Betriebe, die viele und verschiedene Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren **Grundbeitrag**. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST des Betriebs ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl) erfüllt sein.

Umfang der angemeldeten Massnahmen ¹	Anzahl unterschiedliche Massnahmen	Grundbeitrag (jährlich)
bis Fr. 60.-/ha LN, bis Fr. 40.-/NST	ab 2 versch. Massnahmen	Fr. 10.- / ha LN, Fr. 5.- / NST
ab Fr. 60.-/ha LN, ab Fr. 40.-/NST	ab 3 versch. Massnahmen	Fr. 40.- / ha LN, Fr. 25.- / NST
ab Fr. 160.-/ha LN, ab Fr. 100.-/NST	ab 4 versch. Massnahmen	Fr. 60.- / ha LN, Fr. 40.- / NST

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen & Grundbeitrag) sind *pro Betrieb* auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST begrenzt. Einmalige Massnahmen sind von dieser Grenze ausgenommen.

¹ Summe der Beiträge für wiederkehrende Massnahmen geteilt durch die gesamte LN resp. NST des Betriebs

LQB können zudem mit anderen Beitragsarten wie **Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen** kombiniert und kumuliert werden. Details zu den Massnahmen und Beitragssätzen finden Sie ab Seite 6.

ANMELDUNG UND ABLAUF

Alle direktzahlungsberechtigten Betriebe mit Flächen im Projektperimeter (Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil) können am Landschaftsqualitätsprojekt Neckertal mitmachen. Beiträge können allerdings nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen im Perimeter ausbezahlt werden. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Es gibt zudem keine Eintrittsschwellen oder Mindestbeteiligung zu Projektbeginn.

Betriebe, die bereits dieses Jahr am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich bis **1. Juni 2014** bei ihrer Wohngemeinde² an. Neuanmeldungen sind auch noch in den Folgejahren möglich. Pro Betrieb wird einmalig eine **Anmeldepauschale** von Fr. 250.- für die Kosten während der Projektumsetzung über acht Jahre und für den Schlussbericht erhoben. Zusätzlich fallen Kosten für die Beratung und Erfassung an (siehe unten).

Erstanmeldung Betriebe 2014	Bis 1. Juni 2014
Erfassung der Massnahmen und Abschluss der Vereinbarung	Juni bis August 2014
Auszahlung LQB	Jährlich im November
Umsetzung von einmaligen Massnahmen (Neupflanzungen, etc.)	Herbst 2014 bis Frühjahr 2015
Folgejahre: - Erstanmeldung Betriebe - Nachmeldung Massnahmen - Einreichen Abrechnungen der umgesetzten einmaligen Massnahmen	Jeweils Ende April

Nach der Anmeldung vereinbart eine Beratungsperson einen Termin mit Ihnen, um Sie über Ihre Möglichkeiten im Rahmen der LQB sowie in Kombination mit anderen Beitragsarten zu beraten und die Massnahmen zu erfassen. Die Berater stammen von regionalen Planungsbüros und vom St. Galler Bauernverband. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, werden im Neckertal zwei Varianten für die Erfassung getestet. In

der Gemeinde Neckertal kommt der Berater auf den Betrieb. In Hemberg und Oberhelfenschwil suchen die Landwirte die Beratungsperson für die Erfassung im Gemeindehaus auf.

Der Zeitaufwand für die **Beratung und Erfassung** ist abhängig von der Anzahl angemeldeter Massnahmen und wird auf rund 2 bis 4 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Landwirts. Es wird viertelstündlich mit einem Tarif von Fr. 108.- pro Stunde (exkl. Fahrspesen) abgerechnet. Pro Betrieb ergibt dies inkl. der Anmeldepauschale rund Fr. 450.- bis 650.-. Um den Aufwand und die Kosten für die Beratung und Erfassung möglichst tief zu halten, können Sie sich **vorbereiten**, indem Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die beiliegende Liste eintragen. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal (www.geoportal.ch) oder die Interneterfassungsseite abrufen können. Bei der Anmeldung von Bäumen ist es wichtig zu wissen, in welche Grössenklasse sie fallen. Bei unklaren Exemplaren ist es daher sinnvoll, vorgängig den Stammumfang auf Brusthöhe zu messen. Bei Unklarheiten notieren Sie bitte Ihre Fragen, um sie beim Beratungsgespräch zu klären.

Die Massnahmen werden definitiv vereinbart, indem ein **Vertrag** mit dem Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen abgeschlossen wird. Der Vertrag wird bei der Erfassung der Massnahmen direkt vor Ort erstellt. Sie haben anschliessend ca. 2 Wochen Zeit, die vereinbarten Massnahmen zu überdenken, die Vereinbarung allenfalls zu ändern und anschliessend unterzeichnet der Gemeinde einzureichen. Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland sollten vorgängig mit dem Verpächter abgesprochen werden.

Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2021, also maximal 8 Jahre. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Die angemeldeten Massnahmen werden mindestens bis Ende der Vertragslaufzeit erhalten und gemäss den Anforderungen im Massnahmenkatalog gepflegt. Ausser im Falle von höherer Gewalt, werden abgehende angemeldete Bäume oder Sträucher im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt.

Es können auch in den folgenden Jahren nach der Anmeldung noch zusätzliche Massnahmen angemeldet werden. Teilweise ist dazu eine Folgeberatung nötig.

² Landwirte mit Wohnsitz ausserhalb des Projektgebiets, melden sich bitte bei der Projektgemeinde an, in welcher sich die meisten ihrer bewirtschafteten Flächen befinden.

Anmeldung	Gemeinde Hemberg Cornel Schmid Dreiegglistrasse 7 Postfach 17 9633 Hemberg 071 378 60 33 Gemeinde Neckertal Vreni Steiner Gemeindehaus Mogelsberg Lettenstr. 3 9122 Mogelsberg 071 375 62 39 Gemeinde Oberhelfenschwil Nadja Müller Dorfstrasse 9 9621 Oberhelfenschwil 058 228 23 41
Ansprechperson Kanton	Nicole Inauen Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11 9230 Flawil 058 228 24 95 nicole.inauen@lzsg.ch
Ansprechperson Projektträgerschaft	Sandra Gerlach Verein Naturpark Neckertal Dorfstrasse 2 9125 Brunnadern 071 377 10 71 sandra.gerlach@naturpark-neckertal.ch
Weitere Mitglieder der Projektgruppe	Thomas Bösch, Landwirt Bächli Jakob Hagmann, Landwirt Necker Jakob Raschle, Landwirt St.Peterzell André Matjaz, GeOs GmbH Erich Frick, LZSG Dominik Hug, Landwirtschaftsamt

Die bei der Erfassung provisorisch angemeldeten **einmaligen Massnahmen** (Neuanlagen und Aufwertungen) werden durch die Projektträgerschaft und bei Waldrandaufwertungen durch den Förster in Bezug auf die Projektziele und das verfügbare Budget überprüft. Mit der Rücksendung der Verträge im Oktober erhalten Sie eine Bestätigung für die einmaligen Massnahmen, die im laufenden Herbst bis Frühling umgesetzt werden können. Die dabei entstandenen Aufwände müssen in einer Abrechnung zusammengestellt und der Gemeinde bis Ende April eingereicht werden.

Die **Beitragsauszahlung** erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Ende November. Betriebe, die sich bis 1. Juni 2014 anmelden, erhalten diesen November erste LQB. Es wird empfohlen, die Anmeldepauschale und die Erfassungskosten von der ersten Direktzahlungstranche abziehen zu lassen, um die administrativen Aufwände tief zu halten. Dazu ist Ihre Zustimmung bei Vertragsabschluss nötig.

Die **Kontrolle** der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

MASSNAHMEN

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu den einzelnen Massnahmen und Beiträgen. Wie Sie sich vorstellen können, bedarf die Abgrenzung dieser Massnahmen einer detaillierten Beschreibung, um die Handhabung innerhalb des Kantons zu vereinheitlichen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Die Beratungsperson, die die Erfassung bei Ihnen vornimmt, wird mit dem ausführlichen Massnahmenkatalog des Landwirtschaftsamtes mit allen Detailregelungen ausgestattet sein. Für interessierte Landwirte ist der ausführliche Massnahmenkatalog ebenfalls auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes zu finden.

BEITRÄGE FÜR EINEN BEISPIELBETRIEB

Heimbetrieb (ohne Sömmerung) von Herrn Muster: Milchbetrieb, 10 Hektare LN, 3 ha Wald, möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden. Seine Beitragsobergrenze für LQB beträgt jährlich Fr. 360.- / ha LN x 10 ha LN = Fr. 3'600.-

Massnahmen	Beitrags- ansatz	Beitrag
10 Hochstammobstbäume mit Stammumfang < 80 cm	10 Fr. / Stk.	100 Fr.
5 Hochstammobstbäume mit Stammumfang > 80 cm	30 Fr. / Stk.	150 Fr.
2 Einzelbäume mit Stammumfang > 80 cm	45 Fr. / Stk.	90 Fr.
12 Aren Hecke mit BFF Q1 (neben LQB erhält diese Hecke 30 Fr./a BFF)	5 Fr. / a	60 Fr.
Attraktive Gestaltung des Hofareals. 3 Elemente: - Bauerngarten - Freilaufstall - Markanter Hofbaum	100 Fr. / Stk.	300 Fr.
Total Beiträge aus Massnahmen (Summe)		700 Fr.
Umfang der angemeldeten Massnahmen entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / Gesamte LN Betrieb)		70 Fr. / ha LN
Grundbeitrag (40 Fr. /ha LN x 10 ha LN)		400 Fr.
Gesamte jährliche LQ-Beiträge (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		1100 Fr.

M1 EINZELBÄUME

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Neckertaler Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen entfalten sie eine besondere landschaftliche Wirkung.



ANFORDERUNGEN

Einheimische Feldbäume (keine Obstbäume)

Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>)

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neupflanzung:

Fr. 100.- pro Baum plus Anschaffungskosten bis Fr. 400.- bei Bezug des Pflanzguts aus Baumschule

Fr. 150.- pro Baum bei Eigenproduktion des Pflanzguts

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 25.- bei Stammumfang < 80 cm (BHD < 25 cm)

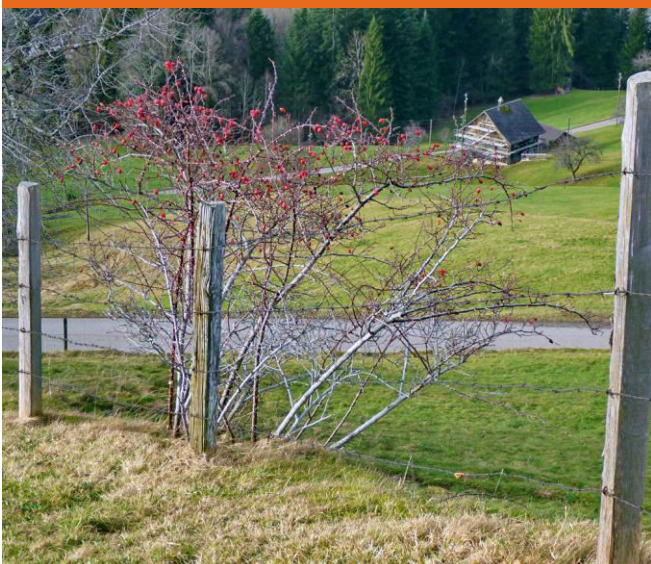
Fr. 45.- bei Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)

Fr. 75.- bei Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

Markanter Baum als Hofbaum (falls nicht bei M15 angegeben) oder auf Kuppe: + 25%

M2 EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z.B. Holder, Kornelkirsche). Daneben bieten viele Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere.



ANFORDERUNGEN

Einzeln stehende, einheimische Sträucher

Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m

Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>)

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neupflanzung:

Fr. 50.- pro Strauch plus Anschaffungskosten bis Fr. 100.- bei Bezug des Pflanzguts aus Baumschule

Fr. 80.- pro Strauch bei Eigenproduktion des Pflanzguts

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 15.- pro Strauch

M3 HECKEN, FELD-, UFERGEHÖLZE

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft im Neckertal. Sie wurden hier traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen. Die Gehölze sollen gepflegt, an geeigneten Stellen neu angelegt oder so aufgewertet werden, dass sie BFF Qualitätsstufe II erreichen.



ANFORDERUNGEN

Einheimische Bäume und Sträucher

Breite 2 bis 12 m, nicht als Wald ausgeschieden

Fläche inkl. 3 m Pufferstreifen ist als Hecke-, Feld- und Ufergehölz nach LQB (ohne Krautsaum) oder BFF (mit Krautsaum) ausgeschieden

Pflege gemäss DZV Anhang 4: Mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise während Vegetationsruhe auf max. $\frac{1}{3}$ der Fläche, invasive Neophyten werden bekämpft

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neupflanzung oder gezielte Aufwertung:

Nach Aufwand bis Fr. 50.- pro Strauch und Fr. 100.- pro Baum

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 20.- pro Are bei Gehölzen ohne BFF

Fr. 5.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe I

Fr. 15.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe II

M4 HOCHSTAMMOBSTBÄUME

Einzelne Hochstammbobstbäume und Hochstammbobstgärten in Hof- oder Dorfnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente. Der Obstanbau hat im Neckertal heute allerdings eine geringe wirtschaftliche Bedeutung. So sollen LQB die Erhaltung und Ergänzung der Hochstammbobstbestände unterstützen.



ANFORDERUNGEN

Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach DZV Anhang 4 (keine Nussbäume in Obstgärten)

Neupflanzungen gemäss Anleitung "Pflanzen von Hochstamm - Feldobstbäumen" des LZSG

Sortenauswahl in Rücksprache mit der Fachstelle Obstbau des LZSG, Empfehlung: feuerbrandresistente Sorten, Vielfalt durch Pflanzung seltener Sorten

Minimaler Erziehungsschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Neupflanzung:

Nach Aufwand bis Fr. 150.- pro Baum (maximal 20 Neupflanzungen pro Jahr)

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 10.- bei Stammumfang < 80 cm (BHD < 25 cm)

Fr. 30.- bei Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)

Fr. 60.- bei Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

M5 LEBHÄGE

Die offenen Wiesen und Weiden im Neckertal werden noch heute von vielen meist geradlinigen "Staudenhägen" gegliedert. Die ganz typischen Grenzelemente entlang von (ehemaligen) Parzellen- oder Weidegrenzen sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.



ANFORDERUNGEN

Stockbreite maximal 1 m

Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern)

Wird alle 1 bis 2 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu behalten

Hauptsächlich aus Haselnuss (*Coryllus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Die Rückführung von verwilderten Lebhägen (Heckencharakter) zu original gepflegten Lebhägen, bedarf der Bewilligung des LWA

BEITRÄGE

Neupflanzung:

Nach Aufwand bis Fr. 30.- pro Laufmeter

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

M6 WALDRANDPFLEGE UND VERHINDERN VON WALDEINWUCHS

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind ästhetischer und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck. Durch gezielte Entbuschungen soll die LN offengehalten werden.



ANFORDERUNGEN

Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche (Massnahme nicht im Sömmerungsgebiet möglich)

Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf rund 15 m Breite) oder Entbuschen von Wiesen und Weiden (LN), die im Begriff sind einzuwachsen

Eingriffe in den Waldbestand müssen mit dem Forstdienst (Revierförster) abgesprochen werden. Er entscheidet über die nötigen Aufwertungsmassnahmen, die konkreten Auflagen und Beiträge

Waldrand mit geeignetem Standortpotential

GAöL-Beiträge für aufgewerteten Waldrand mit Krautsaum möglich

Gestufter Waldrand als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Nach Aufwand bis Fr. 72.- pro Are für einen Ersteinriff oder bis Fr. 40.- pro Are für eine Nachpflege

M7 WALDWEIDEN

Als kulturhistorische Besonderheit gelten im Neckertal die da und dort aufkommenden Waldweiden, insbesondere die Föhren-Weidewälder, eine regionaltypische Zwischenform von Wald und Offenland. Die Neuanlage, Offenhaltung und Pflege von Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten sollen gefördert werden.



ANFORDERUNGEN

Eingriffe in den Waldbestand sind mit dem örtlichen Forstdienst (Revierförster) abzusprechen; die Neuanlage bedarf einer Bewilligung des Kantonsforstamts

Vorschriften gemäss DZV über BFF-Typ "Waldweiden"

Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen resp. einwachsen

Keine Doppelsubventionierung durch die öffentliche Hand (Forstamt, Naturschutz)

Massnahme kann nicht mit M2 (Einzelsträucher) oder M1 (Einzelbäume) kombiniert werden

Zusätzliche Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Neuanlage, Aufwertung:

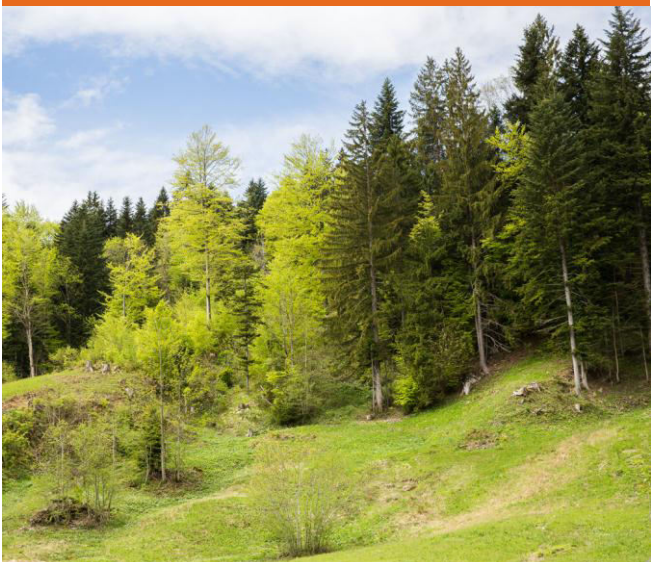
Fr. 40.- bis 72.- pro Are gemäss Ansatz Forstdienst

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 5.- pro Are

M8 WEIDEPFLEGE AN RANDSTANDORTEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) meist unproblematisch. Bei Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine intensive Pflege von Hand erhalten werden.



ANFORDERUNGEN

Regelmässige Pflege und Verhinderung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen (für punktuelle Eingriffe siehe M6)

Grenzertragsflächen, welche kaum maschinell bewirtschaftet werden können und als Weide (BLW Code 0616) oder als extensive Weide (mit BFF, BLW Code 0617) angemeldet sind

Einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Sträucher)

LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant

Massnahme nicht im Sömmerungsgebiet anwendbar

Zusätzliche Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Are

M9 BLUMENSTREIFEN

Wildblumenstreifen sind Farbtupfer in der Landschaft und sind entlang von Wander- und Velowegen für die Bevölkerung besonders erlebbar. Wildblumenstreifen sollen dort angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.



ANFORDERUNGEN

Speziell angelegte und gepflegte Blumenstreifen, vorzugsweise entlang von Wegen

Breite 2 bis 6 Meter (ca. 2 bis 3 Saatbreiten)

Es ist eine einheimische und standortangepasste Saatmischung zu verwenden

Flächen werden erst nach Verblühen der Blumen, jedoch mindestens einmal jährlich gemäht

Zusätzliche Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Neuanlage:

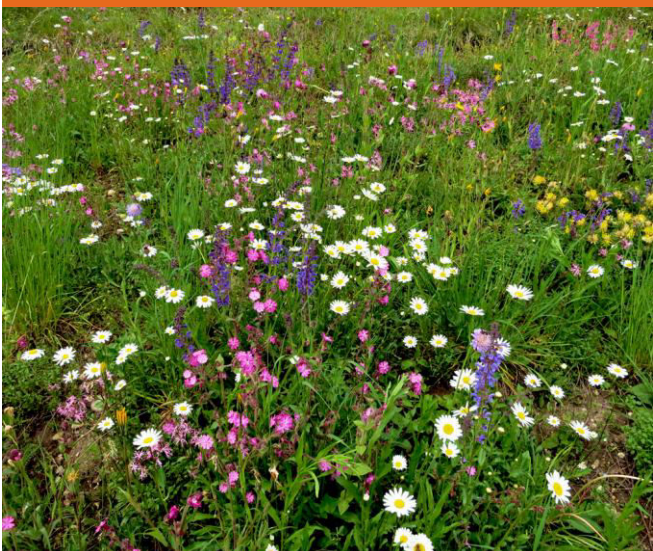
Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 40.- pro Are

M10 ANLEGEN UND AUFWERTEN VON BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende BFF sollen aufgewertet oder neu angelegt werden (z.B. Wiederaufnahme der Streuebewirtschaftung)



ANFORDERUNGEN

Ausgestaltung der BFF in Zusammenarbeit mit dem LZSG und dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei SG

Aufwertungen oder Neuanlage von extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzten Weiden oder Streueflächen nach DZV oder GAöL

Anforderungen gemäss DZV Anhang 4 resp. GAöL

Ziel der Neuanlage einer BFF: nach 8 Jahren mind. 3 Arten der Artenliste DZV BFF Qualitätsstufe 2 vorhanden

Wenn möglich Schnittgutübertragung anwenden, ansonsten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden

BEITRÄGE

Einmalige Neuanlage oder Aufwertung:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M11 ANLEGEN UND PFLEGE VON STEINHAUFEN ALS TROCKENBIOTOPE

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und dienen als Lebensraum für Reptilien, Mauswiesel und andere Tiere. So tragen sie zur erlebbaren Vielfalt bei. Steinhaufen sollen vermehrt neu erstellt und regelmässig gepflegt werden.



ANFORDERUNGEN

Mindestens 4 m² und 50 cm hoch

Steine aus der Region (kein Bauschutt) verwenden

Es ist die Anleitung "Steinhaufen" von BirdLife zu berücksichtigen (<http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/steinhaufen.pdf>)

Sofern möglich, an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z.B. nahe Fussweg)

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

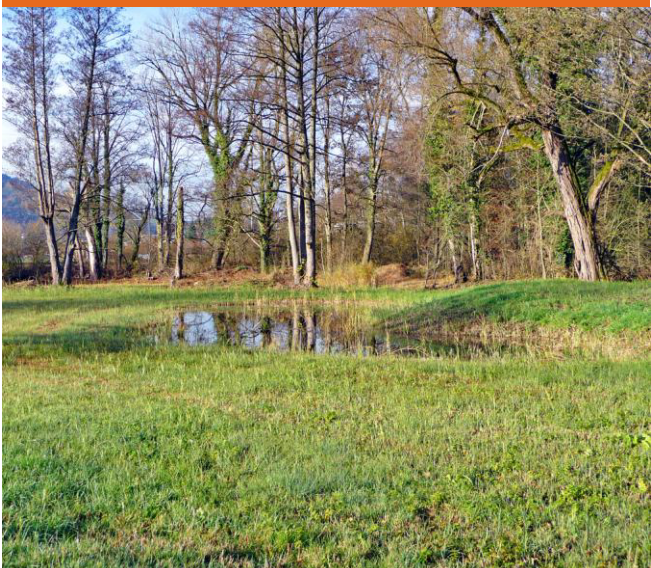
Nach Aufwand bis Fr. 200.- pro Stück

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Stück

M12 ANLAGE UND PFLEGE VON STEHENDEN KLEINSTGEWÄSSERN ALS FEUCHTBIOTOPE

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien bieten ein besonderes Naturerlebnis. Ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Riedpflanzen, Gehölzen und vegetationslosen Stellen sollen das Kleinstgewässer umgeben.



ANFORDERUNGEN

Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z.B. bereits vernässt) und regelmässige Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden

Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen (<http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf>)

Bis 1 Are (inkl. Pufferstreifen), grössere Flächen müssen von der Nutzung ausgeschieden werden

Sollte für Besucher zugänglich und einsehbar sein

Angrenzende Gehölze können als entsprechende Massnahmen M1 bis M3 angemeldet werden

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand (Obergrenze wird im Rahmen dieses Pilotprojekts noch festgelegt)

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M13 LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN UND FINDLINGE

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.



ANFORDERUNGEN

Entschädigung für die Bewirtschaftungserschwerung und für das Freihalten der Felsen und Findlinge von Gehölzen

Mindestgrösse ca. 1 m³

Fels oder Findling ist von mind. einer Seite frei sichtbar

Maximal 20 Objekte pro Hektare anrechenbar

Massnahme im Sömmerungsgebiet nicht anwendbar

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Stück

M14 GEOLOGISCHE FORMATIONEN SICHTBAR MACHEN

Markante Rippen, Felsbänder, Nagelfluhformationen, Dolinen und ähnliche landschaftlich prägende Geotope sollen von Gehölzen befreit und so wieder sichtbar gemacht werden. Besonders wünschenswert ist die Massnahme an für die Bevölkerung zugänglichen Orten.



ANFORDERUNGEN

Die freizustellende geologische Formation ist im kantonalen Geotopinventar oder in einer kommunalen Schutzverordnung aufgenommen und befindet sich auf der Betriebsfläche

Einmaliges Entfernen von Gehölzen und Stauden

Im Wald befindende Objekte inkl. Freistellungen, die einer Waldbewirtschaftung gleich kommen, sind von LQB ausgeschlossen

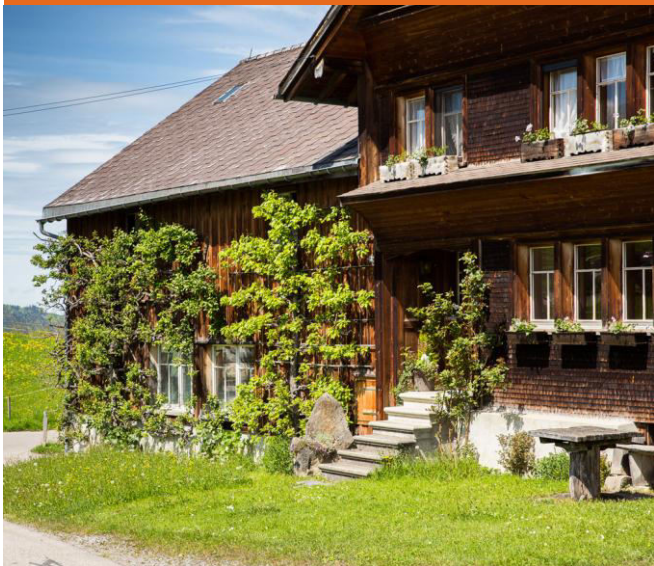
BEITRÄGE

Einmaliges Freistellen:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M15 ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Streusiedlungen, malerische Weiler und die Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild. Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser, sind ein zentraler Teil der Neckertaler Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.



ANFORDERUNGEN

Mindestens 2 Hofelemente aus untenstehender Liste

"Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Adäquate Lagerung von Silageballen

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Element bis maximal Fr. 500.-

Nr. Hofelement		Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	>0.5 Aren mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" (http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html)
2	Einbettung der Hofgebäude in die Landschaft	Mindestens ein Gebäude ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).
4	Markanter Hofbaum ³	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal.
5	Traditionelle alpwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Maiensässe	Mindestens 1 traditionelles Ökonomiegebäude in gutem baulichem Zustand.
6	Hofbrunnen	Typischer, fester Hofbrunnen aus Stein oder Beton auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.

³ Ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als Einzelbaum (M1) angemeldet werden

M16 PFLEGE TROCKENSTEINMAUERN UND TROCKENSTEINBAUTEN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Grenzstruktur im Offenland und befinden sich oft im Bereich zwischen LN und Sömmerungsgebiet. Trockensteinmauern und -bauten sollen gepflegt und als Kulturelement langfristig erhalten bleiben.



ANFORDERUNGEN

Unterstützt wird der Unterhalt von Trockensteinmauern nach DZV, Anhang 1, Kapitel 3.2.3: Nicht oder wenig ausgefugte Mauer aus Steinen, Mindesthöhe 50 cm, Pufferstreifen von mind. 50 cm

Stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Mauer offenhalten (keine Herbizideinsätze oder Abflammen)

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht, jedoch keine dichte Bestockung

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter

M17 HOLZLATTENZÄUNE

Die insbesondere im Appenzellerland typischen Holzlattenzäune werden auch im Neckertal noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden oder zur Einzäunungen des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditionellen Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.



ANFORDERUNGEN

Zäune entlang von Parzellengrenzen und Strassen sowie zur Hofeinzäunung

Unbehandelte Holzpfähle und eine oder zwei unbehandelte Querlatten

Kein Stacheldraht oder Maschendraht

Mindestlänge 50 m

BEITRÄGE

Neuerstellung:

Fr. 20.- pro Laufmeter

Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

M18 HOLZBRUNNEN

Viehtränken aus Holz sollen die stählernen Badewannen ersetzen oder morsche Holzbrunnen sollen erneuert werden. Entlang von Fusswegen sind die Brunnen für die Bevölkerung besonders gut sichtbar.



ANFORDERUNGEN

Brunnen oder Tröge aus einem unbehandeltem Holzstamm gefertigt und mindestens so dimensioniert, dass sie der Funktion einer Tränke ausreichend nachkommen können

Sofern nötig, werden die Brunnen regelmässig ausgemäht

Pro Jahr können pro Betrieb maximal drei neue Holzbrunnen angemeldet werden

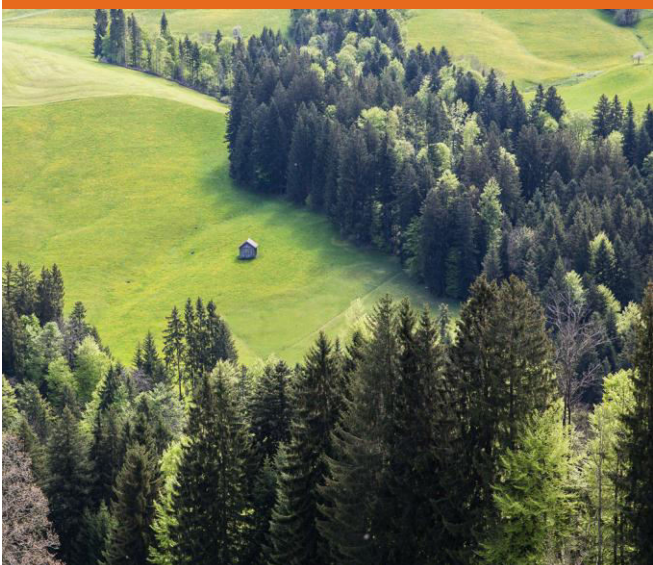
BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis Fr. 400.- pro Brunnen

M19 UMGEBUNGSPFLEGE VON STREUEHÜTTEN

Die für die Neckertaler Moorlandschaften charakteristischen Hütten zur Streuelagerung werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind jedoch ein kulturelles Erbe und prägen die Moore und Streueflächen massgebend.



ANFORDERUNGEN

Ausmähen von traditionellen Streuehütten sowie Freihalten des Gebädefundaments von einwachsenden Gehölzen

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist

Einzelne bei der Streuehütte stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als M1 Einzelbäume oder M2 Einzelsträucher angemeldet werden

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück



HERAUSGEBER UND DRUCK

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen

AUFLAGE

300 Exemplare für alle Landwirte mit Flächen im Projektperimeter

BILDNACHWEIS

Timon Furrer, St.Gallen (S. 1, S. 16, M4, M5, M6, M8, M11, M15, M19)

Mathias Heeb, LZSG (M9, M10)

Markus Hobi, LZSG (M18)

Nicole Inauen, LZSG (M17)

André Matjaz, Degersheim (M1, M2, M3, M12, M13, M14, M16)

Heinrich Schiess, Brunnadern (M7)

St.Gallen, Mai 2014

Weitere Informationen zu LQB im Kanton SG finden Sie unter <http://www.landwirtschaft.sg.ch>